KAPITALMARKTPROSPEKT

nach Schema F des Kapitalmarktgesetzes

über das öffentliche Angebot
von qualifizierten Nachrangdarlehen
gegenüber der GW Energie Holding GmbH

ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einleitung zum gegenständlichen Prospekt zu verstehen und beruht auf den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie ist daher nur in Zusammenschau mit dem Prospekt selbst zu lesen. Potentielle Anleger sollten die Entscheidung über den Erwerb der angebotenen Veranlagung auf die zuvor erfolgte, eingehende Prüfung des gesamten Prospekts unter Einschluss der durch Verweis in diesen inkorporierten Anlagen stützen.

Gegenstand der Veranlagung

Gegenstand dieses Angebots ist die Vergabe qualifizierter Nachrangdarlehen. Für die Erlangung einer geplanten Bankfinanzierung (erforderlicher Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnlicher Anteil) und für die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit der GW Energie Holding GmbH (folgend auch „Gesellschaft", „Darlehensnehmerin", „Emittentin", oder „DN" genannt) und ihrer Tochtergesellschaften (Enerxia GmbH, Enerxia AG (Liechtenstein), enerxia NORICA PLUS GmbH und die BWS Solarpark GmbH), ist geplant, nachrangiges Darlehenskapital von Investoren (folgend auch „Crowd-Investor", „Darlehensgeber", „Anleger" oder „DG" genannt) in Höhe von bis zu EUR 4.999.900,00 (in Worten: Euro vier Millionen neunhundertneunundneunzigtausendneunhundert) aufzunehmen.

GW Energie Holding GmbH

Allgemeine Ausführungen

Die GW Energie Holding GmbH ist eine beim Landesgericht Linz unter FN 348587 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wurde mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 28.06.2010 errichtet und am 09.07.2010 in das Firmenbuch eingetragen. Gesellschafter der GW Energie Holding GmbH sind die GW Anteilsbesitz und Verwaltungs GmbH (FN 238408 a) mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 35.000,00 sowie Gerald Wirtl-Gutenbrunner mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 1.000,00. Geschäftsführer ist Gerald Wirtl-Gutenbrunner, geboren am 28.10.1974.

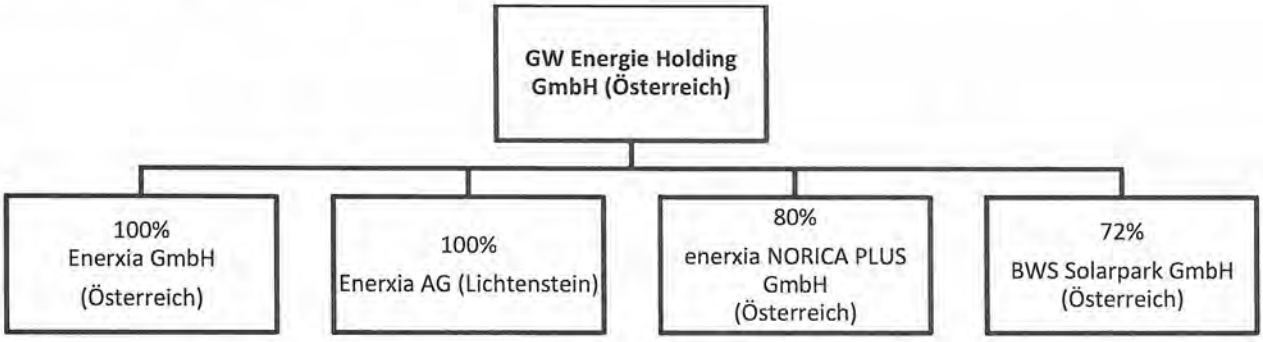
Der Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung (Holdingtätigkeit), insbesondere betreffend Unternehmen im Energiebereich; die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien sowie die Produktion von erneuerbarer Energie; die Tätigkeit eines Ingenieurbüros iSd § 94 Z 69 GewO; die Ausübung des Handelsgewerbes; die Schaffung, der Erwerb, die Verwaltung und die Vermarktung von Immaterialgüterrechten, sowie allgemein der Erwerb und die Vermarktung von Wirtschaftsgütern.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland – mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne von § 1 Absatz 1 Bankwesengesetz – berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Unternehmensgruppe

Die GW Energie Holding GmbH hält die in nachstehendem Schaubild dargestellten Anteile an Gesellschaften, die gemeinsam die GW Unternehmensgruppe bilden.



Aktuell betreibt die GW Energie Holding GmbH im Rahmen der GW Unternehmensgruppe insgesamt 118 Photovoltaikanlagen in Österreich, Liechtenstein sowie Slowenien mit einer Gesamtleistung von 6.550,30 MW (Details siehe Projektbeschreibung Beilage ./A).

Das Kerngeschäft der Unternehmensgruppe fokussiert sich auf Dachmiet- und Contracting-Modelle im Photovoltaik-Bereich. Dadurch haben Gemeinden, öffentliche Institutionen, Unternehmen sowie Privatpersonen die Möglichkeit, ihre Dachflächen an die Gesellschaften der Unternehmensgruppe zu vermieten. Diese übernehmen in der Folge die Anschaffungs-, Errichtungs- sowie die laufenden Kosten der Photovoltaikanlagen und betreiben diese über die vertraglich vereinbarte Laufzeit. Nach Ablauf des Mietvertrages (aktuell Österreich 13 bzw. Deutschland 20 Jahre) geht die Anlage in das Eigentum des Vermieters über, der diese anschließend für weitere 12 bis 25 Jahre nutzen kann.

Geplante Expansion

Die GW Energie Holding GmbH beabsichtigt das Photovoltaik-Contracting-Geschäft auszuweiten. Mit dem Erlös dieser Emission plant die GW Energie Holding GmbH, das Photovoltaik-Contracting-Geschäft um insgesamt 28 MW in Deutschland (22 MW) und Österreich (6 MW) zu erweitern. Die Umsetzung dieser Expansion soll durch das vorhandene Eigenkapital, aus dem freien Cashflow, der aus dieser Emission resultierenden crowdbasierenden Nachrangfinanzierung (bis zu EUR 4,99 Mio.) sowie einer darauf aufbauenden Bankenfinanzierung (bis zu EUR 20 Mio.) erfolgen.

Verzinsung der Veranlagung, Beteiligung am Gewinn, Bonuszins

Der Darlehensgeber erhält eine feste Verzinsung (Basisverzinsung) für das zur Verfügung gestellte Kapital.

Der (jeweils noch ausständige) Darlehensbetrag (gemäß Punkt 4.4 des Nachrangdarlehensvertrages) wird mit dem in Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages genannten Basiszinssatz verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode 30/360. Dies bedeutet, der Berechnung wird ein Zinsmonat von 30 Tagen und ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils zu dem in Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages genannten Zinszahlungstermin eines jeden Jahres zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, das heißt ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket mit Eingang bei der Treuhänderin. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

Laufende Verzinsung

Laufende Verzinsung = ausständiger Darlehensbetrag * Basiszinssatz

Die während einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind jeweils an dem nächsten Zinszahlungstermin gemäß Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages (30.09.) zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Beispiel: Die Zinsen für die Zinsperiode 01.10.2018 bis 30.09.2019 (einschließlich) sind am Zinszahlungstermin 30.09.2019 zur Zahlung fällig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, also ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket mit Eingang bei der Treuhänderin, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Zinsen voll berücksichtigt wird. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 des Nachrangdarlehensvertrages erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitiger und zukünftiger) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsenbetrag nicht dem Kapital zugeschlagen, sondern er ist – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuzahlen und wird bis dahin mit dem Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 6.1 gilt der im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Jahresüberschuss im Sinne des § 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB (idF BGBl I 2015/22).

Der Crowd-Investor ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket mit Eingang bei der Treuhänderin am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-

)Anteil der Crowd-Investoren am Gewinn beträgt 2 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe GEWINNBETELIGUNG aliquot. Der Crowd-Investor ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.

Von der solcherart ermittelten GEWINNBETEILIGUNG sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % der GEWINNBETEILIGUNG für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG abzüglich der Abwicklungsgebühren findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.

Detaillierte Informationen finden sich unter Punkt 6. des Nachrangdarlehensvertrages.

Bonuszins

Der Crowd-Investor hat bei jeder (Teil-)Tilgung des qualifizierten Nachrangdarlehens, insbesondere im Falle der vereinbarten Tilgung gemäß Punkt 4.4 bzw. 4.5 des Nachrangdarlehensvertrages, im Fall der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder der Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder aufgrund einer Rückabwicklung (wegen Wurzelmängel) neben dem Anspruch auf Rückzahlung des (ausständigen) Darlehensbetrages zum Nominale auch Anspruch auf einen Bonuszins gemäß den folgenden Bestimmungen.

In jedem Fall einer (Teil-)Tilgung hat eine Bonuszinsermittlung zu erfolgen. Die Berechnung des Bonuszinses erfolgt nach Vorliegen des für das letzte volle Geschäftsjahr durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses.

Der Unternehmenswert zur Berechnung des Bonuszinses ergibt sich mit Stichtag zum jeweiligen Tilgungszeitpunkt (sofern die Beendigung unterjährig erfolgt, zum letzten Geschäftsjahr) gemäß dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 in der jeweils aktuellsten Fassung) und wird von einer in Österreich zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt („Bewerter"). Die wiederholte Bewertung durch denselben Bewerter ist zulässig. Der Bewerter hat die geeignete Bewertungsmethode zu wählen und seine Wahl zu begründen. Der Bewerter fungiert als Schiedsgutachter; die Bestimmung des Unternehmenswertes ist als Schiedswert für die Vertragsparteien bindend. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Unternehmenswert beträgt 2 % je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („BONUSZINS"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des BONUSZINSES aliquot. Die Beteiligung des Crowd-Investors am BONUSZINS entspricht der Höhe seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital. Erfolgt die Tilgung des Nachrangdarlehens in Teilbeträgen steht der BONUSZINS ebenfalls aliquot (Verhältnis des getilgten Anteils am Nachrangdarlehen zum Gesamtnominale des Nachrangdarlehen) zu.

Von dem solcherart ermittelten BONUSZINS sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % des BONUSZINSES für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

Die Auszahlung des BONUSZINSES abzüglich der Abwicklungsgebühren gemäß Punkt 7.5 des Nachrangdarlehensvertrages findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und Ermittlung des Unternehmenswertes statt.

Detaillierte Informationen finden sich unter Punkt 7. des Nachrangdarlehensvertrages.

Risikohinweis

Bei dem gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an die GW Energie Holding GmbH handelt es sich um eine unternehmerische Investition. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der GW Energie Holding GmbH.

Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die GW Energie Holding GmbH und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der GW Energie Holding GmbH.

Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der Darlehensgeber erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der Crowd-Investor den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, einen allfälligen Bonuszins sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder

- ein negatives Eigenkapital bei der Darlehensnehmerin gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den Crowd-Investor dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die Darlehensnehmerin eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den Crowd-Investoren abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der Darlehensnehmerin gegenüber den Crowd-Investoren (siehe „zweiter Rang") und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig bedient werden.
- Crowd-Investoren – zweiter Rang: Die Forderungen von Crowd-Investoren gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang") nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der Crowd-Investoren besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der Darlehensnehmerin oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der Crowd-Investoren nachrangig gestellt.

Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Crowd-Investors erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der Darlehensnehmerin, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des Crowd-Investors daher der Regelfall.

Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der Crowd-Investor erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die Crowd-Investoren erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 5. des Nachrangdarlehensvertrages sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und einen Bonuszins gemäß den Punkten 6. und 7. des Nachrangdarlehensvertrages.

Etwaige Ansprüche der Crowd-Investoren können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des qualifizierten Nachrangdarlehens vor Laufzeitende ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt für eine vorzeitige Kündigung.

Der wirtschaftliche Verlauf der GW Energie Holding GmbH hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der GW Energie Holding GmbH nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der Investor die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der Darlehensgeber insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der Darlehensgeber muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der GW Energie Holding GmbH einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.

Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der GW Energie Holding GmbH, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem Investor ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DGs einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen.

Dieses qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition zu trennen.

Jeder potentielle Anleger hat zu beachten, dass ihn das Risiko des Totalverlusts des geleisteten Darlehensbetrags treffen kann. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung. Darüber hinaus kann sich - durch die individuelle Vermögenssituation potentieller Anleger bedingt – für Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz verwirklichen.

Detaillierte Risikohinweise finden sich unter Punkt 5.3. dieses Prospekts. Es ist für potentielle Anleger vor dem Fällen der Entscheidung, die im Prospekt angebotene Veranlagung zu erwerben, unerlässlich, die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen.

Allgemeine Ausführungen

Alle Angaben dieses Prospekts entsprechen den zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und den derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Das Investitionskapital der Veranlagung dient der Erlangung einer geplanten Bankfinanzierung (erforderlicher Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnlicher Anteil) und der direkten operativen Unternehmensfinanzierung.

Weiters handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Veranlagung. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Veranlagung daher ändern, mit der Folge, dass auch weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken, die heute nicht erkennbar sind, auftreten können oder realisiert werden.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der GW Energie Holding GmbH zum Zeitpunkt der Prospekterstellung.

Das Investitionsangebot ist auf Österreich beschränkt und wurde von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder auf sonstige Weise empfohlen.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sollte jeder Anleger eine befugte und entsprechend sachverständige Person zurate ziehen, die auf die Beratung für den Erwerb von derartigen Veranlagungen spezialisiert ist.

Die Veranlagung bietet besondere Chancen, aber auch erhebliche Risiken, die über die Chancen und Risiken anderer, z. B. festverzinslicher Vermögensanlagen von Emittenten bester Bonität (zB. Deutsche Staatsanleihen), deutlich hinausgehen. Jeder Anleger sollte daher vor der Investitionsentscheidung insbesondere die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der vorliegenden Veranlagung beachten.

Der nachstehende Kapitalmarktprospekt enthält alle wesentlichen Angaben und Informationen für das gegenständliche Veranlagungsangebot und wurde gemäß den Vorschriften des österreichischen Kapitalmarktgesetzes nach dessen in Anlage F enthaltenen Schema F von der Emittentin erstellt. Diese Zusammenfassung sollte lediglich als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Jedem Anleger wird empfohlen, seiner Entscheidung über eine Anlage den gesamten Prospekt mitsamt Beilagen zugrunde zu legen. Dieser Prospekt liegt in deutscher Sprache auf. Im Falle, dass Ansprüche wegen eines fehlerhaften Prospekts geltend gemacht werden, sind etwaige Kosten der Übersetzung von demjenigen zu tragen, der die Ansprüche behauptet.

Es können diejenigen Personen haftbar gemacht werden, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG 2
Gegenstand der Veranlagung 2
GW Energie Holding GmbH 2
Verzinsung der Veranlagung, Beteiligung am Gewinn, Bonuszins 3
Risikohinweis 4
Allgemeine Ausführungen 6
0 Begriffsbestimmungen 11
1 ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 HAFTEN 13
1.1 Emittentin der Veranlagung 13
1.2 Prospektkontrollor 13
1.3 Berater und Vertriebspartner 13
2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG 14
2.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen und die Ausstattung der Veranlagung 14
2.1.1 Vertragliche Grundlage der Veranlagung 14
2.1.2 Art der Veranlagung 14
2.1.3 Nachrangdarlehensvertrag 15
2.1.4 Verwendungszweck des Darlehens 38
2.1.5 Verzinsung 38
2.1.6 Gewinnbeteiligung 39
2.1.7 Bonuszins 39
2.1.8 Übertragungsmöglichkeit 40
2.1.9 Laufzeit 40
2.1.10 Rückzahlungsbetrag / Auszahlung 40
2.1.11 Kündigung 41
2.1.12 Qualifizierter Rangrücktritt - Nachrangigkeit 41
2.1.13 Stellung des Crowd-Investors im Unternehmen der Gesellschaft 42
2.1.14 Vertriebspartner 43
2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen 43
2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte 43
2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes 43
2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form) 44
2.6 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung 44
2.7 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren 44
2.8 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer,

ausländische Quellensteuern) 44
2.8.1 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung: 45
2.8.2 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung: 45
2.8.3 Investor = im Inland ansässige juristische Person: 46
2.9 Zeitraum für die Zeichnung 46
2.10 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann 46
2.11 Angabe allfälliger Belastungen 47
2.12 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes 48
2.13 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten 48
2.14 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher 48
2.15 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung 48
2.16 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall 49
2.17 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden). 50
2.18 Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform 50
3 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 50
3.1 Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand 50
3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten 51
3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung) 55
3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können 55
3.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e) 56
4 ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN) 56
5 SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG 56
5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung 56
5.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil

im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden 56
5.3 Risiken 57
5.3.1 Risiko Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel 58
5.3.2 Fungibilität der Veranlagung 58
5.3.3 Risiken aus der Verwertung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen 58
5.3.4 Allgemeines Bonitätsrisiko aus dem Nachrangdarlehensvertrag 58
5.3.5 Bonitätsbeeinflussende Risiken der Darlehensnehmerin 59
5.3.6 Managementrisiken 59
5.3.7 Schlüsselpersonenrisiken 59
5.3.8 Risiko der Verwendung der Darlehensmittel 59
5.3.9 Risiko von Interessenskonflikten 59
5.3.10 Keine Mittelverwendungskontrolle 60
5.3.11 Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Ereignisse 60
5.3.12 Vertragserfüllungsrisiko 60
5.3.13 Risiko der Kostenentwicklung 60
5.3.14 Währungsrisiko 60
5.3.15 Länderrisiko 60
5.3.16 Missbrauchsrisiko 60
5.3.17 Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit 60
5.3.18 Steuerliche und rechtliche Risiken 61
5.3.19 Klumpenrisiko, keine Risikodiversifizierung 61
5.3.20 Inflationsrisiko 61
5.3.21 Marktpreisrisiko für produzierten Strom und fallende Strompreis 61
5.3.22 Ausfall wichtiger Vertragspartner 61
5.3.23 Stromerzeugung und Stromlieferung 61
5.3.24 Meteorologische Einflüsse 62
5.3.25 Gesetzliche Rahmenbedingungen 62
5.3.26 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen 62
5.3.27 Betriebsunterbrechung/Wartung und Instandhaltung 62
5.3.28 Spezielle Risiken bei Aufdachanlagen 62
5.3.29 Versicherungsrisiken 63
5.3.30 Gesamtlebensdauer Photovoltaikeinzelteile 63
5.3.31 Wettbewerbsrisiko 63
5.3.32 Das Geschäftsmodell der GW Energie Holding GmbH ist duplizierbar 63
5.3.33 Die GW Energie Holding GmbH unterliegt dem Risiko, nicht genügend Kapital für die geplante Geschäftstätigkeit aufbringen zu können. 63
5.3.34 Risiko Vermittlung an Konsumenten 63
5.3.35 Risiko zukünftiger Emissionen 63

5.3.36 Risiko Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten 64
5.3.37 Risiko Forderungsausfall 64
5.3.38 Kalkulationsrisiko 64
5.3.39 Risiken aus vorangegangenen Vermögensübertragungen 64
5.3.40 Risiko Liquidität und Finanzierungsrisiko 64
5.3.41 Zinsänderungsrisiko 64
5.3.42 Risiko beauftragte Lieferanten der Photovoltaikanlagen 65
5.3.43 Risiko Bonität der Fördergeber 65
5.3.44 Risiko durch weitere Finanzierung der GW Energie Holding GmbH 65
5.3.45 Risiko Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Behörden und Lieferanten 65
5.3.46 Risiko aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen 65
5.3.47 Abbaurisiko 65
5.3.48 Finanzierungsrisiken 65
5.3.49 Persönliche Haftung 66
5.3.50 Risiko des Totalverlustes/Maximales Risiko 66
6 KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS 68

Beilage./1 – Nachrangdarlehensvertrag

Beilage./2 – Gesellschaftsvertrag

Beilage./3 – vorläufige Bilanz 2016 der GW Energie Holding GmbH

Beilage./4 – Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 03.05.2017 samt Einbringungsbilanz(en)

Beilage./5 – Jahresabschluss 2015 der GW Energie Holding GmbH

Beilage./A – Projektbeschreibung

Beilage./B – Genussrechtsvertrag 13.04.2017

0 Begriffsbestimmungen

Abs.	Absatz
AGIO	ein über den anteiligen Nominaldarlehensbetrag hinausgehende Wert, der für Vermittlungskosten anfallen kann.
Angebotsschreiben	Mittels Papier oder technischer Hilfsmittel an die Emittentin gerichtetes Angebot zur Annahme eines bestimmten Darlehensbetrags
Basiszinssatz	jährliche Verzinsung des Darlehensbetrags
Bilanz	systematische Aufstellung von geldwerten Rechten (Vermögen), Pflichten (Schulden) und dem Nettovermögen, das sich aus der Summe der geldwerten Rechte (Bruttovermögen) abzüglich der Schulden ergibt
Bonuszins	Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Unternehmenswert beträgt 2 % je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („BONUSZINS"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des BONUSZINSES aliquot. Die Beteiligung des Crowd-Investors am BONUSZINS entspricht der Höhe seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital. Erfolgt die Tilgung des Nachrangdarlehens in Teilbeträgen steht der BONUSZINS ebenfalls aliquot (Verhältnis des getilgten Anteils am Nachrangdarlehen zum Gesamtnominale des Nachrangdarlehen) zu. Von dem solcherart ermittelten BONUSZINS sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % des BONUSZINSES für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen
Cash-Flow	Darstellung des Nettozuflusses und Nettoabflusses liquider Mittel während einer Periode
Cash-Bestand	frei verfügbare finanzielle Mittel des Unternehmens zu einem beliebigen Zeitpunkt
Crowd-Investing-Plattformen/ Website	Technische Lösung, die es natürlichen und juristischen Personen ermöglicht einen Geldbetrag mittels Onlinezeichnung Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
Darlehensbetrag/Nominale	Jene Summe, die der Crowd-Investor in Nachrangdarlehen der gegenständlichen Veranlagung investiert
Darlehensgeber / DG / Investor Anleger / Crowd-Investor	Natürliche oder juristische Person, die der Darlehensnehmerin im Rahmen dieses öffentlichen Angebots einen Antrag auf Gewährung eines Nachrangdarlehens übermittelt und der von der Gesellschaft rechtskräftig angenommen werden kann.
Darlehensnehmerin/Gesellschaft / Emittentin / DN	GW Energie Holding GmbH
EBIT	Gewinn vor Steuern und Zinsen
Eigenkapitalquote	Die Eigenkapitalquote gibt das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital des Unternehmens an. Sie ergibt sich durch Division des Eigenkapitals durch das Gesamtkapital.
Einspeisung	Stromzuführung in das öffentliche Stromnetz
Emission	Ausgabe von - im gegenständlichen Fall – Nachrangdarlehen zur Unternehmensfinanzierung
Erfolgsbeteiligung	von der Geschäftsentwicklung der Darlehensnehmerin abhängiger Betrag, der zusätzlich zum Basiszinssatz gewährt wird
FN	Firmenbuchnummer
Kapitalmarkt(Prospekt)	Diese vorliegende detaillierte Unternehmens-, Veranlagungs- und Risikobeschreibung

kWp	Durchschnittliche Jahresleistung einer Anlage lt. Hersteller, die je nach Lage und Witterungsbedingungen stark abweichen kann
Insolvenzordnung	Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren
Jahresrate	Teilzahlung der auf mehrere Jahre aufgeteilten Tilgung des Darlehensbetrags
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz-KMG)
Laufzeit	Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist.
Listing	Präsentation und Möglichkeit zur Online-Zeichnung auf einer oder mehreren Crowd-Investing-Plattform/en
OeMAG	Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG hat die Verpflichtung, die von anerkannten Ökostromanlagen in das öffentliche Netz eingespeisten Ökostrommengen gem. der §§ 12ff Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) und den geltenden Marktregeln abzunehmen und zu vergüten. Die gelieferten Strommengen werden an die auf österreichischem Bundesgebiet tätigen Stromhändler weitergeliefert. Die Weiterlieferung und Verrechnung erfolgt nach Maßgabe der an Endkunden abgegebenen Mengen an elektrischer Energie (Quotenregelung). Für die Abnahme des Ökostroms gelten die durch Verordnung festgesetzten Preise
Online-Zeichnung	Digitaler Prozess zur Übermittlung eines an die Emittentin gerichteten Angebots der Gewährung eines bestimmten Darlehensbetrags
Vertriebspartner	Vermögensberater, Dienstnehmer der Gesellschaft sowie sonstige Personen und Gesellschaften, welche über die entsprechende Genehmigung zur Vermittlung der gegenständlichen Veranlagung verfügen.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen
Umsatz	Summe aller verkauften Leistungen eines Unternehmens
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz 2007
Wertstellungstag	Tag des Eingangs des Darlehensbetrags auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket mit Eingang bei der Treuhänderin
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
www.greenrocket.com	Crowd-Investing-Plattform, betrieben durch die Green Rocket GmbH, FN 402535 p, mit der Geschäftsanschrift Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich
www.firstcap.eu	Crowd-Investing-Platfform, betrieben durch die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich

1 ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 HAFTEN

Jedem Anleger haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach dem Kapitalmarktgesetz (im Folgenden kurz KMG) erforderlichen Angaben, die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist,

- die Emittentin für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,

- der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen und

- derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs 6 KMG die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt ist durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Die Höhe der Haftung ist sohin begrenzt mit der Summe der vom DG eingezahlten Beträge zuzüglich der entsprechenden Zinsen.

Gemäß § 11 Abs 7 KMG müssen Ansprüche der Anleger nach KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden.

Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Renditen von der Haftung nicht erfasst sind und dafür auch ausdrücklich jede Haftung ausgeschlossen wird.

Es haften gemäß §§ 8 und 11 KMG wie folgt:

1.1 Emittentin der Veranlagung

Die Emittentin der Veranlagung ist die GW Energie Holding GmbH. Die Prospekthaftung der GW Energie Holding GmbH ergibt sich aus § 11 Abs 1 Z 1 KMG.

1.2 Prospektkontrollor

Der Prospekt wurde von der CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH, Hochstraße 1, 4060 Leonding, Austria auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert. Die CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH hat den Prospekt gemäß § 8 Abs 2 KMG „als Prospektkontrollor" unterfertigt. Die Haftung des Prospektkontrollors gründet auf § 11 Abs 1 Z 2a KMG. Nach dieser Bestimmung haftet der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

1.3 Berater und Vertriebspartner

Die GW Energie Holding GmbH bedient sich Vermögensberater, Dienstnehmern der Gesellschaft sowie sonstiger Personen und Gesellschaften, welche über die entsprechende Genehmigung zum Vertrieb dieser Veranlagung verfügen. Zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle stehen folgende Personen bereits fest:

- Crowd-Investing-Plattform „firstcap" - www.firstcap.eu - betrieben von der 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich
  und
- Crowd-Investing-Plattofrm „Green Rocket" – www.greenrocket.com – betrieben von der Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich

(nachfolgend jeweils „Website" oder „Plattform")

Die von der Gesellschaft autorisierten Vermittler der Veranlagung, sofern die in Anspruch genommenen Personen den Handel oder die Vermittlung von Veranlagungen gewerbsmäßig betreiben, haften, wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 KMG gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Der 21 Venture GmbH wurden Vertriebsrechte für den Vertrieb der Veranlagung eingeräumt, befristet auf die Dauer der Gültigkeit dieses Kapitalmarktprospekts. Die 21 Venture GmbH hat das Recht, Vertriebspartner in einem Sub-Vertragsverhältnis zu beauftragen. Die Gesellschaft hat ebenso die Möglichkeit weitere Vertriebspartner mit der Vermittlung dieser Veranlagung zu beauftragen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurde ebenfalls eine Vereinbarung mit der Green Rocket GmbH (über die 21 Venture GmbH) geschlossen.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden darüber hinaus noch keine weiteren Entscheidungen betreffend Vertriebspartner getroffen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Renditen von der Haftung nicht erfasst sind. Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Dem jeweiligen Vertriebspartner ist es untersagt eine Steuerberatung durchzuführen. Bei Aussagen des Vertriebspartners in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass ihm eine Prüfung der Antragsangaben auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist. Der Vertriebspartner hat keine Inkassovollmacht.

2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG

2.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Kündigungsfristen und die Ausstattung der Veranlagung

2.1.1 Vertragliche Grundlage der Veranlagung

Für die Veranlagung sind die Regelungen des Nachrangdarlehensvertrages (in der Folge kurz „Darlehensbedingungen" genannt) maßgeblich. Die Darlehensbedingungen sind in diesem Prospekt als Beilage ./1 vollinhaltlich abgedruckt.

Mit der Stellung eines Angebots auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen bringt der Investor zum Ausdruck, dass er Kenntnis vom Inhalt dieses Antrages sowie von den Darlehensbedingungen hat und diese als Grundlage der angestrebten Investitionsmöglichkeit anerkennt.

Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer Email an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse, spätestens binnen acht Wochen nach Stellung des Angebots durch den Crowd-Investor. Der Crowd-Investor ist für die Dauer von acht Wochen an sein Angebot gebunden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen.

2.1.2 Art der Veranlagung

Die Veranlagung besteht aus der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin. Hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung des Rangrücktritts wird auf Punkt 10. der Darlehensbedingungen verwiesen.

Diese Investitionsmöglichkeit wird im Volumen von maximal EUR 4.999.900,00 ausgegeben („Funding Limit"). Der Mindestbetrag, den die Emission erreichen muss, liegt bei EUR 100.000,00 („Funding Schwelle").

Crowd-Investoren können während der Angebotsfrist (bis 31.12.2017, allfällige Verlängerung bis längstens 31.07.2018) Angebote zur Gewährung von Nachrangdarlehen abgeben. Dies erfolgt entweder über einen Finanzintermediär (Vermittler) oder eine Crowd-Investing-Plattform. Zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung stehen als Crowd-Investing-Plattformen bereits folgende Anbieter fest:

- Crowd-Investing Plattform „firstcap" - www.firstcap.eu - betrieben von der 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich

- Crowd-Investing Plattform „Green Rocket" - www.greenrocket.com – betrieben von der Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich.

Die Angebotsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung des Funding Limits verkürzt werden, ebenso kann die Angebotsfrist von der Gesellschaft bis zum 31.07.2018 verlängert werden. Der Crowd-Investor bleibt acht Wochen an sein Angebot gebunden.

Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und zahlt gleichzeitig (als Teil dieses Angebots) den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag über die Bezahlfunktion bzw. die jeweils angebotene Zahlungsart der Website, wie dort oder im Angebotsschreiben näher beschrieben auf ein Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket auf das Konto der Treuhänderin. Wird das Angebot durch die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von acht Wochen angenommen, wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor an das von ihm bekanntgegebene Konto oder auf ein von ihm allenfalls auf der Plattform eingerichtetes Kundenkonto, das auf der Plattform einsehbar ist („**Plattform-Konto**"; von

diesem kann durch Klicken auf den Button „Betrag auszahlen" auf ein frei wählbares Giro-Konto ausbezahlt werden) unverzinst zurückgezahlt.

Der vom Crowd-Investor zu leistende Darlehensbetrag hat zumindest EUR 100,00 bzw. bei Zeichnungen über Green Rocket EUR 250,00 zu betragen, und jeder höhere Darlehensbetrag hat ein halbes Vielfaches von EUR 100,00 zu betragen (das bedeutet: Stückelung in EUR 50,00-Schritten). Im Fall, dass ein Crowd-Investor die Rechte aus dem Nachrangdarlehen treuhändig für einen Dritten hält, hat der Darlehensbetrag zumindest EUR 250,00 zu betragen. Nach entsprechendem Eingang des Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf Zahlung (keine Nachschusspflicht).

Der Vertrag ist auflösend bedingt durch (i) das Nichterreichen der Funding Schwelle durch den Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen zum Ende der (verlängerten) Angebotsfrist oder (ii) das Unterschreiten der Funding Schwelle aufgrund erfolgter Rücktritte von Crowd-Investoren gemäß Punkt 3.4. der Darlehensbedingungen. Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen 14 Tagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückzuzahlen. Der Eintritt der auflösenden Bedingung ist dem Crowd-Investor binnen fünf Wochen nach Ablauf der (verlängerten) Angebotsfrist auf der jeweiligen Website mitzuteilen.

Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Nachrangdarlehensvertrages ist.

Der Darlehensbetrag wird ab dem 30.09.2022 in 4 gleich hohen Jahresraten (nachfolgend jeweils eine "Jahresrate") zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto) fällig. Die erste Jahresrate ist am 30.09.2022 fällig. Der noch ausständige Darlehensbetrag errechnet sich durch den Darlehensbetrag abzüglich der Summe aller an den Crowd-Investor bereits zurückgezahlten Jahresraten.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung jeder Jahresrate an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 des qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitiger und zukünftiger) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung einer Jahresrate aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Tilgungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuzahlen und wird bis dahin ab dem Tilgungstermin mit dem Basiszinssatz verzinst.

Am Ende der genannten Vertragslaufzeit ist das qualifizierte Nachrangdarlehen bzw. der noch ausständige Betrag davon samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zzgl. Gewinnbeteiligung und Bonuszins zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. am Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto) fällig.

2.1.3 Nachrangdarlehensvertrag

Nachstehend wird der Nachrangdarlehensvertrag (auch „Darlehensbedingungen" genannt), welcher sich zudem in Beilage ./1 befindet, wiedergegeben:

V E R T R A G über ein
Q U A L I F I Z E I R T E S
N A C H R A N G D A R L E H E N

Darlehensvertrag vom 31.07.2017

zwischen

GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN **348587 d**
[nachfolgend "**Gesellschaft**" oder **„Darlehensnehmerin"** genannt genannt]

und

dem gemäß Plattform-Datensatz ersichtlichen Investor *(persönliche Angaben lt. Registrierung auf der jeweiligen Website oder Angebotsschreiben)*
[*Wohnsitz/Sitz, sonstige Identifizierung*]
(nachfolgend **„Crowd-Investor"** oder **„Darlehensgeber"** genannt)

1 Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag:	EUR 100,00 oder ein halbes Vielfaches davon	Laufzeitende:	30.09.2025
Basiszinssatz:	5,25 % p.a. (30/360) bei Angebotslegung bis inkl. 30.09.2017 4,00 % p.a. (30/360) bei Angebotslegung nach dem 30.09.2017	Zinszahlungstermin: erster Zinszahlungstermin:	30.09. 30.09.2018
Erfolgsbeteiligung:	am Gewinn und im Rahmen eines Bonuszinses im Ausmaß von 2 % je eingeworbener EUR 1.000.000,00	Zinsperiode: erste Zinsperiode:	01.10. bis (einschließlich) 30.09. Wertstellungstag bis (einschließlich) 30.09.2018

Angebotsfrist:	31.12.2017, 24:00 Uhr CET (vorzeitige Schließung sowie Verlängerung vorbehalten)	Mögliche Verlängerungsfrist:	bis 31. Juli 2018
Mindestbetrag (Funding Schwelle):	EUR 100.000,00	Gesamtbetrag (Funding Limit):	EUR 4.999.900,00
Gesellschafter:	GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH, FN 238408 a, zu 97,2% & Gerald Wirtl-Gutenbrunner zu 2,8%	Tilgung in 4 gleich hohen Raten ab 30.09.2022 Tilgungstermine: 30.09.2022 30.09.2023 30.09.2024 30.09.2025	
Einbringungsbilanz zum vorläufige Bilanz 2016	31.12.2016 31.12.2016	Agio:	bis zu 5% des Darlehensbetrages

2 Allgemeines

2.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in 4020 Linz und der Geschäftsadresse Untere Donaulände 21-25, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 348587 d. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung (Holdingtätigkeit), insbesondere betreffend Unternehmen im Energiebereich; die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien sowie die Produktion von erneuerbarer Energie; die Tätigkeit eines Ingenieurbüros iSd § 94 Z 69 GewO; die Ausübung des Handelsgewerbes; die Schaffung, der Erwerb, die Verwaltung und die Vermarktung von Immaterialgüterrechten, sowie allgemein der Erwerb, und die Vermarktung von Wirtschaftsgütern.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000,00 und ist zur Gänze in bar eingezahlt. Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung nachrangige, unbesicherte, unverbriefte Darlehen aufzunehmen.

2.2 Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Crowd-Investoren über mehrere Crowd-Investment Plattformen (nachfolgend jeweils „**Website**" oder „**Plattform**") und über Finanzintermediäre (wie zum Beispiel gewerbliche Vermögensberater) ein, sich für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens an die Gesellschaft zu stellen. Die Annahme dieser Angebote und daher die Aufnahme des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft hängt u.a. davon ab, ob der in Punkt 1 genannte Mindestbetrag („**Funding Schwelle**") durch die Angebote der Crowd-Investoren erreicht wird.

Bei den hier unter Punkt 2.2 genannten Crowd-Investment Plattformen stehen zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung bereits folgende Anbieter fest:

- Crowd-Investing Plattform „firstcap" - www.firstcap.eu - betrieben von der 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich (nachfolgend „Website" oder „Plattform" oder „firstcap")

- Crowd-Investing Plattform „GREEN ROCKET" - www.greenrocket.com - betrieben von der GREEN ROCKET GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich (nachfolgend „Website" oder „Plattform" oder „GREEN ROCKET")

2.3 Die Gesellschaft wird im Rahmen des gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehens einen Betrag höchstens bis zu dem in Punkt 1 genannten Gesamtbetrag („**Funding Limit**") von Crowd-Investoren aufnehmen und akzeptieren (die "**Nachrangdarlehen**" und das qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß diesem Vertrag das "**Nachrangdarlehen**").

2.4 Der Crowd-Investor gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein nachrangiges, unbesichertes qualifiziertes Nachrangdarlehen. Ein qualifiziertes Nachrangdarlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind **qualifiziert nachrangig**, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen jeweils nur so weit ausführen wird, soweit die Durchführung der jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt. Im Gegenzug erhält der Crowd-Investor Anspruch auf einen Basiszins sowie eine Erfolgsbeteiligung (Beteiligung am Gewinn und im Rahmen eines Bonuszinses). **DEM CROWD-INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.**

2.5 Crowd-Investoren können während der auf der jeweiligen Website und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Angebotsfrist Angebote zur Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen abgeben. Die Angebotsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung des Funding Limits verkürzt werden, ebenso kann die Angebotsfrist von der Gesellschaft bis zu der in Punkt 1 genannten möglichen Verlängerungsfrist verlängert werden. Der Crowd-Investor bleibt **8 Wochen** an sein Angebot gebunden.

2.6 Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und zahlt gleichzeitig (als Teil dieses Angebots) den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag über die Bezahlfunktion bzw. die jeweils angebotene Zahlungsart der Plattform, wie dort oder im Angebotsschreiben näher beschrieben, auf ein Konto der Gesellschaft. Wird das Angebot durch die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von **8 Wochen** angenommen, wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor an das von ihm bekanntgegebene Konto oder auf ein von ihm allenfalls auf der Plattform eingerichtetes Kundenkonto, das auf der Plattform einsehbar ist („**Plattform-Konto**"; von diesem kann durch Klicken auf den Button „Betrag auszahlen" auf ein frei wählbares Giro-Konto ausbezahlt werden) zurückgezahlt.

2.7 Ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 hat der Crowd-Investor, sofern er Verbraucher ist, das Recht, binnen 14 Tagen von dem geschlossenen qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag zurückzutreten. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückgezahlt.

2.8 Der Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen die Funding Schwelle nicht erreicht oder durch Rücktritte von Crowd-Investoren unter die Funding Schwelle fällt. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückgezahlt.

2.9 Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Zusätzlich zum Basiszinssatz erhält der Darlehensgeber bei Eintritt bestimmter Ereignisse eine Gewinnbeteiligung (siehe dazu unten Punkt 6.) und einen Bonuszins (siehe dazu unten Punkt 7.).

3 Angebotsfrist, auflösende Bedingung

3.1 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor in Form des qualifizierten Nachrangdarlehens investieren will und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen"-Buttons oder „Investition Abschließen"-Buttons auf der jeweiligen Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages (Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Geschäftsadresse der Gesellschaft abgegeben werden. Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die Gesellschaft oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurde, an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse, spätestens binnen 8 Wochen nach Stellung des Angebots durch den Crowd-Investor. Der Crowd-Investor ist für die Dauer von 8 Wochen an sein Angebot gebunden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen.

3.2 **Rücktrittsrecht**: Ist der Crowd-Investor Verbraucher, hat er ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag umgehend nach Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto bzw. das Plattform-Konto zurückzuzahlen.

3.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Angebotsfrist um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist zu verlängern. Eine mehrmalige und darüber hinausgehende Verlängerung ist zulässig. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Funding Limits kann die Gesellschaft die Angebotsfrist verkürzen.

3.4 **Auflösende Bedingung**: Der Vertrag ist auflösend bedingt durch (i) das Nichterreichen der Funding Schwelle durch den Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen zum Ende der (verlängerten) Angebotsfrist oder (ii) das Unterschreiten der Funding Schwelle aufgrund erfolgter Rücktritte von Crowd-Investoren gemäß Punkt 3.2. Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen 14 Tagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückzuzahlen. Der Eintritt der auflösenden Bedingung ist dem Crowd-Investor binnen fünf Wochen nach Ablauf der (verlängerten) Angebotsfrist auf der jeweiligen Website mitzuteilen.

4 Darlehensbetrag, Kosten, Dauer und Rückzahlung

4.1 Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben von ihm ausgewählten Betrages (nachfolgend der "**Darlehensbetrag**"). Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 100,00 zu betragen und jeder höhere Darlehensbetrag hat ein halbes Vielfaches von EUR 100,00 zu betragen (das bedeutet: Stückelung in EUR 50,00-Schritten). Im Fall, dass ein Crowd-Investor die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen treuhändig für einen Dritten hält, hat der Darlehensbetrag zumindest EUR 250,00 zu betragen.

Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend über die Bezahlfunktion bzw. die jeweils angebotene Zahlungsart der Plattform, wie dort oder im Angebotsschreiben näher beschrieben, auf das auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto der Gesellschaft zu zahlen. Nach entsprechendem Eingang des Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf Zahlung **(KEINE NACHSCHUSSPFLICHT)**.

Sonderregelung für Zeichnungen über die Plattform GREEN ROCKET: Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 250,00 zu betragen. Bei Investitionen über GREEN ROCKET sind die Zahlungen auf eine von GREEN ROCKET zur Verfügung gestellte Zahlungsart vorzunehmen und auf das von GREEN ROCKET bekannt gegebene Treuhandsammelkonto der Lemon Way KGaA (nachfolgend „**Treuhänderin**"; mit dem Sitz in Montreuil, Geschäftsanschrift 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil) einzuzahlen. Die Treuhänderin Lemon Way KGaA, SIREN Nummer 500 486 915, 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil, ist ein von der französischen Prudential Aufsichtsbehörde („ACPR", 61 rue Taitbout 75009 Paris) zugelassenes Hybrid-Zahlungsinstitut (unter der Nummer 16 568) und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen und Treuhandleistungen. Aufgabe der Treuhänderin ist es, das Geld der Darlehensgeber treuhänderisch zu verwahren und entsprechend den Anweisungen von GREEN ROCKET darüber zu verfügen. GREEN ROCKET hat mit der Treuhänderin einen Rahmenvertrag abgeschlossen, wonach die Treuhänderin Darlehensbeträge der Crowd-Investoren auf ihrem Treuhandkonto entgegennimmt, verwahrt und darüber entsprechend den Anweisungen von GREEN ROCKET verfügt.

GREEN ROCKET wird hiermit vom Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin – einseitig unwiderruflich – ermächtigt und beauftragt, die Treuhänderin zur Auszahlung des Darlehensbetrags gemäß den Bestimmungen gegenständlichen Darlehensvertrags zu verpflichten. Die Darlehensnehmerin ist hinsichtlich aller Zeichnungen, die über GREEN ROCKET erfolgt sind, befugt, sämtliche Zahlungen, die an den Darlehensgeber gemäß diesem Nachrangdarlehensvertrag zu leisten sind, auf das Treuhandsammelkonto der

Treuhänderin vorzunehmen. Im Anschluss wird jedem Crowd-Investor der gemäß diesem Darlehensvertrag zustehende Betrag auf dem von ihm bekanntgegebenen Konto oder seinem Plattform-Konto, das unter https://www.greenrocket.com/mein-rocketskonto einsehbar ist, gutgeschrieben. Der Crowd-Investor kann sich den gutgeschriebenen Betrag auf dem Plattform-Konto jederzeit über sein Profil auf GREEN ROCKET, das unter https://www.greenrocket.com/mein-profil einsehbar ist, und durch Klicken auf den Button „Betrag auszahlen" auf ein frei wählbares Giro-Konto auszahlen.

4.2 Für die Zeichnung des qualifizierten Nachrangdarlehens kann beim Crowd-Investor ein AGIO (Aufgeld/Vergütung für die Vermittlung) in Höhe von bis zu 5% des Darlehensbetrages anfallen. Dieses AGIO wird gesondert zwischen dem Crowd-Investor und dem jeweiligen Vermittler vereinbart. Das AGIO wird für Vermittlungskosten aufgewandt und wird dem Crowd-Investor am Laufzeitende nicht zurückbezahlt. Sofern ein AGIO vereinbart wurde, ist der Darlehensbetrag zuzüglich dem AGIO direkt an die Gesellschaft zu bezahlen.

Klarstellend wird festgehalten, dass für Zeichnungen direkt über die Website www.firstcap.eu, betrieben von der 21 Venture GmbH, sowie für Zeichnungen über GREEN ROCKET www.greenrocket.com, betrieben von der GREEN ROCKET GmbH, **kein AGIO** eingehoben wird.

Die Höhe der mit diesem qualifizierten Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten sind im Kapitalmarktprospekt der Gesellschaft unter dem Punkt „allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform" dargestellt. Die Weichkosten (= Kosten, die einmalig anfallen und in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt stehen - vor allem Vertriebs- und Marketingkosten) betragen bis zu 16% des Funding Limits (EUR 4.999.900,00) und stehen der Gesellschaft nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung. Da in den Weichkosten nicht nur variable Vertriebskosten enthalten sind, sondern auch Fixkosten, die unabhängig vom Gesamtbetrag der gewährten qualifizierten Nachrangdarlehen zu begleichen sind, kann der vorstehend beschriebene Prozentsatz auch überschritten werden, sofern von Crowd-Investoren qualifizierte Nachrangdarlehen von weniger als EUR 4.999.999,00 (Fundinglimit) gewährt oder von der Gesellschaft akzeptiert werden.

Der Crowd-Investor nimmt außerdem zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Gesellschaft einen Vertrag mit der **21 Venture GmbH** unterhält, mit dem sichergestellt wird, dass die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und den Crowd-Investoren einheitlich für alle Crowd-Investoren über die jeweilige Website erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die damit verbundenen jährlichen Kosten bis zu 1,5 % der gewährten Darlehensbeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, mind. jedoch EUR 300,00 monatlich, der Darlehenssumme betragen können und von der Gesellschaft getragen werden. Diese Kosten werden in der Berechnung der Weichkosten nicht erfasst.

Gemäß Punkt 6 und Punkt 7 sind von der Erfolgsbeteiligung die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Erfolgsbeteiligung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % der Erfolgsbeteiligung für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der **21 Venture GmbH** zu.

4.3 Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende, der Crowd-Investor ist somit bis zum 30.09.2025 an den Vertrag gebunden. Klarstellend wird

festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist.

4.4 Der Darlehensbetrag wird in 4 gleich hohen Jahresraten (nachfolgend jeweils eine "**Jahresrate**") am 30.09.2022, am 30.09.2023, am 30.09.2024 und am 30.09.2025 zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto oder das Plattform-Konto des Crowd-Investors) fällig. Der noch ausständige Darlehensbetrag errechnet sich wie folgt: Darlehensbetrag abzüglich der Summe aller an den Crowd-Investor bereits zurückgezahlten Jahresraten.

Ausständiger Darlehensbetrag = Darlehensbetrag – Summe aller zurückgezahlten Jahresraten

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung jeder Jahresrate an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitiger und zukünftiger) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung einer Jahresrate aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Tilgungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuzahlen und wird bis dahin ab dem Tilgungstermin mit dem Basiszinssatz verzinst.

4.5 Am Ende der in Punkt 1 genannten Vertragslaufzeit ist das qualifizierte Nachrangdarlehen bzw. der noch ausständige Betrag davon samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto oder das Plattform-Konto des Crowd-Investors) fällig.

5 Zinsen

5.1 Basiszinssatz

Der (jeweils noch ausständige) Darlehensbetrag gemäß Punkt 4.4 wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz gemäß Punkt 1 verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode 30/360. Dies bedeutet, der Berechnung wird ein Zinsmonat von 30 Tagen und ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils zu dem in Punkt 1 genannten Zinszahlungstermin eines jeden Jahres zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über GREEN ROCKET mit Eingang bei der Treuhänderin. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

5.2 Laufende Verzinsung

*Laufende Verzinsung = ausständiger Darlehensbetrag * Basiszinssatz*

Die während einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind jeweils an dem nächsten Zinszahlungstermin gemäß Punkt 1 (30.09.) zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Beispiel: Die Zinsen für die Zinsperiode 01.10.2018 bis 30.09.2019 (einschließlich) sind am Zinszahlungstermin 30.09.2019 zur Zahlung fällig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, also ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Zinsen voll berücksichtigt wird. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitiger und zukünftiger) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsenbetrag nicht dem Kapital zugeschlagen, sondern er ist – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuzahlen und wird bis dahin mit dem Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

5.3 Verzugszinsen

Für den Fall des Verzugs gemäß diesem Vertrag an den Crowd-Investor mit zu zahlenden fälligen Beträgen (Zinsen oder Tilgungszahlungen) schuldet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. (30/360).

Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die mangels Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 5.2 oder Punkt 4.5 nicht ausgezahlt werden, (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen; vielmehr werden diese Beträge gemäß Punkt 5.2 mit dem Basiszinssatz verzinst. Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungs- bzw. Tilgungstermin ein, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Anrechnung von Zahlungen

Leistet die Gesellschaft Zahlungen an den Crowd-Investor, so ist, sofern die Gesellschaft keine ausdrückliche abweichende Erklärung abgibt, die jeweilige Zahlung zunächst auf fällige ausstehende Beträge anzurechnen, und wenn keine fälligen Beträge ausstehen, auf die jeweils älteste Forderung.

6 Gewinnbeteiligung

6.1 Der Crowd-Investor hat zusätzlich zum Basiszinssatz Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft.

6.2 Die Gesellschaft erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 6.1 gilt der im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Jahresüberschuss im Sinne des § 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB (idF BGBl I 2015/22).

6.3 Der Crowd-Investor ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der Gesellschaft am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Gewinn beträgt 2 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe GEWINNBETELIGUNG aliquot. Der Crowd-Investor ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.

6.4 Von der solcherart ermittelten GEWINNBETEILIGUNG sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % der GEWINNBETEILIGUNG für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

6.5 Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG abzüglich der Abwicklungsgebühren gemäß Punkt 6.4 findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.

7 Bonuszins

7.1 Der Crowd-Investor hat bei jeder (Teil-)Tilgung des qualifizierten Nachrangdarlehens, insbesondere im Falle der vereinbarten Tilgung gemäß Punkt 4.4 bzw. 4.5, im Fall der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder der Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder aufgrund einer Rückabwicklung (wegen Wurzelmängel) neben dem Anspruch auf Rückzahlung des (ausständigen) Darlehensbetrages zum Nominale auch Anspruch auf einen Bonuszins.

7.2 In jedem Fall einer (Teil-)Tilgung hat eine Bonuszinsermittlung zu erfolgen. Die Berechnung des Bonuszinses erfolgt nach Vorliegen des für das letzte volle Geschäftsjahr durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses.

7.3 Der Unternehmenswert zur Berechnung des Bonuszinses ergibt sich zum jeweiligen Tilgungszeitpunkt (sofern die Beendigung unterjährig erfolgt, zum letzten Geschäftsjahr) gemäß dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 in der jeweils aktuellsten Fassung) und wird von einer in Österreich zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt („Bewerter"). Die wiederholte Bewertung durch denselben Bewerter ist zulässig. Der Bewerter hat die geeignete Bewertungsmethode zu wählen und seine Wahl zu begründen. Der Bewerter fungiert als Schiedsgutachter; die Bestimmung des Unternehmenswertes ist als Schiedswert für die Vertragsparteien bindend. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

7.4 Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Unternehmenswert beträgt 2 % je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („BONUSZINS"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des BONUSZINSES aliquot. Die Beteiligung des Crowd-Investors am BONUSZINS entspricht der Höhe seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital. Erfolgt die Tilgung des Nachrangdarlehens in Teilbeträgen steht der BONUSZINS ebenfalls aliquot (Verhältnis des getilgten Anteils am Nachrangdarlehen zum Gesamtnominale des Nachrangdarlehen) zu.

7.5 Von dem solcherart ermittelten BONUSZINS sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % des BONUSZINSES für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

7.6 Die Auszahlung des BONUSZINSES abzüglich der Abwicklungsgebühren gemäß Punkt 7.5 findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und Ermittlung des Unternehmenswertes statt.

8 Informations- und Kontrollrechte

8.1 Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche an den Crowd-Investor die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft elektronisch (einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der jeweiligen Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt.

8.2 Die in Punkt 8.1 genannten Rechte stehen dem Crowd-Investor auch nach Beendigung des qualifizierten Nachrangdarlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.

8.3 Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung vierteljährliche Reportings in Form einer Kurzdarstellung („one-pager"), in denen die wesentlichen Ereignisse (z.B. Umsatz, Cash-Flow, Cashbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, etc.) zusammengefasst sind. Die genannten Informationen werden dem Crowd-Investor auf der jeweiligen Website elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Crowd-Investor kann diese Informationen auch direkt bei der Gesellschaft anfordern, die dem Crowd-Investor diese Unterlagen per Email kostenfrei zur Verfügung stellt.

8.4 Der Crowd-Investor hat über alle auf der jeweiligen Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie insbesondere über die ihm gemäß Punkt 8.3 zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die öffentlich bekannt zu machen sind) Stillschweigen zu bewahren.

8.5 Weitergehende Informations-, Kontroll-, Mitwirkungs-, Zustimmungs- Veto- und/oder Einsichtsrechte bestehen nicht.

9 Auszahlungskonto

9.1 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die auf der jeweiligen Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Kontoverbindung stets aktuell zu halten bzw. im Fall einer Änderung der Kontoverbindung die Registrierung auf der jeweiligen Website entsprechend zu aktualisieren. Jegliche Zahlung der Gesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website registrierte oder im Angebotsschreiben angegebene (und über die Website jeweils aktualisierte) Konto sowie das Plattform-Konto des Crowd-Investors hat für die Gesellschaft schuldbefreiende Wirkung. Hat der Crowd-Investor sein Angebot gemäß Punkt 3.1 durch Übersendung eines Angebotsschreibens gelegt (bzw. ohne Zuhilfenahme einer Plattform gezeichnet), werden die von ihm im Angebotsschreiben angegebenen Daten von der Gesellschaft elektronisch erfasst und können in weiterer Folge vom Crowd-Investor entweder über die Website www.first-cap.eu oder www.greenrocket.com oder über schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, aktualisiert werden.

9.2 Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei, bei Überweisungen auf ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung.

10 Qualifizierte Nachrangklausel

10.1 Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der Darlehensgeber erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus diesem Vertrag mit der Maßgabe, dass der Crowd-Investor den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, einen allfälligen Bonuszins sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der Darlehensnehmerin gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den Crowd-Investor dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst.

10.2 Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die Darlehensnehmerin eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den Crowd-Investoren abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der Darlehensnehmerin gegenüber den Crowd-Investoren (siehe „zweiter Rang") und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig bedient werden.
- Crowd-Investoren – zweiter Rang: Die Forderungen von Crowd-Investoren gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang") nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der Crowd-Investoren besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der Darlehensnehmerin oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der Crowd-Investoren nachrangig gestellt.

10.3 Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Crowd-Investors erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der Darlehensnehmerin, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des Crowd-Investors daher der Regelfall.

10.4 Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der Crowd-Investor erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

10.5 Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die Crowd-Investoren erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 5. sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und einen Bonuszins gemäß den Punkten 6. und 7.

10.6 Etwaige Ansprüche der Crowd-Investoren können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

11 Verpflichtungen der Gesellschaft

11.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttung an Gesellschafter bzw. Investitionen nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener qualifizierten Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.

11.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters, Entgeltszahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.

11.3 Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäß diesem Punkt 11 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

12 Abtretung des nachrangigen Darlehens durch den Crowd-Investor

12.1 Die Abtretung der Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers nach der Abtretung durch eine entsprechende Mitteilung über die jeweilige Website oder schriftlich an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich anzeigen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der jeweiligen Website als Crowd-Investor registriert und angelegt ist. Nach erfolgter Abtretung und Information hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten. Die Abtretung kann Rechtsgeschäftsgebühr auslösen.

12.2 Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit den jeweils zugehörigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 250,00 davon vereinbart werden.

12.3 Die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen können vom Crowd-Investor auch treuhändig gehalten werden. In diesem Fall hat der Crowd-Investor auch den Treugeber auf der jeweiligen Website bzw. per Schreiben an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. an die Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich, zu registrieren, und der Darlehensbetrag hat min-

destens EUR 250,00 zu betragen. Für den Fall der Beendigung des Treuhandverhältnisses und einer nachfolgenden Abtretung der Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen an den Treugeber oder einen sonstigen Dritten gelten die Punkte 12.1 und 12.2.

13 Kontrollwechsel, Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände

13.1 Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Gesellschaft, die zu einem Kontrollwechsel (weniger als 51% des rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums an der Gesellschaft oder weniger als 51% der Stimmrechte betreffend die Gesellschaft werden direkt oder indirekt von der GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH, FN 238408 a und/oder von Gerald Wirtl-Gutenbrunner gehalten) führen sind die Gesellschaft sowie der Crowd-Investor berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen.

13.2 Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages mehr als die Hälfte ihrer wesentlichen Vermögengegenstände in Form von Photovoltaik-Anlagen (vgl. Punkt 14.2 i.) veräußert (aus welchem Rechtsgrund auch immer) oder über einzelne Rechte daran verfügt, das dazu führt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr in der Gesellschaft genutzt werden können („**Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände**"), sind die Gesellschaft sowie der Crowd-Investor berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen.

13.3 Wird der qualifizierte Nachrangdarlehensvertrag aufgrund eines Kontrollwechsels oder einer Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände aufgekündigt, ist der Crowd-Investor finanziell so zu stellen, als wäre der Vertrag bis zum Laufzeitende gemäß Punkt 1, unter Berücksichtigung der vereinbarten planmäßigen Tilgungen gemäß Punkt 4.4, erfüllt worden. Das bedeutet, dass der Crowd-Investor die ihm noch zustehende Basisverzinsung sowie die Erfolgsbeteiligung gemäß Punkt 1 unter Berücksichtigung der vereinbarten planmäßigen Tilgung erhält. Die aufgelaufenen Zinsen sowie die Gewinnbeteiligung sind binnen einer Woche, der Bonuszins binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft, nach Aufkündigung durch den Crowd-Investor von der Gesellschaft zur Zahlung fällig.

13.4 Die Gesellschaft hat den Crowd-Investor unverzüglich von einem Kontrollwechsel oder einer Änderung der Eigentumsverhältnisse über die jeweilige Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zu informieren.

14 Zusicherungen und Garantien

14.1 Die Gesellschaft haftet dem Crowd-Investor dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen und Garantien für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie an jedem Tag, an dem die Zusicherungen und Garantien gemäß Punkt 14.3 als wiederholt abgegeben gelten, nach bestem Wissen zutreffen. Im Fall, dass eine oder mehrere der abgegebenen Zusicherungen und Garantien nicht zutreffen, steht

dem Crowd-Investor ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis davon, dass eine Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie dem Crowd-Investor unverzüglich hiervon über die jeweilige Website Mitteilung zu machen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Crowd-Investors bleiben davon unberührt.

14.2 Die Gesellschaft gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

a. Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.

b. Die dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und vollständig und in keiner Weise irreführend, und diese Unterlagen und Informationen haben sämtliche Informationen enthalten, die für eine abschließende Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft für die Beteiligung durch den Crowd-Investor notwendig waren. Jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant. Es wurden keine Unterlagen oder Informationen vorenthalten, die zur umfassenden rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Beurteilung der Gesellschaft notwendig waren.

c. Der letzte Jahresabschluss gemäß Punkt 1 (der "**Jahresabschluss**") ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nach den anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt worden. Die zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundsätze sind im Jahresabschluss, soweit nicht anders ausgewiesen, in jedem Fall unverändert und konsequent wie in allen vorangegangenen Geschäftsjahren angewandt worden. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste sind durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die Gesellschaft zum Stichtag. Seit der Erstellung des Jahresabschlusses sind keine weiteren Umstände aufgetreten oder bekannt geworden, die im Jahresabschluss berücksichtigt hätten werden können, wären sie bereits bei der Erstellung bekannt gewesen.

d. Die Gesellschaft ist weder mit Lieferungen und Leistungen an Kunden noch mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sodass Gläubiger deswegen andere Zahlungsansprüche als Ansprüche auf Verzugszinsen oder Mahnspesen oder Kundenansprüche wegen Verspätung berechtigt geltend gemacht haben und / oder geltend machen können. Die Gesellschaft ist nicht von einem Ausgleichs-, Konkurs-, Reorganisations- oder Liquidationsverfahren bedroht, und es liegen keine Umstände vor, die die Gesellschaft verpflichten oder dritte Personen berechtigen würden, ein solches Verfahren einzuleiten oder den Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens zu stellen.

e. Die Gesellschaft hat Subventionen und sonstige Förderungsmittel nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung jeglicher behördlicher Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwendet. Derartige Mittel müssen – insbesondere wegen dieses Vertrages – nicht rückgezahlt werden und sind auch nicht hinfällig.

f. Die Gesellschaft hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihm keine Nachteile wegen der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen. Die Gesellschaft hat alle fälligen, vorläufig oder endgültig festgesetzten Steuern, öffentlichen

Gebühren, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie Vorauszahlungen darauf zur Gänze bezahlt oder entsprechend ordnungsgemäß rückgestellt. Für noch nicht fällige oder noch nicht festgesetzte Abgaben wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausreichend Vorsorge getroffen, insbesondere durch die Bildung von Rückstellungen in der erforderlichen Höhe.

g. Die Gesellschaft ist keinerlei außerordentliche Verbindlichkeiten, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen (Pensionszusagen, Krankenversicherung oder andere freiwillige Sozialleistungen), Eventualverbindlichkeiten oder Garantieverträge, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind, eingegangen. Die Gesellschaft hat keine Bürgschaften, Garantien oder Sachhaftungen für Verbindlichkeiten Dritter (zB Verpfändung von Vermögensgegenständen für Verbindlichkeiten Dritter) übernommen.

h. Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten, die nicht die Gesellschaft selbst betreffen und insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 übersteigen.

i. Die Gesellschaft bzw. verbundene Tochtergesellschaften verfügen über betriebsnotwendige wesentliche Vermögengegenstände in Form von Photovoltaik-Anlagen, welche auszugsweise der Beilage ./A dieses Vertrages zu entnehmen sind.

j. Die Gesellschaft verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im derzeit ausgeübten Umfang sowie im Umfang des gemäß Planrechnung geplanten Ausmaßes erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind weder zurückgenommen worden noch liegen Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfangs dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedingungen der Gewerbe- oder sonstiger Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Des Weiteren hat die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft stehen.

k. Die Gesellschaft ist nicht Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verfahrens vor einer Steuerbehörde, und es stehen solche weder bevor, noch wurden solche Verfahren angedroht. Gegen die Gesellschaft sind keinerlei Exekutionsverfahren anhängig, desgleichen ist weder ein Reorganisations-, Ausgleichs- oder Konkursverfahren anhängig noch droht ein solches oder bestehen Umstände, die Grundlage für die Einleitung eines solchen Verfahrens sein könnten. Weiters sind keine Verwaltungsstrafverfahren anhängig, noch stehen solche bevor oder wurden solche angedroht.

l. Es gibt keine geltend gemachten oder drohenden Ansprüche Dritter aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz oder Produkthaftung für Produkte oder Dienstleistungen der Gesellschaft, die insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 überschreiten.

m. An den von der Gesellschaft oder ihren Dienstnehmern oder sonst in ihrem Auftrag geschaffenen Leistungen, die als Immaterialgüterrechte oder gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und/oder Urheberrechte, geschützt sind oder geschützt werden können, bestehen keine Rechte Dritter, auch nicht von Dienstnehmern. Dies schließt ein, dass die Gesellschaft sämtliche Rechte an diesen Leistungen einschließlich des Rechts, diese Leistungen in Form von gewerblichen Schutzrechten weltweit registrieren zu lassen, erworben hat und Dritten keine Lizenzen, Nutzungsrechte, Nutzungsbewilligungen oder

sonstige Genehmigungen erteilt hat, diese Leistungen entweder exklusiv oder nicht exklusiv, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt zu nutzen.

14.3 Die in Punkt 14.2 (mit Ausnahme des Unterpunktes c., h., i. und l.) gegebenen Zusicherungen und Garantien gelten zu jedem Zinszahlungstermin als wiederholt von der Gesellschaft abgegeben. Im Zusammenhang mit Unterpunkt k. betrifft eine derart wiederholte Zusage nicht ein allfälliges Betriebsprüfungsverfahren durch die zuständige Steuerbehörde oder den zuständigen Sozialversicherungsträger oder sonstige Verfahren, sofern sie insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 nicht überschreiten. Unterpunkt i. ist ausdrücklich von der sich wiederholenden Zusicherung und Garantie ausgenommen, zumal der Anlagenbestand ständiger Veränderung unterworfen ist. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, dem Crowd-Investor auf dessen Wunsch eine aktuelle Anlagenübersicht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der österreichischen Kollisionsnormen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit der Crowd-Investor den Vertrag als Unternehmer abschließt – der Sitz der Gesellschaft.

15.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen auf Seiten des Crowd-Investors zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.

15.3 Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Crowd-Investor haben schriftlich zu erfolgen. Erklärungen und Mitteilungen per E-Mail sind zulässig. Die Rechtswirksamkeit von mündlichen Erklärungen der Gesellschaft bleibt davon unberührt. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Crowd-Investor Erklärungen und Mitteilungen an die Gesellschaft auch über die jeweilige Website abgeben.

15.4 Die Gesellschaft haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Fristigkeit und Plausibilität der veröffentlichten und kommunizierten Inhalte. Die Haftung des Vermittlers bzw. der jeweiligen Website wird für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.

15.5 Dem Vermittler ist es untersagt eine Steuerberatung durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Inhalts des Angebotsschreibens, wobei darauf hingewiesen wird, dass ihm eine Prüfung der Angaben auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

15.6 Die Haftung der Gesellschaft und der Vermittler wird – soweit sachlich gerechtfertigt – für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personenschäden gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG.

15.7 Sollten bei Verträgen mit Unternehmern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere

ihrer wirtschaftlichen Intention, entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

15.8 Der Crowd-Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der jeweiligen Website registrierten Daten vom Betreiber der Plattform www.firstcap.eu (21 Venture GmbH) sowie www.greenrocket.com (GREEN ROCKET GmbH) an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme des Angebots gemäß Punkt 3.1 und der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrags übermittelt werden dürfen. Im Fall eines schriftlichen Angebotsschreibens an die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 stimmt der Crowd-Investor ausdrücklich zu, dass sämtliche in seinem Angebotsschreiben bekannt gegebenen Daten von der Gesellschaft für Zwecke der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrages an den Website- und Plattformbetreiber 21 Venture GmbH bzw. GREEN ROCKET GmbH übermittelt und auf der Website der 21 Venture GmbH bzw. GREEN ROCKET GmbH elektronisch erfasst werden.

Beilage ./A

GW Energie Holding GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-3860 Eberweis, Eberweis	46,91	2017
A-4030 Linz, Wegscheiderstraße	49,56	2016
A-4052, Grabwinkel	24,38	2017
A-4055 Pucking, Hobelweg	49	2014
A-4063 Oftering, Keplerstraße	19,5	2014
A-4085 Waldkirchen, Waldkirchen am Wesen	19,52	2016
A-4142 Hofkirchen im Mühlkreis, Sportstraße	19,6	2013
A-4203 Altenberg bei Linz, Linzer Straße	49,92	2016
A-4204 Reichenau, Zeilerstraße	49,92	2015
A-4209 Engerwitzdorf, Oberthal	19,61	2016
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Hauptstraße	50	2014
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Weikersdorf	24,91	2016
A-4212 Neumarkt, Götschka	49,75	2015
A-4221 Steyregg, Obernbergen	86,39	2017
A-4223 Katsdorf, Bodendorfer Straße	48,36	2015
A-4223 Katsdorf, Höhenstraße	14,04	2015
A-4223 Katsdorf, Kirchenplatz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Lungitz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Schulweg	45,5	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße	52	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße, Erweiterung	50,35	2017
A-4224 Wartberg ob der Aist, Hacklberg	49,92	2016
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	49	2014
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	34,98	2017
A-4230 Pregarten, Gutauer Straße	49,92	2016
A-4230 Pregarten, Peyerlstraße	18,29	2016
A-4231 Wartberg ob der Aist, Frensdorf	22,79	2016
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2013
A-4271 St. Oswald bei Freistadt, Wartberg	26,95	2013
A-4273 Unterweissenbach, Markt Unterweissenbach	49,92	2016
A-4280 Königswiesen, Sportplatzstraße	46,28	2015
A-4283 Bad Zell, Erdleiten	19,875	2017
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	29,4	2013
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	52	2015
A-4283 Bad Zell, Maierhof 8	18,02	2017
A-4291 Lasberg, Gunnersdorf	24,91	2017

A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	12,74	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	29,4	2013
A-4291 Lasberg, Kronau, Erweiterung	9,275	2017
A-4291 Lasberg, Kronau	9,27	2017
A-4291 Lasberg, Oswalderstrasse	19,61	2016
A-4292 Kefermarkt, Am Bahnhof	50	2014
A-4293 Gutau, Vogeltennstraße	49,92	2016
A-4331 Naarn,Dirnwagram	18,02	2017
A-4342 Baumgartenberg, Gewerbepark	39,49	2016
A-4596 Steinbach an der Steyr, Ternbergerstraße 40	19,345	2017
A-4762 St. Willibald, Oberantlang	35,245	2017
A-5272 Treubach, Pfendhub	14,82	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach 29,64 2016	29,64	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	49,92	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	34,72	2017
GW Energie Holding GmbH gesamt	**1.907,84**	

BSW Solarpark GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-2261 Angern an der March, Dorfstraße	1.500,00	2013
BSW Solarpark GmbH gesamt	**1.500,00**	

enerxia NORICA PLUS GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-9620 Hermagor, Egger-Straße	1.600,00	2017
enerxia NORICA PLUS GmbH gesamt	**1.600,00**	

Enerxia AG (Liechtenstein)	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
FL-9485 Nendeln, Churerstrasse	28,42	2014
FL-9485 Nendeln, Hausteileweg	17,64	2014
FL-9485 Nendeln, Kohlbrunnen	9,31	2014
FL-9485 Nendeln, Sägerstraße	39,2	2014
FL-9486 Schaanwald, Gewerbeweg	5,64	2014
FL-9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,03	2014
FL-9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,00	2014

FL-9488 Schellenberg, St. Georg-Strasse	10,05	2014
FL-9490 Vaduz, Landtrasse	9,56	2014
FL-9490 Vaduz, Lettrasse	6,62	2014
FL-9490 Vaduz, Lettrasse	13,23	2014
FL-9490 Vaduz, Schalunstrasse	17,64	2014
FL-9491 Ruggell, Landstrasse	11,27	2014
FL-9491 Ruggell, Landstrasse	8,58	2014
FL-9491 Ruggell, Wiedaustraße	54,88	2014
FL-9492 Eschen, Staudengassse	8,33	2014
FL-9493 Mauren, Auf Berg	8,82	2014
FL-9493 Mauren, Auf Berg	11,76	2014
FL-9493 Mauren, Backofengasse	5,64	2014
FL-9493 Mauren, Backofengasse	4,41	2014
FL-9493 Mauren, Binzastraße	15,25	2014
FL-9493 Mauren, Bönerstrasse	9,07	2014
FL-9493 Mauren, Bönestrasse	8,33	2014
FL-9493 Mauren, Industriestraße	107,80	2014
FL-9493 Mauren, Krummenacker	13,72	2014
FL-9493 Mauren, Obergut	7,11	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	10,54	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	14,95	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	9,07	2014
FL-9493 Mauren, Sandgrube	6,86	2014
FL-9493 Mauren, Steinbösstrasse	14,70	2014
FL-9493 Mauren, Veteranengasse	13,97	2014
FL-9493 Mauren, Weiherring	8,58	2014
FL-9493 Mauren, Weile	10,29	2014
FL-9493 Mauren, Wieshang	11,03	2014
FL-9493 Mauren, Ziel	6,86	2014
FL-9494 Schaan, Bahnstrasse	15,93	2014
FL-9494 Schaan, Bahnstrasse	36,75	2014
FL-9494 Schaan, Feldkirchstraße	12,50	2014
FL-9494 Schaan, Gapetschstrasse	6,37	2014
FL-9494 Schaan, Im alten Riet	88,94	2014
FL-9494 Schaan, Im Rietacker	95,80	2014
FL-9494 Schaan, Im Rietacker	89,67	2014
FL-9494 Schaan, Im Rösle	25,97	2014
FL-9494 Schaan, In der Egerta	21,81	2014
FL-9494 Schaan, In der Egerta	5,88	2014

FL-9494 Schaan, Landstrasse	11,76	2014
FL-9494 Schaan, Landstrasse	8,82	2014
FL-9494 Schaan, Landstraße	7,75	2014
FL-9494 Schaan, Medergasse	35,28	2014
FL-9494 Schaan, Medergasse	39,45	2014
FL-9494 Schaan, Obergass	11,52	2014
FL-9494 Schaan, Zollstrasse	17,64	2014
FL-9494 Schaan, Zollstrasse	9,80	2014
FL-9496 Balzers, Iramali	12,50	2014
FL-9496 Balzers, Iramali	5,15	2014
FL-9496 Balzers, Unterm Schloss	5,88	2014
FL-9497 Triesenberg, Am Wangerberg	13,78	2014
FL-9497 Triesenberg, Spennistrasse	8,75	2014
FL-9497 Triesenberg, Studastrasse	44,52	2014
FL-9498 Planken, Dorfstraße	6,86	2014
FL-9498 Planken, Dorfstraße	14,50	2014
FL-9498 Planken, In den Äusseren	7,00	2014
FL-9498 Planken, In der Blacha	13,97	2014
Enerxia AG (Liechtenstein) gesamt	**1.357,71**	

HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (nunmehr GW Energie Holding GmbH)	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2017
HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (nunmehr GW Energie Holding GmbH) gesamt	**184,75**	

2.1.4 Verwendungszweck des Darlehens

Die Darlehensmittel dienen neben dem vorhandenen Eigenkapital als erforderlicher Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnlicher Anteil für die Erlangung einer geplanten Bankfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 20 Mio. sowie zur Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit, insbesondere der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen im Bereich erneuerbare Energien sowie der Produktion erneuerbarer Energie und dem Handel mit Photovoltaik-Komponenten. Darüber hinaus dienen die Darlehensmittel sonstiger allgemeiner unternehmerischer Zwecke gemäß dem Gesellschaftsvertrag.

- **Ausbau Contracting Geschäftsmodell**

Das Kerngeschäft der Unternehmensgruppe fokussiert sich auf Dachmiet- und Contracting-Modelle im Photovoltaik-Bereich. Dadurch haben Gemeinden, öffentliche Institutionen, Unternehmen sowie Privatpersonen die Möglichkeit, ihre Dachflächen an die Gesellschaften der Unternehmensgruppe zu vermieten. Diese übernehmen in der Folge die Anschaffungs-, Errichtungs- sowie die laufenden Kosten der Photovoltaikanlagen und betreiben diese über die vertraglich vereinbarte Laufzeit. Nach Ablauf des Mietvertrages (aktuell Österreich 13 bzw. Deutschland 20 Jahre) geht die Anlage in das Eigentum des Vermieters über, der diese anschließend für weitere 12 bis 25 Jahre nutzen kann.

Aktuell betreibt die GW Energie Holding GmbH im Rahmen der Unternehmensgruppe insgesamt 118 Photovoltaikanlagen in Österreich, Liechtenstein sowie Slowenien mit einer Gesamtleistung von 6.550,30 MW (Details siehe Projektbeschreibung Beilage ./A).

Im Zuge dieser Emission plant die Unternehmensgruppe, das Photovoltaik-Contracting-Geschäft um insgesamt 28 MW in Deutschland (22 MW) und Österreich (6 MW) zu erweitern. Die Umsetzung soll durch das vorhandene Eigenkapital, aus dem freien Cashflow, einer crowdbasierenden Nachrangfinanzierung (EUR 4,99 Mio.) sowie einer darauf aufbauenden Bankenfinanzierung (bis zu EUR 20 Mio.) erfolgen.

- **Durchführung von Marketingtätigkeiten**

Die Durchführung von Marketingtätigkeiten dient dem Zweck der marktrelevanten Positionierung und der Abgrenzung des Segmentes. Marketingtätigkeiten erfolgen insbesondere in der Vermarktung bzw. Bekanntmachung des Contracting-Modells. Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad zu steigern und Kundenakquise zu betreiben. Diese Maßnahmen werden durch klassische mediale Mittel, wie gezielte Postwurfsendungen und Werbemaßnahmen im Print- und Onlinebereich, Ausstellung auf Messen sowie Informationsmaterialien und Unterlagen zur vertiefenden Unternehmenspräsentation unterstützt.

- **Aufwendung im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb**

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb umfassen beispielweise Büromieten, Gehälter, Sachkosten, Werbemittel, Produkte, usw.

Auf die konkrete Verwendung der Darlehensmittel durch die Darlehensnehmerin hat der Investor keinen Einfluss.

2.1.5 Verzinsung

Basiszinsen

Der Darlehensgeber erhält eine feste Verzinsung (Basisverzinsung) für das zur Verfügung gestellte Kapital.

Der (jeweils noch ausständige) Darlehensbetrag (gemäß Punkt 4.4 des Nachrangdarlehensvertrages) wird mit dem in Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages genannten Basiszinssatz verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode 30/360. Dies bedeutet, der Berechnung wird ein Zinsmonat von 30 Tagen und ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils zu dem in Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages genannten Zinszahlungstermin eines jeden Jahres zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket mit Eingang bei der Treuhänderin. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

Laufende Verzinsung

Laufende Verzinsung = ausständiger Darlehensbetrag * Basiszinssatz

Die während einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind jeweils an dem nächsten Zinszahlungstermin gemäß Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages (30.09.) zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Beispiel: Die Zinsen für die Zinsperiode 01.10.2018 bis 30.09.2019 (einschließlich) sind am Zinszahlungstermin 30.09.2019 zur Zahlung fällig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, also ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft, bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket mit Eingang bei der Treuhänderin, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Zinsen voll berücksichtigt wird. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 des Nachrangdarlehensvertrages erfüllt sind.

Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsenbetrag nicht dem Kapital zugeschlagen, sondern er ist – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuzahlen und wird bis dahin mit dem Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

2.1.6 Gewinnbeteiligung

Der Crowd-Investor hat zusätzlich zum Basiszinssatz Anspruch auf eine **Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft**.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 6.1 gilt der im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Jahresüberschuss im Sinne des § 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB (idF BGBl I 2015/22).

Der Crowd-Investor ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket mit Eingang bei der Treuhänderin, am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Gewinn beträgt 2 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe GEWINNBETELIGUNG aliquot. Der Crowd-Investor ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.

Von der solcherart ermittelten GEWINNBETEILIGUNG sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % der GEWINNBETEILIGUNG für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG abzüglich der Abwicklungsgebühren findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.

2.1.7 Bonuszins

Der Crowd-Investor hat bei jeder (Teil-)Tilgung des qualifizierten Nachrangdarlehens, insbesondere im Falle der vereinbarten Tilgung gemäß Punkt 4.4 bzw. 4.5 des Nachrangdarlehensvertrages, im Fall der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder der Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder aufgrund einer Rückabwicklung (wegen Wurzelmängel) neben dem Anspruch auf Rückzahlung des (ausständigen) Darlehensbetrages zum Nominale auch Anspruch auf einen Bonuszins gemäß den folgenden Bestimmungen.

In jedem Fall einer (Teil-)Tilgung hat eine Bonuszinsermittlung zu erfolgen. Die Berechnung des Bonuszinses erfolgt nach Vorliegen des für das letzte volle Geschäftsjahr durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses.

Der Unternehmenswert zur Berechnung des Bonuszinses ergibt sich mit Stichtag zum jeweiligen Tilgungszeitpunkt (sofern die Beendigung unterjährig erfolgt, zum letzten Geschäftsjahr) gemäß dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 in der jeweils aktuellsten Fassung) und wird von einer in Österreich zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt („Bewerter"). Die wiederholte Bewertung durch denselben Bewerter ist zulässig. Der Bewerter hat die geeignete Bewertungsmethode zu wählen und seine Wahl zu begründen. Der Bewerter fungiert als Schiedsgutachter; die Bestimmung des Unternehmenswertes ist als Schiedswert für die Vertragsparteien bindend. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Unternehmenswert beträgt 2 % je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („BONUSZINS"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00,

so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des BONUSZINSES aliquot. Die Beteiligung des Crowd-Investors am BONUSZINS entspricht der Höhe seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital. Erfolgt die Tilgung des Nachrangdarlehens in Teilbeträgen steht der BONUSZINS ebenfalls aliquot (Verhältnis des getilgten Anteils am Nachrangdarlehen zum Gesamtnominale des Nachrangdarlehen) zu.

Von dem solcherart ermittelten BONUSZINS sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % des BONUSZINSES für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

Die Auszahlung des BONUSZINSES abzüglich der Abwicklungsgebühren gemäß Punkt 7.5 des Nachrangdarlehensvertrages findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und Ermittlung des Unternehmenswertes statt.

Detaillierte Informationen finden sich unter Punkt 7. des Nachrangdarlehensvertrages.

2.1.8 Übertragungsmöglichkeit

Die Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung durch eine entsprechende Mitteilung über die jeweilige Website oder schriftlich an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich anzeigen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der jeweiligen Website als Crowd-Investor registriert und angelegt ist. Nach erfolgter Abtretung hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten. Die Abtretung kann Rechtsgeschäftsgebühr auslösen.

Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit den jeweils zugehörigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 250,00 vereinbart werden.

Die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen können vom Crowd-Investor auch treuhändig gehalten werden. In diesem Fall hat der Crowd-Investor auch den Treugeber auf der jeweiligen Website bzw. per Schreiben an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. an die Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich, zu registrieren, und der Darlehensbetrag hat mindestens EUR 250,00 zu betragen. Für den Fall der Beendigung des Treuhandverhältnisses und einer nachfolgenden Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen an den Treugeber oder einen sonstigen Dritten gelten die Punkte 12.1 und 12.2 des Nachrangdarlehensvertrages.

2.1.9 Laufzeit

Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Nachrangdarlehensvertrages ist. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages gemäß Punkt 3.1. der des Nachrangdarlehensvertrages.

Der Darlehensbetrag wird ab dem 30.09.2022 in 4 gleich hohen Jahresraten zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto) fällig. Die erste Jahresrate ist am 30.09.2022 fällig. Der noch ausständige Darlehensbetrag errechnet sich durch den Darlehensbetrag abzüglich der Summe aller an den Crowd-Investor bereits zurückgezahlten Jahresraten.

Ausständiger Darlehensbetrag = Darlehensbetrag – Summe aller zurückgezahlten Jahresraten

2.1.10 Rückzahlungsbetrag / Auszahlung

Der Darlehensbetrag wird ab dem 30.09.2022 in 4 gleich hohen Jahresraten zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto) fällig. Die erste Jahresrate ist am 30.09.2022 fällig. Der noch ausständige Darlehensbetrag errechnet sich durch den Darlehensbetrag abzüglich der Summe aller an den Crowd-Investor bereits zurückgezahlten Jahresraten.

Ausständiger Darlehensbetrag = Darlehensbetrag – Summe aller zurückgezahlten Jahresraten

Am Ende der in Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages genannten Vertragslaufzeit ist das Nachrangdarlehen bzw. der noch ausständige Betrag davon samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto

(oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto) fällig.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 des Nachrangdarlehensvertrages erfüllt sind, nämlich dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung einer Jahresrate aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Tilgungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuzahlen und wird bis dahin ab dem Tilgungstermin mit dem Basiszinssatz verzinst.

2.1.11 Kündigung

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages ist für die Gesellschaft und den Crowd-Investor gleichermaßen bis zum Laufzeitende am 30.09.2025 ausgeschlossen.

Es besteht jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für den Investor. Die Gesellschaft haftet dem Crowd-Investor dafür, dass die unter Punkt 14.2 des Nachrangdarlehensvertrages angeführten Zusicherungen und Garantien für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages sowie an jedem Tag, an dem die Zusicherungen und Garantien gemäß Punkt 14.3 des Nachrangdarlehensvertrages als wiederholt abgegeben gelten, nach bestem Wissen zutreffen. Im Fall, dass eine oder mehrere der abgegebenen Zusicherungen und Garantien nicht zutreffen, steht dem Crowd-Investor ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis davon, dass eine Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie dem Crowd-Investor unverzüglich hiervon über die jeweilige Website Mitteilung zu machen.

Insbesondere in dem Fall, dass während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages eine andere (natürliche oder juristische) Person als die in Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages genannte Gesellschaft einen der unter Punkt 14.2 i. des Nachrangdarlehensvertrages angeführten wesentlichen Vermögengegenstände erwirbt (aus welchem Rechtsgrund auch immer) oder auch nur einzelne Rechte daran, die dazu führen, dass der betreffende Vermögensgegenstand zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr in der Gesellschaft genutzt werden kann („Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände"), ist der Crowd-Investor berechtigt, das Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen.

Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Gesellschaft, die zu einem Kontrollwechsel (weniger als 51% des rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums an der Gesellschaft oder weniger als 51% der Stimmrechte betreffend die Gesellschaft werden direkt oder indirekt von der GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH, FN 238408 a und/oder von Gerald Wirtl-Gutenbrunner gehalten) führen sind die Gesellschaft sowie der Crowd-Investor berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen.

Die Gesellschaft hat den Crowd-Investor unverzüglich vom Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsgrundes, wie oben beschrieben, über die jeweilige Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zu informieren.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedeutet dies, dass der Crowd-Investor die ihm noch zustehende Basisverzinsung sowie die Erfolgsbeteiligung gemäß Punkt 1 des Nachrangdarlehensvertrages unter Berücksichtigung der vereinbarten planmäßigen Tilgung erhält. Die aufgelaufenen Zinsen sowie die Gewinnbeteiligung sind binnen einer Woche, der Bonuszins binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft nach Aufkündigung durch den Crowd-Investor von der Gesellschaft zur Zahlung fällig.

2.1.12 Qualifizierter Rangrücktritt - Nachrangigkeit

Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der Darlehensgeber erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der Crowd-Investor den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, einen allfälligen Bonuszins sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der Darlehensnehmerin gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den Crowd-Investor dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die Darlehensnehmerin eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den Crowd-Investoren abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der Darlehensnehmerin gegenüber den Crowd-Investoren (siehe „zweiter Rang") und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig bedient werden.

- Crowd-Investoren – zweiter Rang: Die Forderungen von Crowd-Investoren gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang") nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der Crowd-Investoren besteht Gleichrangigkeit.

- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der Darlehensnehmerin oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der Crowd-Investoren nachrangig gestellt.

Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Crowd-Investors erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der Darlehensnehmerin, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des Crowd-Investors daher der Regelfall.

Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der Crowd-Investor erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die Crowd-Investoren erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 5. des Nachrangdarlehensvertrages sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und einen Bonuszins gemäß den Punkten 6. und 7. des Nachrangdarlehensvertrages.

Etwaige Ansprüche der Crowd-Investoren können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

2.1.13 Stellung des Crowd-Investors im Unternehmen der Gesellschaft

Mit dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der GW Energie Holding GmbH verbunden. Dem Investor stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der GW Energie Holding GmbH, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche an den Crowd-Investor die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft elektronisch (einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) gemäß UGB spätestens einen Monat nach Erstellung des Jahresabschlusses. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der jeweiligen Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt.

Der Crowd-Investor erhält weiters von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung vierteljährliche Reportings in Form einer Kurzdarstellung („one-pager"), in denen die wesentlichen Ereignisse (z.B. Umsatz, Cash-Flow, Cashbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, etc.) zusammengefasst sind. Die genannten Informationen werden dem Crowd-Investor auf der jeweiligen Website elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Crowd-Investor kann diese Informationen auch direkt bei der Gesellschaft anfordern, die dem Crowd-Investor diese Unterlagen per Email kostenfrei zur Verfügung stellt.

Der Crowd-Investor hat über alle auf der jeweiligen Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie insbesondere über die ihm gemäß Punkt 8.3 der Darlehensbedingungen zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die öffentlich bekannt zu machen sind) Stillschweigen zu bewahren.

2.1.14 Vertriebspartner

Die GW Energie Holding GmbH bedient sich Vermögensberater, Dienstnehmern der Gesellschaft sowie sonstiger Personen und Gesellschaften, welche über die entsprechende Genehmigung zum Vertrieb dieser Veranlagung verfügen. Zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle stehen folgende Personen bereits fest:

- Crowd-Investing-Plattform „firstcap" - www.firstcap.eu - betrieben von der 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich
  und
- Crowd-Investing-Plattofrm „Green Rocket" – www.greenrocket.com – betrieben von der Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich

Der 21 Venture GmbH wurden Vertriebsrechte für den Vertrieb der Veranlagung eingeräumt, befristet auf die Dauer der Gültigkeit dieses Kapitalmarktprospekts. Die 21 Venture GmbH hat das Recht, Vertriebspartner in einem Sub-Vertragsverhältnis zu beauftragen. Die Gesellschaft hat ebenso die Möglichkeit weitere Vertriebspartner mit der Vermittlung dieser Veranlagung zu beauftragen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurde ebenfalls eine Vereinbarung mit der Green Rocket GmbH (über die 21 Venture GmbH) geschlossen.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden darüber hinaus noch keine weiteren Entscheidungen betreffend Vertriebspartner getroffen.

Dem jeweiligen Vertriebspartner ist es untersagt eine Steuerberatung durchzuführen. Bei Aussagen des Vertriebspartners in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass ihm eine Prüfung der Antragsangaben auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist. Der Vertriebspartner hat keine Inkassovollmacht.

2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Nachrangdarlehens an die Gesellschaft entweder online über eine der Websites oder persönlich gegenüber einem Vermittler/Finanzintermediär und zahlt gleichzeitig (als Teil dieses Angebots) den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag über die Bezahlfunktion bzw. die jeweils angebotene Zahlungsart der Website, wie dort oder im Angebotsschreiben näher beschrieben auf ein Konto der Gesellschaft, bzw. im Falle der Zeichnung über Green Rocket auf das Konto der Treuhänderin.

Da diese Veranlagung nicht durch ein Wertpapier verbrieft ist, gibt es keine Hinterlegungsstelle und daher auch keine Depotbank.

2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die GW Energie Holding GmbH hat als Emittentin am 13.04.2017 einen Genussrechtsvertrag mit der Sonnenstrom PV Konzept GmbH, FN 446110w, abgeschlossen.

Durch den Genussrechtsvertrag ist die Sonnenstrom PV Konzept GmbH ermächtigt, binnen 36 Monaten nachrangige Genussrechte von bis zu EUR 1.350.000,00 in mehreren Tranchen zu zeichnen. Eine erste Zeichnung der Genussrechte im Ausmaß von 10% des gesamten Genussrechtskapitals, sohin im Betrag von EUR 135.000,00 ist im April 2017 bereits erfolgt. Die Laufzeit des Genussrechtsvertrages ist unbefristet. Die Sonnenstrom PV Konzept GmbH ist am Gewinn (im Ausmaß von bis zu 5% bei voller Zeichnung) und am Verlust (im Ausmaß von bis zu 5% bei voller Zeichnung) der GW Energie Holding GmbH beteiligt, jedenfalls erhält die Sonnenstrom PV Konzept GmbH eine Vergütung von 9,49% des gezeichneten Genussrechtskapitals (Mindestvergütung); die maximale Vergütung beträgt 11,49% des gezeichneten Genussrechtskapitals (Höchstvergütung). Der genannte Genussrechtsvertrag ist diesem Prospekt als Beilage ./B beigeschlossen.

Die GW Energie Holding GmbH plant, in der Bundesrepublik Deutschland weitere qualifizierte Nachrangdarlehen mit einem Maximalvolumen von bis zu EUR 2.499.900,00 (in Worten: zwei Millionen vierhundertneunundneunzigtausendneunhundert) für die operative Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Zuge einer eigenen Emission gemäß dem deutschen Kleinanlegerschutzgesetz aufzunehmen. Die Ausgestaltung der Darlehensbedingungen der deutschen Emission wird sich inhaltlich an den Bedingungen des qualifizierten Nachrangdarlehens in Österreich orientieren, insbesondere hinsichtlich Laufzeit, Verzinsung, Gewinnbeteiligung, Bonuszins und Nachrangigkeit. Weiters ist geplant, dass die Investoren beider Emissionen gleichrangig behandelt werden.

2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

Die Veranlagung erfolgt in Form einer Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens.

Im Gegenzug erwirbt der DG Anspruch auf Verzinsung des gezeichneten Darlehensbetrags, Gewinnbeteiligung und einen Bonuszins gemäß der Punkte 5, 6 und 7 der Darlehensbedingungen.

Diese Investitionsmöglichkeit wird im Volumen von maximal EUR 4.999.900,00 ausgegeben. Die Mindestdarlehenssumme pro Darlehen beträgt EUR 100,00, bei Zeichnungen über Green Rocket EUR 250,00.

Die Darlehensmittel dienen der Erlangung einer geplanten Bankfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 20 Mio. (dafür erforderlicher Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnlicher Anteil, welcher nur mithilfe des durch die gegenständliche Veranlagung eingeworbenen Kapitals erlangt werden kann) und der Finanzierung der operativen Unternehmenstätigkeit, insbesondere der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen im Bereich erneuerbare Energien sowie der Produktion erneuerbarer Energie und dem Handel mit Photovoltaik-Komponenten. Darüber hinaus dienen die Darlehensmittel sonstiger allgemeiner unternehmerischer Zwecke gemäß dem Gesellschaftsvertrag

- **Ausbau Contracting Geschäftsmodell**

Das Kerngeschäft der Unternehmensgruppe fokussiert sich auf Dachmiet- und Contracting-Modelle im Photovoltaik-Bereich. Dadurch haben Gemeinden, öffentliche Institutionen, Unternehmen sowie Privatpersonen die Möglichkeit, ihre Dachflächen an die Gesellschaften der Unternehmensgruppe zu vermieten. Diese übernehmen in der Folge die Anschaffungs-, Errichtungs- sowie die laufenden Kosten der Photovoltaikanlagen und betreiben diese über die vertraglich vereinbarte Laufzeit. Nach Ablauf des Mietvertrages (aktuell Österreich 13 bzw. Deutschland 20 Jahre) geht die Anlage in das Eigentum des Vermieters über, der diese anschließend für weitere 12 bis 25 Jahre nutzen kann.

Aktuell betreibt die GW Energie Holding GmbH im Rahmen der Unternehmensgruppe insgesamt 118 Photovoltaikanlagen in Österreich, Liechtenstein sowie Slowenien mit einer Gesamtleistung von 6.550,30 MW (Details siehe Projektbeschreibung Beilage ./A).

Im Zuge dieser Emission plant die Unternehmensgruppe, das Photovoltaik-Contracting-Geschäft um insgesamt 28 MW in Deutschland (22 MW) und Österreich (6 MW) zu erweitern. Die Umsetzung soll durch das vorhandene Eigenkapital, aus dem freien Cashflow, einer crowdbasierenden Nachrangfinanzierung (EUR 4,99 Mio.) sowie einer darauf aufbauenden Bankenfinanzierung (bis zu EUR 20 Mio.) erfolgen.

- **Durchführung von Marketingtätigkeiten**

Die Durchführung von Marketingtätigkeiten dient dem Zweck der marktrelevanten Positionierung und der Abgrenzung des Segmentes. Marketingtätigkeiten erfolgen insbesondere in der Vermarktung bzw. Bekanntmachung des Contracting-Modells. Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad zu steigern und Kundenakquise zu betreiben. Diese Maßnahmen werden durch klassische mediale Mittel, wie gezielte Postwurfsendungen und Werbemaßnahmen im Print- und Onlinebereich, Ausstellung auf Messen sowie Informationsmaterialien und Unterlagen zur vertiefenden Unternehmenspräsentation unterstützt.

- **Aufwendung im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb**

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb umfassen beispielweise Büromieten, Gehälter, Sachkosten, Werbemittel, Produkte, usw.

Auf die konkrete Verwendung der Darlehensmittel durch die Darlehensnehmerin hat der Investor keinen Einfluss.

2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Die gegenständliche Veranlagung ist eine offene Veranlagungsform in der Rechtsform eines qualifizierten Nachrangdarlehens.

2.6 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter zugunsten dieser Veranlagung.

2.7 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt zurzeit keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

2.8 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)

Die steuerliche Konzeption dieses Investments beruht auf der aktuellen österreichischen Rechtslage. Die nachfolgend angeführten abgabenrechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die derzeit geltende Fassung der relevanten Bestimmungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 und des Steuerreformgesetzes 2015/2016.

Zinszahlungen stellen im Sinne des österreichischen Einkommensteuergesetzes aus Sicht des Investors Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. Einkünfte aus Betriebsvermögen dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Das österreichische Einkommensteuergesetz unterscheidet folgende Arten der Besteuerung von Kapitaleinkünften:

- Besteuerung durch Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) durch die im Inland gelegene kontoführende Stelle
- Isolierte Besteuerung mit einem Fixzinssatz von 25 % bzw. 27,5% (Quasi-Endbesteuerung)
- Hinzurechnung der Einkünfte zur übrigen Bemessungsgrundlage (Tarifbesteuerung)

Bei den Darlehen aus der gegenständlichen Veranlagung kommt ein KESt-Abzug bzw Besteuerung mit 25% bzw. 27,5% nicht zur Anwendung. Diese unterliegen grundsätzlich dem progressiven Einkommensteuertarif und werden mit einem Steuersatz von bis zu 55% besteuert.

Die folgenden Ausführungen sind auf Grund der zahlreichen Einflussfaktoren auf die steuerliche Beurteilung nicht erschöpfend und behandeln daher insbesondere nicht alle steuerrechtlichen Aspekte für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Veranlagung. Sie beziehen sich auf im Inland ansässige natürliche und juristische Personen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung dieser Veranlagung einen Wirtschaftstreuhänder seines Vertrauens zu konsultieren, um wirtschaftliche und steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die individuelle Steuersituation, zu klären.

2.8.1 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung:

Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Privatvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person begeben wurden, unterliegen der Tarifbesteuerung und werden somit zum normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 55% besteuert. Während den Steuerpflichtigen bei der Besteuerung durch Abzug der KESt keine weiteren Pflichten treffen, da diese bereits durch das Kreditinstitut, welches seine Kapitalanlagen verwaltet, erfüllt werden, trifft ihn im Falle der Tarifbesteuerung die Verpflichtung, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gemäß § 27a Abs 3 EStG sind als Einkünfte die tatsächlich bezogenen Kapitalerträge anzusetzen. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur jene Kapitalerträge als Einkünfte im Sinne des EStG gelten, welche tatsächlich dem Investor (Kapitalgeber) ausbezahlt werden.

Wertverluste eines begebenen Privatdarlehens können ua. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung. Der Verlustausgleich ist Teil der Einkommensdefinition des § 2 Abs 2 EStG, wonach sich das Einkommen aus dem Gesamtbetrag der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ergibt (siehe SWK-Spezial, Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, 86. Jahrgang / Jänner 2011; S. 53ff).

Der Verlustausgleich hat grundsätzlich innerperiodisch (= innerhalb von einem Jahr) zu erfolgen. Für Wertverluste bei Kapitalanlagen im Privatvermögen sieht das EStG nur einen eingeschränkten horizontalen Verlustausgleich (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart) vor. Vertikale Verlustausgleiche, also solche mit anderen Einkunftsarten wie etwa Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sind nicht zulässig. Weiters muss der Verlustausgleich „sortenrein" erfolgen. Wie bereits zuvor ausgeführt gibt es drei Arten der Besteuerung von Kapitalerträgen. Jene Kapitalerträge, bei denen die Besteuerung durch KESt-Abzug und durch Quasi-Endbesteuerung erfolgt, unterliegen einem Steuersatz von 25 % bzw. von 27,5%. Jene Kapitalerträge, die der Tarifbesteuerung unterliegen, werden mit dem normalen Einkommensteuertarif im Zuge der Veranlagung besteuert.

Ein Verlustausgleich kann nur innerhalb derselben Besteuerungsart vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall können demnach nur Verlustausgleiche mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen vorgenommen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht vorgesehen (siehe König, Kapitalertragsteuer ja oder nein, S 119ff).

2.8.2 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung:

Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Betriebsvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person begeben wurden. Die Besteuerung dieser Einkünfte wird im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart des Unternehmens durchgeführt und unterliegen grundsätzlich der Tarifbesteuerung von bis zu 55%. Betroffen sind notwendiges bzw. im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Falls die Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des EStG gelten.

Wertverluste eines begebenen Darlehens aus dem Betriebsvermögen können ua daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist ein horizontaler Verlustausgleich analog zu den Wertverlusten „Privatdarlehen" möglich. Eine steuerliche Besserstellung erfahren die Wertverluste im Betriebsvermögen dahingehend,

dass Verluste auch zu 55% vertikal ausgleichsfähig sind (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten). Besteht trotz horizontalem und vertikalem Verlustausgleich ein negativer Überhang, so können diese Verluste vorgetragen werden.

2.8.3 Investor = im Inland ansässige juristische Person:

Ansprüche auf Zinsen stellen im Sinne des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes aus Sicht des Investors steuerpflichtige Einkünfte dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich. Bei Körperschaften, die aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind alle Einkünfte gemäß § 7 Abs 3 KStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Wesentlich ist, dass die Kapitalanlagen dem Betriebsvermögen der Körperschaft zuzuordnen sind; betroffen sind sowohl notwendiges bzw im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Einkünfte aus Kapitalanlagen unterliegen – wie alle anderen Einkünfte auch – stets der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 25 %. Zu den Einkünften aus Kapitalanlagen zählen die Zinsen für ein zur Verfügung gestelltes Kapital im Sinne des gegenständlichen Nachrangdarlehens.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet (doppelte Buchführung) und der Gewinn ist gemäß § 5 EStG zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen sind, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des KStG gelten.

Wertverluste eines begebenen Darlehens können ua. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung.

Gemäß § 7 Abs 3 Satz 3 KStG ist die Bewertungs- und Verlustverwertungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. C EStG ausdrücklich auf Kapitalgesellschaften nicht anwendbar. Die steuerliche Verlustverwertung erfolgt somit in voller Höhe mit den laufenden (übrigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Verlustvortrag hat nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu erfolgen.

Es wird unterstellt, dass die Zurverfügungstellung der Darlehen nicht in fremden Währungen erfolgt und es somit zu keinen Kursgewinnen/Kursverlusten kommen kann. Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich.

2.9 Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung läuft vom auf die Veröffentlichung dieses Prospektes folgenden Tag. Das Angebot ist bis zum 31.12.2017 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Angebot bis zum 31.07.2018 verlängert wird.

2.10 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Da die Veranlagung in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens nicht in handelbaren Wertpapieren verbrieft ist und kein öffentlicher Sekundärmarkt besteht, ist diese bloß sehr eingeschränkt handelbar.

Die Abtretung der Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung durch eine entsprechende Mitteilung über die jeweilige Website oder schriftlich an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich anzeigen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der jeweiligen Website als Crowd-Investor registriert und angelegt ist. Nach erfolgter Abtretung und Information hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten. Die Abtretung kann Rechtsgeschäftsgebühr auslösen.

Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit den jeweils zugehörigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 250,00 vereinbart werden.

Die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen können vom Crowd-Investor auch treuhändig gehalten werden. In diesem Fall hat der Crowd-Investor auch den Treugeber auf der jeweiligen Website bzw. per Schreiben an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. an die Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich, zu registrieren, und der Darlehensbetrag hat mindestens EUR 250,00 zu betragen. Für den Fall der Beendigung des Treuhandverhältnisses und einer nachfolgenden Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen an den Treugeber oder einen sonstigen Dritten gelten die Punkte 12.1 und 12.2 des Nachrangdarlehensvertrages.

Die Veranlagung ist vererblich. Der qualifizierte Nachrangdarlehensvertrag wird mit dem Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich mit einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht gegenüber der Darlehensnehmerin zu legitimieren hat.

2.11 Angabe allfälliger Belastungen

Die Gesellschaft bzw. ihre verbundenen Unternehmen sind nachfolgende Finanzierungsgeschäfte eingegangen:

- GW Energie Holding GmbH:

  Die GW Energie Holding GmbH hat als Kreditnehmerin am 19.10.2016 einen Kreditvertrag mit der Sparkasse Pregarten – Unterweißenbach AG über EUR 550.062,00 zur Finanzierung von 16 PV-Anlagen mit 611,18 kWp abgeschlossen. Der Kredit ist in 156 monatlichen Pauschalraten in Höhe von je EUR 2.819,62, beginnend mit 05.01.2017, zurückzuzahlen; der Zinssatz beträgt 2,3750% p.a. über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR), das sind derzeit 2,155% p.a.; eine einmalige Sondertilgung in Höhe von EUR 212.000,00 ist am 15.10.2017 zu leisten. Gerald Wirtl-Gutenbrunner hat eine wechselmäßig unterlegte Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für 100% der aushaftenden Finanzierung zzgl. Zinsen Spesen übernommen. Zur weiteren Sicherung der Kreditsumme wurde das Eigentum an den 16 PV-Anlagen an die Sparkasse Pregarten – Unterweißenbach AG übertragen und wurden Forderungen aus diversen Einmalzuschüssen und Einspeisungen gegenüber der ÖMAG an dieselbe abgetreten. Derzeit haftet eine Summe von **EUR 325.428,62** unberichtigt aus.

- Enerxia AG (Liechtenstein):

  Die Enerxia AG (Liechtenstein) hat als Darlehensnehmerin am 24.01.2013 einen Darlehensvertrag mit Gerald Wirtl-Gutenbrunner über EUR 520.000,00 abgeschlossen. Das Darlehen ist quartalsweise, beginnend mit 31.03.2013, zurückzuzahlen; der Zinssatz beträgt 4% p.a. über dem EURIBOR (Wochengeld), das sind derzeit 3,62% p.a. Zur Sicherung der Darlehenssumme wurde eine Zession für Forderungen der Darlehensnehmerin gegen Drittschuldner vereinbart. Derzeit haftet eine Summe von **EUR 520.000,00** unberichtigt aus.

- Enerxia GmbH (FN 377374m):

  Die Enerxia GmbH hat als Finanzierungsnehmerin am 14.09.2015 eine nachrangige Finanzierungsvereinbarung mit Gerald Wirtl-Gutenbrunner über EUR 316.000,00 abgeschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen; der Zinssatz beträgt 2% fix, nach Ablauf von drei Jahren 5% fix und nach Ablauf von fünf Jahren 10% fix. Die Finanzierung wurde unbesichert gewährt. Derzeit haftet eine Summe von **EUR 316.000,00** unberichtigt aus.

  Die Enerxia GmbH hat als Darlehensnehmerin am 01.04.2016 einen Darlehensvertrag mit Gerald Wirtl-Gutenbrunner über EUR 200.000,00 abgeschlossen. Vereinbart wurde eine Laufzeit bis zum 31.03.2017; die Darlehensschuld wurde bereits zur Gänze getilgt.

  Die Enerxia GmbH hat als Darlehensnehmerin am 05.10.2016 einen Darlehensvertrag mit Gerald Wirtl-Gutenbrunner über EUR 12.000,00 abgeschlossen. Vereinbart wurde eine Laufzeit bis zum 30.09.2021; der Zinssatz beträgt 6% p.a. über dem EURIBOR (Wochengeld), das sind derzeit 5,62% p.a. Zur Sicherung der Darlehenssumme wurde eine Zession für Forderungen der Darlehensnehmerin gegen Drittschuldner vereinbart. Derzeit haftet eine Summe von **EUR 12.000,00** unberichtigt aus.

  Die Enerxia GmbH hat als Darlehensnehmerin am 31.12.2015 einen Darlehensvertrag mit Gerald Wirtl-Gutenbrunner über EUR 92.244,82 abgeschlossen. Vereinbart wurde eine Laufzeit bis zum 31.12.2017; der Zinssatz beträgt 4% p.a. über dem EURIBOR (Wochengeld), das sind derzeit 3,62% p.a. Zur Sicherung der Darlehenssumme wurde eine Zession für Forderungen der Darlehensnehmerin gegen Drittschuldner vereinbart. Derzeit haftet eine Summe von **EUR 92.244,82** unberichtigt aus.

  Die Enerxia GmbH hat als Darlehensnehmerin am 30.05.2015 einen Darlehensvertrag mit Gerald Wirtl-Gutenbrunner über EUR 90.854,40 abgeschlossen. Vereinbart wurde eine Laufzeit bis zum 31.05.2017; die Darlehensschuld wurde bereits zur Gänze getilgt.

- HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (FN 393518d), nunmehr infolge Anwachsung GW Energie Holding GmbH:

  Die HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG hat als Kreditnehmerin Mitte des Jahres 2013 einen Kreditvertrag mit der Raiffeisenbank Wels über EUR 257.300,00 abgeschlossen. Der Kredit ist in 60 vierteljährlichen Pauschalraten in Höhe von je EUR 5.281,00, beginnend mit 31.03.2014, zurückzuzahlen; der Zinssatz beträgt 2,75% p.a. bei vierteljährlicher Anpassung entsprechend der Entwicklung des 3-Monats-Satz EURIBOR + 2,25%. Die Sonnenwerke.at Arbeitsgemeinschaft, Grillparzerstraße 66, 4020 Linz, hat eine Haftung als Bürge übernommen, es besteht ein Eigentumsvorbehalt für eine Photovoltaikanlage 182 kW peak samt Zubehör, weiters wurde eine Forderungsabtretung vereinbart. Derzeit haftet eine Summe von **EUR 206.460,66** unberichtigt aus.

- BWS Solarpark GmbH (FN 388841a):

  Die BWS Solarpark GmbH hat als Darlehensnehmerin am 17.12.2012 einen Darlehensvertrag mit Gerald Wirtl-Gutenbrunner über EUR 120.000,00 abgeschlossen. Vereinbart wurde eine Laufzeit von 156 Monaten, sohin bis zum 31.01.2025; der Zinssatz beträgt 4% fix. Die Finanzierung wurde unbesichert gewährt.

  Die BWS Solarpark GmbH hat als Darlehensnehmerin am 25.05.2013 einen Darlehensvertrag mit Gerald Wirtl-Gutenbrunner über

EUR 300.000,00 abgeschlossen. Vereinbart wurde eine Laufzeit von 156 Monaten, sohin bis zum 30.08.2025; der Zinssatz beträgt 4% fix. Die Finanzierung wurde unbesichert gewährt.

Derzeit haftet insgesamt eine Summe von **EUR 326.000,00** unberichtigt aus.

- enerxia NORICA PLUS GmbH (FN 466495y):

  Die enerxia NORICA PLUS GmbH hat als Kreditnehmerin am 04.04.2017 einen Kreditvertrag mit der Raiffeisenbank Region Pregarten eGen über EUR 1.440.000,00 abgeschlossen. Der Kredit ist in 140 monatlichen Pauschalraten in Höhe von je EUR 6.965,00, beginnend mit 31.01.2018, zurückzuzahlen; der Zinssatz beträgt 2,55% p.a. bei vierteljährlicher Anpassung entsprechend der Entwicklung des 3-Monats-Satz EURIBOR + 2,55%; eine einmalige Sondertilgung in Höhe von EUR 600.000,00 ist am 31.12.2017 zu leisten. Gerald Wirtl-Gutenbrunner hat eine Haftung als Bürge übernommen, es besteht ein Eigentumsvorbehalt für eine Photovoltaikanlage am Standort 9620 Hermagor, Egger-Straße 15, eine Bankeinlage wurde verpfändet und es wurde eine Forderungsabtretung vereinbart. Derzeit haftet eine Summe von **EUR 1.440.000,00** unberichtigt aus.

Darüber hinausgehende Belastungen bestehen nicht.

2.12 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 6.1 gilt der im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Jahresüberschuss im Sinne des § 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB (idF BGBl I 2015/22).

Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes beschließt die Generalversammlung, wobei Ansprüche der jeweiligen Vertragspartner aus den Finanzierungsverträgen (Punkt 2.11 dieses Prospekts) und aus der Gewinnbeteiligung der Crowd-Investoren (Punkt 2.1.6 dieses Prospekts) zu berücksichtigen sind.

2.13 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Der Investor begibt an die Darlehensnehmerin ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Die Gesamtsumme des vom Investor an die Darlehensnehmerin begebenen Darlehens besteht aus dem Nominalwert sowie einem allfälligen Agio in Höhe von bis zu 5% des Nominalwertes.

Das **Agio** wird gesondert zwischen dem Crowd-Investor und dem jeweiligen Vermittler vereinbart. Das Agio wird für Vermittlungskosten aufgewendet und wird dem Crowd-Investor am Laufzeitende nicht zurückbezahlt. Sofern ein Agio vereinbart wurde, so ist der Darlehensbetrag zuzüglich des Agios direkt an die Gesellschaft zu bezahlen. Klarstellend wird festgehalten, dass für Zeichnungen direkt über die Websites www.greenrocket.com, betrieben von der Green Rocket GmbH und www.firstcap.eu, betrieben von der 21 Venture GmbH, kein Agio eingehoben wird.

Von einer allenfalls ermittelten Erfolgsbeteiligung (Punkte 2.1.6 und 2.1.7 dieses Prospekts bzw. Punkte 6 und 7 des qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages) sind ferner die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Erfolgsabwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese **Abwicklungsgebühren** werden mit pauschal 15% der Erfolgsbeteiligung für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

2.14 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Es besteht keine Absicherung durch die Eintragung in öffentliche Bücher.

2.15 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Übertragungsmöglichkeit:

Die Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung durch eine entsprechende Mitteilung über die jeweilige Website oder schriftlich an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich anzeigen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der jeweiligen Website als Crowd-Investor registriert und angelegt ist. Nach erfolgter Abtretung hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten. Die Abtretung kann Rechtsgeschäftsgebühr auslösen.

Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit den jeweils zugehörigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 250,00 vereinbart werden.

Die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen können vom Crowd-Investor auch treuhändig gehalten werden. In diesem Fall hat der Crowd-Investor auch den Treugeber auf der jeweiligen Website bzw. per Schreiben an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3,

4020 Linz, Österreich bzw. an die Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich, zu registrieren, und der Darlehensbetrag hat mindestens EUR 250,00 zu betragen. Für den Fall der Beendigung des Treuhandverhältnisses und einer nachfolgenden Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen an den Treugeber oder einen sonstigen Dritten gelten die Punkte 12.1 und 12.2 des Nachrangdarlehensvertrages.

2.16 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der Darlehensgeber erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der Crowd-Investor den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, einen allfälligen Bonuszins sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der Darlehensnehmerin gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den Crowd-Investor dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die Darlehensnehmerin eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den Crowd-Investoren abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der Darlehensnehmerin gegenüber den Crowd-Investoren (siehe „zweiter Rang") und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig bedient werden.
- Crowd-Investoren – zweiter Rang: Die Forderungen von Crowd-Investoren gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang") nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der Crowd-Investoren besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der Darlehensnehmerin oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der Crowd-Investoren nachrangig gestellt.

Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Crowd-Investors erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der Darlehensnehmerin, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des Crowd-Investors daher der Regelfall.

Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der Crowd-Investor erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die Crowd-Investoren erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 5. des Nachrangdarlehensvertrages sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und einen Bonuszins gemäß den Punkten 6. und 7. des Nachrangdarlehensvertrages.

Etwaige Ansprüche der Crowd-Investoren können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

2.17 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden).

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgegeben, es gibt daher auch keine Wertpapierkennnummer.

2.18 Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Für die Zeichnung des Nachrangdarlehens kann ein **Agio** in Höhe von bis zu 5% des Nominalwertes anfallen. Dieses Agio wird gesondert zwischen dem Crowd-Investor und dem jeweiligen Vermittler vereinbart. Das Agio wird für Vermittlungskosten aufgewendet und wird dem Crowd-Investor am Laufzeitende nicht zurückbezahlt. Sofern ein Agio vereinbart wurde, so ist der Darlehensbetrag zuzüglich des Agios direkt an die Gesellschaft zu bezahlen. Klarstellend wird festgehalten, dass für Zeichnungen direkt über die Websites www.green-rocket.com, betrieben von der Green Rocket GmbH und www.firstcap.eu, betrieben von der 21 Venture GmbH, kein Agio eingehoben wird.

Von einer allenfalls ermittelten Erfolgsbeteiligung (Punkte 2.1.6 und 2.1.7 dieses Prospekts bzw. Punkte 6 und 7 des qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages) sind ferner die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Erfolgsabwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese **Abwicklungsgebühren** werden mit pauschal 15% der Erfolgsbeteiligung für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

Die **Weichkosten** (= Kosten, die einmalig anfallen und in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt stehen - vor allem Vertriebs- und Marketingkosten) exklusive Agio betragen bis zu 16 % des Funding Limits (EUR 4.999.900,00) und stehen der Gesellschaft nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung. Da in den Weichkosten nicht nur variable Vertriebskosten enthalten sind, sondern auch Fixkosten, die unabhängig vom Gesamtbetrag der gewährten Nachrangdarlehen zu begleichen sind, kann der vorstehend beschriebene Prozentsatz auch überschritten werden, sofern von Crowd-Investoren qualifizierte Nachrangdarlehen von weniger als EUR 4.999.900,00 (Funding Limit) gewährt oder von der Gesellschaft akzeptiert werden. Eine detaillierte Auflistung der mit diesem Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten ist folgend dargestellt:

- Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der **Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Veranlagungsangebots und für die Erstellung dieses Kapitalmarktprospektes** (Unternehmensberater, Rechtsanwalt, Prospektprüfung, Haftpflichtversicherung, Prospektkontrollor, etc.) werden voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von **EUR 150.000,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Darlehensnehmerin anfallen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung durch die Darlehensnehmerin, zumal die genauen Kosten abhängig von verschiedenen Faktoren (Prämie, Haftpflichtversicherung, Stundenpensum Prospektkontrollor, Unternehmensberater und Rechtsanwalt, etc.) sind. Der Crowd-Investor wird darauf hingewiesen und nimmt zur Kenntnis, dass die 21 Venture GmbH (Betreiber der Website www.firstcap.eu) und die 21 Consulting GmbH (Schwesterunternehmen der 21 Venture GmbH) an der Koordination der Erstellung des Kapitalmarktprospektes der Gesellschaft als Berater entgeltlich mitgewirkt haben.

- Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit **Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit** fallen voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von maximal **EUR 65.000,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Darlehensnehmerin an.

- Darüber hinaus schuldet die GW Energie Holding GmbH der 21 Venture GmbH für die **Vermittlung** von Nachrangkapital in Österreich Kapitalvermittlungskosten in Höhe von maximal **12,50%** des Darlehensbetrages zzgl. Agio.

Zusätzlich zu den einmaligen (Weich-)Kosten fallen noch folgende laufende Kosten für die Gesellschaft an:

- Die Gesellschaft unterhält einen Vertrag mit der Werbeagentur 21 Group AG, 100% Gesellschafterin der 21 Venture GmbH, über die grafische und textliche Aufbereitung der regelmäßigen **Reportings**, mit dem ein einheitliches und vergleichbares Reportingmodell für die Crowd-Investoren erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die Kosten dafür bis zu **EUR 5.000,00** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Jahr betragen können und von der Gesellschaft getragen werden. Diese Kosten werden in der Berechnung der Weichkosten nicht erfasst

- Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der **Crowd-Investing-Plattform** als Kommunikationskanal mit den Investoren und dem Führen und Verwalten des Investorenregisters werden bis zu **1,5%** der gewährten Darlehensbeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, **mind. jedoch EUR 300,00**, monatlich von der 21 Venture GmbH an die Darlehensnehmerin berechnet. Diese Kosten werden in der Berechnung der Weichkosten nicht erfasst.

3 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

3.1 Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

Die GW Energie Holding GmbH ist eine beim Landesgericht Linz unter FN 348587 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 21-25. Die Gesellschaft wurde mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 28.06.2010 errichtet und am 09.07.2010 in das Firmenbuch eingetragen. Gesellschafter der GW Energie Holding GmbH sind die GW Anteilsbesitz und Verwaltungs GmbH (FN 238408 a) mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 35.000,00 sowie Gerald Wirtl-Gutenbrunner mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 1.000,00. Geschäftsführer ist Gerald Wirtl-Gutenbrunner, geboren am 28.10.1974.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung (Holdingtätigkeit), insbesondere betreffend Unternehmen im Energiebereich; die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien sowie die Produktion von erneuerbarer Energie; die Tätigkeit eines Ingenieurbüros iSd § 94 Z 69 GewO; die Ausübung des Handelsgewerbes; die Schaffung, der Erwerb, die Verwaltung und die Vermarktung von Immaterialgüterrechten, sowie allgemein der Erwerb und die Vermarktung von Wirtschaftsgütern.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland – mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne von § 1 Absatz 1 Bankwesengesetz – berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erscheinen, auch zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000,00 welches zur Gänze in bar einbezahlt wurde.

Das Kerngeschäft der Unternehmensgruppe fokussiert sich auf Dachmiet- und Contracting-Modelle im Photovoltaik-Bereich. Dadurch haben Gemeinden, öffentliche Institutionen, Unternehmen sowie Privatpersonen die Möglichkeit, ihre Dachflächen an die Gesellschaften der Unternehmensgruppe zu vermieten. Diese übernehmen in der Folge die Anschaffungs-, Errichtungs- sowie die laufenden Kosten der Photovoltaikanlagen und betreiben diese über die vertraglich vereinbarte Laufzeit. Nach Ablauf des Mietvertrages (aktuell Österreich 13 bzw. Deutschland 20 Jahre) geht die Anlage in das Eigentum des Vermieters über, der diese anschließend für weitere 12 bis 25 Jahre nutzen kann.

Aktuell betreibt die GW Energie Holding GmbH im Rahmen der Unternehmensgruppe insgesamt 118 Photovoltaikanlagen in Österreich, Liechtenstein sowie Slowenien mit einer Gesamtleistung von 6.550,30 MW (Details siehe Projektbeschreibung Beilage ./A).

Im Zuge dieser Emission plant die Unternehmensgruppe, das Photovoltaik-Contracting-Geschäft um insgesamt 28 MW in Deutschland (22 MW) und Österreich (6 MW) zu erweitern. Die Umsetzung soll durch das vorhandene Eigenkapital, aus dem freien Cashflow, einer crowdbasierenden Nachrangfinanzierung (EUR 4,99 Mio.) sowie einer darauf aufbauenden Bankenfinanzierung (bis zu EUR 20 Mio.) erfolgen.

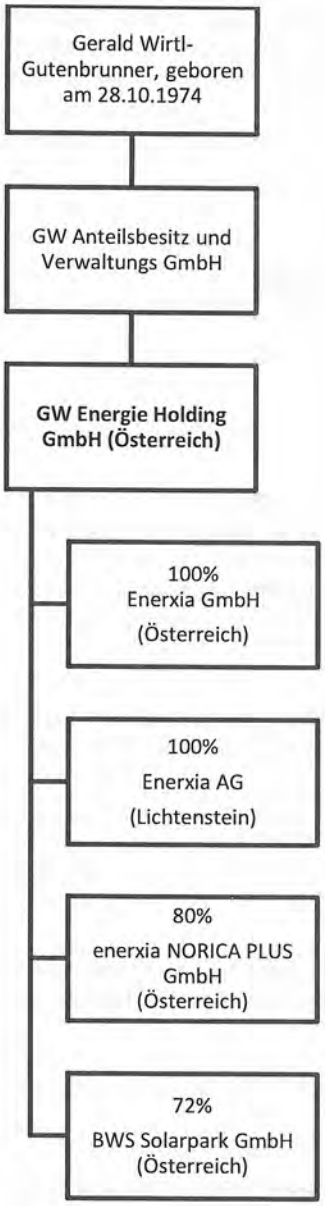
3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000,00 und wurde zur Gänze in bar einbezahlt.

Die detaillierten rechtlichen Verhältnisse sind dem Gesellschaftsvertrag (Beilage ./2), zu entnehmen. Es liegt eine vorläufige Bilanz für das Jahr 2016 vor. Dieser ist als Beilage ./3 diesem Kapitalmarktprospekt beigelegt.

Gesellschafter der GW Energie Holding GmbH sind die GW Anteilsbesitz und Verwaltungs GmbH (FN 238408 a) mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 35.000,00 sowie Gerald Wirtl-Gutenbrunner mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 1.000,00. Geschäftsführer der GW Energie Holding GmbH ist Gerald Wirtl-Gutenbrunner, geboren am 28.10.1974.

Mittels Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 03.05.2017 wurden folgende Unternehmensbeteiligungen in die GW Energie Holding GmbH eingebracht (siehe Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 03.05.2017, Beilage ./4):



- 100 % der Gesellschaftsanteile an der Enerxia GmbH, FN 377374 m,
- 100 % der Gesellschaftsanteile an der Enerxia AG (Liechtenstein), Registernummer FL-0002.397.826-9,
- 80 % der Gesellschaftsanteile an der enerxia NORICA PLUS GmbH, FN 466495 y und
- 72 % der Gesellschaftsanteile an der BSW Solarpark GmbH, FN 388841 a.
- Weiters hat Gerald Wirtl-Gutenbrunner seinen an der HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG, FN 393518 d, gehaltenen Kommanditanteil in die GW Energie Holding GmbH eingebracht. Da die GW Energie Holding GmbH bereits Komplementärin der HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG ist, erlischt die HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG damit nach Durchführung der Einbringung infolge Vereinigung aller Anteile in der Hand der GW Holding Energie GmbH. Das Gesellschaftsvermögen der HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Sinne der Bestimmungen des § 142 UGB auf die GW Energie Holding GmbH über.

Diese Unternehmen gelten als „verbundene Unternehmen" im Sinne des UGB.

Die GW Energie Holding GmbH und ihre verbundenen Unternehmen besitzen und betreiben folgende Anlagen:

GW Energie Holding GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-3860 Eberweis, Eberweis	46,91	2017
A-4030 Linz, Wegscheiderstraße	49,56	2016
A-4052, Grabwinkel	24,38	2017
A-4055 Pucking, Hobelweg	49	2014
A-4063 Oftering, Keplerstraße	19,5	2014
A-4085 Waldkirchen, Waldkirchen am Wesen	19,52	2016
A-4142 Hofkirchen im Mühlkreis, Sportstraße	19,6	2013

A-4203 Altenberg bei Linz, Linzer Straße	49,92	2016
A-4204 Reichenau, Zeilerstraße	49,92	2015
A-4209 Engerwitzdorf, Oberthal	19,61	2016
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Hauptstraße	50	2014
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Weikersdorf	24,91	2016
A-4212 Neumarkt, Götschka	49,75	2015
A-4221 Steyregg, Obernbergen	86,39	2017
A-4223 Katsdorf, Bodendorfer Straße	48,36	2015
A-4223 Katsdorf, Höhenstraße	14,04	2015
A-4223 Katsdorf, Kirchenplatz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Lungitz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Schulweg	45,5	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße	52	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße Erweiterung	50,35	2017
A-4224 Wartberg ob der Aist, Hacklberg	49,92	2016
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	49	2014
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	34,98	2017
A-4230 Pregarten, Gutauer Straße	49,92	2016
A-4230 Pregarten, Peyerlstraße	18,29	2016
A-4231 Wartberg ob der Aist, Frensdorf	22,79	2016
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2013
A-4271 St. Oswald bei Freistadt, Wartberg	26,95	2013
A-4273 Unterweissenbach, Markt Unterweissenbach	49,92	2016
A-4280 Königswiesen, Sportplatzstraße	46,28	2015
A-4283 Bad Zell, Erdleiten	19,875	2017
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	29,4	2013
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	52	2015
A-4283 Bad Zell, Maierhof 8	18,02	2017
A-4291 Lasberg, Gunnersdorf	24,91	2017
A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	12,74	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	29,4	2013
A-4291 Lasberg, Kronau Erweiterung	9,275	2017
A-4291 Lasberg, Kronau	9,27	2017
A-4291 Lasberg, Oswalderstrasse	19,61	2016
A-4292 Kefermarkt, Am Bahnhof	50	2014
A-4293 Gutau, Vogeltennstraße	49,92	2016
A-4331 Naarn,Dirnwagram	18,02	2017
A-4342 Baumgartenberg, Gewerbepark	39,49	2016
A-4596 Steinbach an der Steyr, Ternbergerstraße 40	19,345	2017
A-4762 St. Willibald, Oberantlang	35,245	2017
A-5272 Treubach, Pfendhub	14,82	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach 29,64 2016	29,64	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	49,92	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	34,72	2017
GW Energie Holding GmbH gesamt	**1.907,84**	

BSW Solarpark GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-2261 Angern an der March, Dorfstraße	1.500,00	2013
BSW Solarpark GmbH gesamt	**1.500,00**	

enerxia NORICA PLUS GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-9620 Hermagor, Egger-Straße	1.600,00	2017
enerxia NORICA PLUS GmbH gesamt	**1.600,00**	

Enerxia AG (Liechtenstein)	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
FL-9485 Nendeln, Churerstrasse	28,42	2014
FL-9485 Nendeln, Hausteileweg	17,64	2014
FL-9485 Nendeln, Kohlbrunnen	9,31	2014
FL-9485 Nendeln, Sägerstraße	39,2	2014
FL-9486 Schaanwald, Gewerbeweg	5,64	2014
FL-9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,03	2014
FL-9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,00	2014
FL-9488 Schellenberg, St. Georg-Strasse	10,05	2014
FL-9490 Vaduz, Landtrasse	9,56	2014
FL-9490 Vaduz, Lettrasse	6,62	2014
FL-9490 Vaduz, Lettrasse	13,23	2014
FL-9490 Vaduz, Schalunstrasse	17,64	2014
FL-9491 Ruggell, Landstrasse	11,27	2014
FL-9491 Ruggell, Landstrasse	8,58	2014
FL-9491 Ruggell, Wiedaustraße	54,88	2014
FL-9492 Eschen, Staudengassse	8,33	2014
FL-9493 Mauren, Auf Berg	8,82	2014
FL-9493 Mauren, Auf Berg	11,76	2014
FL -9493 Mauren, Backofengasse	5,64	2014
FL-9493 Mauren, Backofengasse	4,41	2014
FL-9493 Mauren, Binzastraße	15,25	2014
FL-9493 Mauren, Bönerstrasse	9,07	2014
FL-9493 Mauren, Bönestrasse	8,33	2014
FL-9493 Mauren, Industriestraße	107,80	2014
FL-9493 Mauren, Krummenacker	13,72	2014
FL-9493 Mauren, Obergut	7,11	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	10,54	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	14,95	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	9,07	2014
FL-9493 Mauren, Sandgrube	6,86	2014
FL-9493 Mauren, Steinbösstrasse	14,70	2014
FL-9493 Mauren, Veteranengasse	13,97	2014
FL-9493 Mauren, Weiherring	8,58	2014
FL-9493 Mauren, Weile	10,29	2014
FL-9493 Mauren, Wieshang	11,03	2014
FL-9493 Mauren, Ziel	6,86	2014
FL-9494 Schaan, Bahnstrasse	15,93	2014
FL-9494 Schaan, Bahnstrasse	36,75	2014
FL-9494 Schaan, Feldkirchstraße	12,50	2014
FL-9494 Schaan, Gapetschstrasse	6,37	2014
FL-9494 Schaan, Im alten Riet	88,94	2014
FL-9494 Schaan, Im Rietacker	95,80	2014
FL-9494 Schaan, Im Rietacker	89,67	2014
FL-9494 Schaan, Im Rösle	25,97	2014

FL-9494 Schaan, In der Egerta	21,81	2014
FL-9494 Schaan, In der Egerta	5,88	2014
FL-9494 Schaan, Landstrasse	11,76	2014
FL-9494 Schaan, Landstrasse	8,82	2014
FL-9494 Schaan, Landstraße	7,75	2014
FL9494 Schaan, Medergasse	35,28	2014
FL-9494 Schaan, Medergasse	39,45	2014
FL-9494 Schaan, Obergass	11,52	2014
FL-9494 Schaan, Zollstrasse	17,64	2014
FL-9494 Schaan, Zollstrasse	9,80	2014
FL-9496 Balzers, Iramali	12,50	2014
FL-9496 Balzers, Iramali	5,15	2014
FL-9496 Balzers, Unterm Schloss	5,88	2014
FL-9497 Triesenberg, Am Wangerberg	13,78	2014
FL-9497 Triesenberg, Spennistrasse	8,75	2014
FL-9497 Triesenberg, Studastrasse	44,52	2014
FL-9498 Planken, Dorfstraße	6,86	2014
FL-9498 Planken, Dorfstraße	14,50	2014
FL-9498 Planken, In den Äusseren	7,00	2014
FL-9498 Planken, In der Blacha	13,97	2014
Enerxia AG (Liechtenstein) gesamt	**1.357,71**	

HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (nunmehr GW Energie Holding GmbH)	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2017
HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (nunmehr GW Energie Holding GmbH) gesamt	**184,75**	

Hinsichtlich der abgeschlossenen Finanzierungsgeschäfte der Emittentin bzw. ihrer verbundenen Unternehmen vgl. Punkt 2.11 dieses Prospekts.

3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Die Gesellschaft wird seit 09.07.2010 durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer, Gerald Wirtl-Gutenbrunner, geboren am 28.10.1974, vertreten.

Ein Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wurde auch nicht eingerichtet.

Gerald Wirtl-Gutenbrunner, geboren am 28.10.1974, ist Geschäftsführer der **IP Communications GmbH** (Geschäftszweig Informationstechnologie), FN 274541 m, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz, welche infolge Eröffnung eines Konkursverfahrens aufgelöst wurde. Des Weiteren ist er 10,3%-Gesellschafter der **Sun2Lease GmbH** (Geschäftszweig Erzeugung von Alternativenergie), FN 457297 x, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Markgrafneusiedl, sowie 2,5%-Gesellschafter der **Energetica Industries GmbH** (Geschäftszweig Solarenergie), FN 257009 f, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee. Gerald Wirtl- Gutenbrunner, geboren am 28.10.1974, ist darüber hinaus geschäftsführender Gesellschafter (50%) der **Escorp Solar Projekt GmbH** (Geschäftszweig EDV Dienstleistungen), FN 373884 f, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz, sowie (zu 51%) der **Enerxia Beteiligungs GmbH** (Geschäftszweig Unternehmensbeteiligung), FN 441190 i, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz.

3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Gesellschafter der GW Energie Holding GmbH sind die GW Anteilsbesitz und Verwaltungs GmbH (FN 238408 a) mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 35.000,00, mit der Geschäftsadresse Untere Donaulände 21-25, 4020 Linz, sowie Gerald Wirtl-Gutenbrunner mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 1.000,00.

Gesellschafter und Geschäftsführer der GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH ist ebenfalls Gerald Wirtl-Gutenbrunner, geboren am 28.10.1974. Gerald Wirtl-Gutenbrunner übt daher mittelbar und unmittelbar eine beherrschende Rolle in der GW Energie Holding GmbH aus.

Darüber hinaus gibt es keine natürlichen oder juristischen Personen, welche unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle auf die Gesellschaft ausüben oder ausüben können.

3.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung liegt noch kein Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2016 vor, jedoch eine vorläufige Bilanz für das Jahr 2016, eine Einbringungsbilanz zum 31.12.2016 und ein Jahresabschluss des Jahres 2015 (vgl. hierzu Punkt 2.11 dieses Prospekts). Die vorläufige Bilanz für das Jahr 2016 ist als Beilage ./3, die Einbringungsbilanz(en) zum 31.12.2016 als Beilage ./4 und der Jahresabschluss 2015 als Beilage ./5 diesem Kapitalmarktprospekt beigelegt.

4 ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank.

5 SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG

5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Innerhalb von 5 Monaten (§ 222 UGB) nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der ergänzenden Bilanzierungsvorschriften der Jahresabschluss aufzustellen. Weiters sind die für die Zwecke der Besteuerung maßgeblichen Steuererklärungen anzufertigen.

Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche an den Crowd-Investor die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft elektronisch (einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) gemäß UGB spätestens einen Monat nach Erstellung des Jahresabschlusses. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der jeweiligen Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt.

Der Crowd-Investor erhält weiters von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung vierteljährliche Reportings in Form einer Kurzdarstellung („one-pager"), in denen die wesentlichen Ereignisse (z.B. Umsatz, Cash-Flow, Cashbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, etc.) zusammengefasst sind. Die genannten Informationen werden dem Crowd-Investor auf der jeweiligen Website elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Crowd-Investor kann diese Informationen auch direkt bei der Gesellschaft anfordern, die dem Crowd-Investor diese Unterlagen per Email kostenfrei zur Verfügung stellt.

Der Crowd-Investor hat über alle auf der jeweiligen Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie insbesondere über die ihm gemäß Punkt 8.3 der Darlehensbedingungen zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die öffentlich bekannt zu machen sind) Stillschweigen zu bewahren.

Weitergehende Informations-, Kontroll- und/oder Einsichtsrechte bestehen nicht.

5.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden

Das vorliegende Angebot umfasst die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen von natürlichen oder juristischen Personen an die GW Energie Holding GmbH.

Die Darlehensmittel dienen der Erlangung einer geplanten Bankfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 20 Mio. (dafür erforderlicher Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnlicher Anteil, welcher nur mithilfe des durch die gegenständliche Veranlagung eingeworbenen Kapitals erlangt werden kann) und der Finanzierung der operativen Unternehmenstätigkeit, insbesondere der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen im Bereich erneuerbare Energien sowie der Produktion erneuerbarer Energie und dem Handel mit Photovoltaik-Komponenten. Darüber hinaus dienen die Darlehensmittel sonstiger allgemeiner unternehmerischer Zwecke gemäß dem Gesellschaftsvertrag.

Die GW Energie Holding GmbH plant, in der Bundesrepublik Deutschland weitere qualifizierte Nachrangdarlehen mit einem Maximalvolumen von bis zu EUR 2.499.900,00 (in Worten: zwei Millionen vierhundertneunundneunzigtausendneunhundert) für die operative Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Zuge einer eigenen Emission gemäß dem deutschen Kleinanlegerschutzgesetz aufzunehmen. Die Ausgestaltung der Darlehensbedingungen der deutschen Emission wird sich inhaltlich an den Bedingungen des qualifizierten Nachrangdarlehens in Österreich orientieren, insbesondere hinsichtlich Laufzeit, Verzinsung, Gewinnbeteiligung, Bonuszins und Nachrangigkeit. Weiters ist geplant, dass die Investoren beider Emissionen gleichrangig behandelt werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter bzw. Investitionen nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag (und gleichzeitig mit diesem geschlossener Verträge) zu erfüllen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters, Entgeltszahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelt übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag (und gleichzeitig mit diesem geschlossener Verträge) zu erfüllen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft eine dieser Verpflichtungen verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß Nachrangdarlehensvertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

Darüber hinaus bestehen die in Kapitel 5.3. dargestellten Risiken:

5.3 Risiken

Der vorliegende Prospekt gibt die aus Sicht der GW Energie Holding GmbH bzw. damit verbundener Unternehmen für die Entscheidungsfindung des Anlegers wesentlichen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Vermögenslage ist es unverzichtbar, den gesamten Prospekt vollständig und aufmerksam zu lesen. Die Gewährung von langfristigen Nachrangdarlehen an die GW Energie Holding GmbH ist eine langfristige Investition und als solche mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen eignet sich daher nur für Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Der potentielle DG sollte daher bei Investition in das Darlehen über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen.

Potentielle DG sollten sich vor Gewährung von langfristigen qualifizierten Nachrangdarlehen an die GW Energie Holding GmbH sorgfältig mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Jeder der in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die qualifizierten Nachrangdarlehen haben können, wodurch für DG ein Teil- oder Totalverlust ihres Investments eintreten kann.

Potentielle DG sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle Risiken der GW Energie Holding GmbH bzw. ihrer verbundenen Unternehmen umfassen. Die Gesellschaft beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft und deren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Gesellschaft derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Bevor die Entscheidung, der GW Energie Holding GmbH ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren, gefällt wird, sollte ein potentieller DG eine gründliche Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen an die Gesellschaft sowohl von ihrer/seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von der Darlehenshöhe abhängt. Es wird daher dringend empfohlen, dass der einzelne potentielle DG vor Gewährung von Nachrangdarlehen fachkundige Beratung in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht in Anspruch nimmt, um die Auswirkungen der Darlehensgewährung und der damit verbundenen Risiken auf seine individuellen Verhältnisse prüfen zu können. Der Inhalt dieses Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater, Banken und/oder Wertpapierdienstleister.

Mehrere mit einer Darlehensgewährung verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken auf den potentiellen DG verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise oder Staatsschuldenkrise begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des potentiellen DGs, von denen die Gesellschaft keine Kenntnis besitzt, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unwägbarkeiten sollte sich der potentielle DG nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Geschäftsführung derzeit wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt. Dabei stellt die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Risiken keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.3.1 Risiko Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel

Bei dem gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an die GW Energie Holding GmbH handelt es sich um eine unternehmerische Investition.

Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die GW Energie Holding GmbH und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der GW Energie Holding GmbH. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass bei Insolvenz der GW Energie Holding GmbH die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen erst dann an den DG geleistet werden dürfen, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der GW Energie Holding GmbH vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der GW Energie Holding GmbH ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des qualifizierten Nachrangdarlehens vor Laufzeitende ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt für eine vorzeitige Kündigung.

Der wirtschaftliche Verlauf der GW Energie Holding GmbH hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der GW Energie Holding GmbH nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der GW Energie Holding GmbH einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.

Dieses qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.

5.3.2 Fungibilität der Veranlagung

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Aus diesen Gründen ist nicht sichergestellt, dass eine Veräußerung der Investition möglich ist. Unter Umständen ist eine solche Veräußerung auch mit finanziellen Einbußen verbunden.

5.3.3 Risiken aus der Verwertung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen

Die Investoren könnten ihre Einlagenverpflichtung auch durch die Verwertung bestehender Lebensversicherungen und Bausparverträge finanzieren. Lebensversicherungen und Bausparverträge haben zwar eine geringere Rentabilität, jedoch handelt es sich um vergleichsweise sichere Geldanlagen, bei der die Auszahlung der Versicherungsleistung beziehungsweise des Guthabens garantiert sind.

Die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Gesellschaft bietet höhere Ertragsaussichten. Diese Ertragsaussichten sind jedoch im Gegensatz zu Lebensversicherungen und Bausparverträgen damit verbunden, dass das Risiko des Totalverlustes besteht, falls bei der Gesellschaft der unternehmerische Erfolg ausbleiben sollte. Somit besteht das Risiko, dass die Verwertung von Lebensversicherungs- oder Bausparverträgen und die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Vergleich zur Fortsetzung der Verträge zu einer geringeren Rentabilität und sogar zu einem Vermögensverlust führen können.

Es besteht das Risiko, dass Lebensversicherungen die Auszahlung der Rückkaufswerte verzögern oder verweigern könnten. Wird der Nachrangdarlehensvertrag infolge einer Nichterfüllung von Verpflichtungen von der GW Energie Holding GmbH gekündigt, besteht das Risiko, dass der Investor seine ursprüngliche Rechtsposition an dem gekündigten Versicherungsvertrag nicht wieder einnehmen kann und somit ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Außerdem würde aufgrund der Kündigung des Versicherungsvertrages die Todesfallabsicherung über die Lebensversicherung entfallen.

5.3.4 Allgemeines Bonitätsrisiko aus dem Nachrangdarlehensvertrag

Bei der vorliegenden Konzeption gibt der DG ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an die GW Energie Holding GmbH. Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und Ertrag bringende Verwendung des Darlehens liegt ausschließlich bei der Darlehensnehmerin. Jegliche Handlung der Darlehensnehmerin wirkt sich auf die Bonität der Darlehensnehmerin und damit auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Tilgung des Darlehens, aus.

Insofern besteht das Risiko, dass das Darlehen inklusive Zinsen nicht, nur teilweise und/oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgezahlt werden kann. Es besteht zudem das Risiko, dass andere Gläubiger im Falle einer Verwertung vorrangig bedient werden und keine bzw. nicht ausreichende Mittel verfügbar sind, um das nachrangige Darlehen an die DG zurückzuführen oder den darüberhinausgehenden Zinsanspruch zu bedienen. Diese Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen.

5.3.5 Bonitätsbeeinflussende Risiken der Darlehensnehmerin

Die Risiken der Darlehensnehmerin treffen die DG nur mittelbar, da sich alle Risiken der Darlehensnehmerin aus Sicht des DGs auf das Bonitätsrisiko vereinen. Risiken können sich bei der Darlehensnehmerin sowohl aus den unternehmensinternen Prozessen als auch aus den markt- und branchenspezifischen Besonderheiten ergeben.

Nachfolgend werden die nach Kenntnis der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit der Vermögensanlage wesentlichen Risiken auf Ebene der Darlehensnehmerin, die erhebliche Auswirkungen auf die Bonität der Darlehensnehmerin und damit auf die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag haben können, dargestellt.

Die Realisierung dieser und nachfolgender Risikofaktoren führt über die Realisierung des Bonitätsrisikos zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG und kann den Totalverlust des Darlehens zum Ergebnis haben.

5.3.6 Managementrisiken

Die Geschäftsführung der Darlehensnehmerin bzw. ihrer verbundenen Unternehmen wird nicht nur im Rahmen der Auswahl von Investitionsmöglichkeiten und Mittelverwendung, sondern insbesondere bei der Umsetzung der Investitionen und weiteren Mittelverwendung Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf die Ertragslage der Darlehensnehmerin haben werden. Zudem besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Abweichungen von den Erwartungen, eventuell entstehende Marktrisiken oder Schwierigkeiten nicht frühzeitig und/oder hinreichend erkennt und/oder zutreffend beurteilt, was die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen kann.

5.3.7 Schlüsselpersonenrisiken

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Geschäftsführers sowie der Qualität der beauftragten Vertragspartner ab. In besonderem Maße hängt der Erfolg vom Geschäftsführer Gerald Wirtl-Gutenbrunner ab. Der Verlust von Schlüsselpersonen kann das Risiko deutlich erhöhen, dass die Entwicklung der Gesellschaft negativ verläuft und sich dies erheblich auf die Bonität und die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Darlehens und der sonstigen Zahlungsverpflichtungen an die DG auswirkt.

5.3.8 Risiko der Verwendung der Darlehensmittel

Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Darlehensmittel führen bei dieser zu einer entsprechenden Belastung mit an die DG zu leistenden Zahlungen. Nach den Regelungen dieses Prospekts wird die Darlehensnehmerin die Mittel für die Erlangung einer geplanten Bankfinanzierung (erforderlicher Eigenkapital- bzw. eigenkapitalähnlicher Anteil) und für die operative Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes verwenden.

Für die Darlehensnehmerin besteht daher die Schwierigkeit, aus geringeren Beträgen als den ihr überlassenen Darlehensmittel höhere Erträge als die mit den DG vereinbarte Verzinsung, Gewinnbeteiligung und Bonuszinsregelung zu erzielen, um die Zahlungen für den Gesamtdarlehensbetrag leisten zu können. Gleiches gilt auch, wenn die Darlehensnehmerin nicht sämtliche an sie ausgezahlten Darlehensmittel verwenden kann.

Für die Darlehensnehmerin besteht somit das Risiko, dass sie aus den investierten Beträgen nicht ausreichend Ertrag realisieren kann, um die Zahlungsverpflichtungen vollständig befriedigen zu können.

5.3.9 Risiko von Interessenskonflikten

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Tochtergesellschaften; bzw. vgl. Punkt 3.3 dieses Prospekts) kann es zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Darlehensnehmerin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Insbesondere können anderweitige, zum Beispiel vertragliche Verpflichtungen sowohl auf Ebene der GW Energie Holding GmbH als auch auf Ebene von anderen Unternehmen das Risiko von Interessenskonflikten zusätzlich verstärken.

Gerald Wirtl-Gutenbrunner ist Geschäftsführer und Gesellschafter verschiedener weiterer Unternehmen (vgl. Punkt 3.3 dieses Prospekts). Hier kann es zu Interessenskonflikten kommen, welche sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH bzw. ihrer verbundenen Unternehmen auswirken können.

5.3.10 Keine Mittelverwendungskontrolle

Es wird keine Mittelverwendungskontrolle durch Dritte, beispielsweise durch Wirtschaftsprüfer, stattfinden. Auch dies könnte zur Folge haben, dass die GW Energie Holding GmbH ihrerseits ihren Verpflichtungen gegenüber den Investoren nicht nachkommen könnte.

5.3.11 Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt wie Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds, wie z.B. die Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die gegenwärtige Staatsschuldenkrise, sind von der Emittentin weder vorhersehbar noch beeinflussbar. Solche Ereignisse können Störungen oder den gänzlichen Ausfall des Geschäftsbetriebes der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Folge haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen, was wiederum zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen kann.

5.3.12 Vertragserfüllungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Vertragspartner, insbesondere Contracting-Vertragspartner, der Emittentin ihren vertraglichen Verpflichtungen während der Investitionsdauer nicht nachkommen und/oder Auseinandersetzungen auftreten. Die Nichterfüllung oder Kündigung von Verträgen der GW Energie Holding GmbH bzw. ihrer verbundenen Unternehmen könnte dazu führen, dass die Darlehensnehmerin ihren Verpflichtungen gegenüber den DG nicht nachkommen kann.

5.3.13 Risiko der Kostenentwicklung

Es besteht für die Darlehensnehmerin das Risiko, dass sich ihre Kosten erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerung nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lässt. Dies könnte dazu führen, dass die Darlehensnehmerin ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen an die Investoren nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

5.3.14 Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft getätigt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäftes stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Geschäftes daher vergrößern oder vermindern. Ein Währungsrisiko besteht in der Regel bei allen Geschäften, die wirtschaftlich auf Märkten mit Fremdwährung agieren, auch, wenn die Investition des Kunden nicht in Fremdwährung erfolgt.

5.3.15 Länderrisiko

Das Länderrisiko ist unter anderem das Bonitätsrisiko eines Staates. Droht dem betreffenden Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Wirtschaftstreibenden haben. Auch das Länderrisiko kann einen Totalverlust des vom DG eingesetzten Kapitals nach sich ziehen. Das Länderrisiko kann auch rechtliche Risiken nach sich ziehen, indem der ausländische Investor weniger Rechte als ein inländischer Investor bei einem vergleichbaren inländischen Investment genießt.

5.3.16 Missbrauchsrisiko

Unter Missbrauchsrisiko wird insbesondere das Risiko von strafgesetzwidrigen Handlungen verstanden. Missbrauchshandlungen können unmittelbar (zB bei Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft) oder mittelbar (im Falle der Haftung des Unternehmens für Delikte der Mitarbeiter) zu Schäden der Gesellschaft führen, die schlimmstenfalls die Insolvenz der Gesellschaft und damit den Totalverlust des vom DG eingesetzten Kapitals nach sich ziehen können.

5.3.17 Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit

Investitionen auf Kredit stellen generell ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss, unabhängig vom Erfolg des Investments, zurückgeführt werden. Die Kreditkosten schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere für Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

Sofern der Anleger beabsichtigt, die Darlehensgewährung fremd zu finanzieren, sollte er dabei jedoch beachten, dass Zins- und Tilgungsleistungen für ein fremdfinanziertes Darlehen, unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Nachrangdarlehens anfallen. Daher muss der Anleger ggf. andere Vermögenswerte verwenden, um Zins- und Tilgungszahlungen für eine Fremdfinanzierung zu erfüllen. Sollten Darlehensrückzahlungen geringer sein oder komplett ausfallen oder sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten, muss der Anleger die Rückzahlung seiner Fremdfinanzierung zzgl. Zinsen vollständig aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Dies kann bis zur privaten Insolvenz des Anlegers führen.

5.3.18 Steuerliche und rechtliche Risiken

Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der GW Energie Holding GmbH oder ihre verbundenen Unternehmen, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens einen Wirtschaftstreuhänder und/oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich derart verändern, dass anfangs bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

Es besteht das Risiko, dass das eingeworbene Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Situation der Emittentin und zu Zahlungsausfällen an die DG führen kann.

5.3.19 Klumpenrisiko, keine Risikodiversifizierung

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Der Unternehmensgegenstand der GW Energie Holding GmbH ist Punkt 3.1 dieses Prospekts zu entnehmen.

5.3.20 Inflationsrisiko

Der Strompreis ist unterliegt erheblichen Marktpreisschwankungen. Seit 2011 kann eine Abwärtsbewegung am Strommarkt beobachtet werden, auch in den letzten beiden Jahren 2015 und 2016 gab es einen erheblichen Preisverfall. Der Marktpreis hat einen großen Einfluss auf die Ertragslage der GW Energie Holding GmbH und ihrer Tochterunternehmen.

5.3.21 Marktpreisrisiko für produzierten Strom und fallende Strompreis

Der Strompreis ist unterliegt erheblichen Marktpreisschwankungen. Seit 2011 kann eine Abwärtsbewegung am Strommarkt beobachtet werden, auch in den letzten beiden Jahren 2015 und 2016 gab es einen erheblichen Preisverfall. Der Marktpreis hat einen großen Einfluss auf die Ertragslage der GW Energie Holding GmbH und ihrer Tochterunternehmen.

5.3.22 Ausfall wichtiger Vertragspartner

Die Emittentin bzw. ihre verbundenen Unternehmen sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht bzw nicht vollständig oder vereinbarungsgemäß erfüllen oder erfüllen können und von allfälligen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Sollten Vertragspartner der Gesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Falle der Insolvenz, ausfallen oder sollten bei einem Vertragsauslauf neue Verträge abgeschlossen werden müssen, so besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner würden beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesen ggf. zugesagten Garantien oder Gewährleistungsansprüche entfallen. Eine Insolvenz des Vertragspartners nach bereits erfolgten Anzahlungen kann zu einem Verlust dieser Anzahlungen führen. Dies alles kann zusätzliche, nicht prognostizierte Aufwendungen der Gesellschaft zur Folge haben. Eine gänzliche oder teilweise Nicht- bzw Schlechterfüllung kann von nachhaltigem nachteiligem Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin sein und in der Folge auch nachteilige Wirkung für die DG haben. Diese Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen.

5.3.23 Stromerzeugung und Stromlieferung

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität des Geschäftsmodells „Contracting" der Gesellschaft hat die Menge des erzeugten vergütungsfähigen elektrischen Stroms. Wesentliche Unsicherheitsfaktoren bei der Energieertragsprognose sind die tatsächliche meteorologische Situation sowie die (anhaltende) Leistungsfähigkeit der Kraftwerkanlagen. Bei der Prognoserechnung wird von Jahresenergieerträgen ausgegangen, die auf langjährigen Mittelwerten von wissenschaftlichen Wetterbeobachtungen der Kraftwerksanlagen und Netzverbindungen beruhen. Einerseits können Fehler bei der Abgabe einer Prognose auftreten. Andererseits kann abweichend von den in der Ergebnisprognose angesetzten jährlichen Stromerzeugungsmengen die Rentabilität des Projekts abnehmen. Es besteht somit das Risiko, dass Kapitalrückflüsse daher vermindert werden oder gänzlich ausbleiben.

Grundsätzlich besteht auch das Risiko, dass es Verzögerungen oder sonstige Probleme bei Abschluss oder Durchführung der Einspeiseverträge mit den Stromversorgern oder den Netzbetreibern gibt, wodurch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder keine Einspeisung vergütungsfähigen Stroms möglich sind. Diesfalls reduziert sich der Ertrag der Darlehensnehmerin beträchtlich. Dieser Umsatz kann zu einer Verminderung der Rentabilität und damit zur Verminderung/zum Unterbleiben der Kapitalrückflüsse an die DG führen.

Beschatteter Bewuchs, eine Verschlechterung des Wirkungsgrades von Anlageteilen, außergewöhnliche Verschmutzung oder Schneebedeckung der Moduloberflächen können die Rentabilität einer Photovoltaik-Anlage wesentlich beeinflussen.

5.3.24 Meteorologische Einflüsse

Die aktuelle meteorologische Situation kann vom langjährigen Mittel abweichen. Dies kann – ebenso wie saisonale Abweichungen – zu Liquiditätsschwankungen im Verlauf der Veranlagung und zu geringerer entnahmefähiger Liquidität führen, als in der prognostizierten Kapitalflussrechnung dargestellt. Weiters können klimatische Veränderungen, die mit einer Zunahme von extremen Wetterlagen einhergehen, zu Abweichungen von dem im Rahmen der Energieertragsprognose in der Regel verwendeten Mittelwert führen. Es ist nicht auszuschließen, dass über den gesamten Zeitraum der wirtschaftlichen Prognoserechnung insgesamt weniger Strom erzeugt werden kann, als darin angesetzt wird. Dies würde ggf. die Rentabilität des Contracting-Geschäftsmodells und damit die Kapitalrückflüsse an die Gesellschaft und somit an die Investoren verringern.

5.3.25 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Investitionsvorhabens und damit der gesamten Veranlagung hängt maßgeblich von der gesetzlichen Regelung zur Einspeisevergütung, d.h. von jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen ab. Gegenständlich finden sich zum Beispiel in Österreich diesbezüglich Regelungen unter anderem im Ökostromgesetz, BGBl. 1 /75/2011, sowie in der Ökostromverordnung 2012, BGBL III 471/2011. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber in Österreich oder anderen Ländern die Rechtsgrundlagen betreffend Zulässigkeit, Einspeisung und Vergütung von Ökostrom insbesondere von Photovoltaikanlagen ändert. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige oder eine zukünftige gesetzliche Regelung geändert wird. Die genannten Umstände können die Rentabilität erheblich beeinflussen und den Bestand der Darlehensnehmerin bzw. ihrer verbundenen Unternehmen gefährden oder zum Totalverlust der Veranlagung führen. Durch ihr Geschäftsmodell in verschiedenen Ländern ist die Emittentin diesem Risiko in jedem Land ihrer Tätigkeit ausgesetzt.

Ebenso besteht das Risiko, dass der Gesetzgeber Förderungen oder sonstige Zuschüsse in Zukunft nicht mehr vorsieht oder im Nachhinein zurückfordert oder besteuert.

Falls sich durch eine Änderung der gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen so verschlechtern sollten, dass das Investitionsvorhaben ganz oder teilweise unrentabel wird, behält sich die Emittentin vor, das Investitionsvorhaben ganz oder in Teilen in anderen Ländern durchzuführen. Dies kann zu deutlichen Mehrkosten führen.

Der wirtschaftliche Verlauf der GW Energie Holding GmbH hängt von verschiedenen in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Erfolg der GW Energie Holding GmbH nicht möglich.

Treten die prognostizierten Annahmen und Planungen – aus welchem Grund auch immer – nicht ein, hat der Anleger die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen. Dies bedeutet, dass der Anleger insbesondere die von ihm investierte Summe zur Gänze verlieren kann.

5.3.26 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen bzw. etwaiger notwendiger Nebengebäude, wie z.B. Transformatoren- und Wechselrichterstationen oder andere Betriebseinrichtungen kann unter Umständen einer behördlichen (Bau-)Genehmigung bedürfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Genehmigungspflichten zukünftig eingeführt bzw. erweitert werden und dass derartige Genehmigungen auch erteilt werden. Dies kann nachhaltige Auswirkungen auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen haben. Das Fehlen von Genehmigungen bzw. deren mangelnde Erteilung kann den Rückbau der betroffenen Photovoltaikanlagen zur Folge haben. Dies kann zu geringeren bzw. ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen.

5.3.27 Betriebsunterbrechung/Wartung und Instandhaltung

Aufgrund von Schadensereignissen oder Störungen an den Photovoltaikanlagen kann es zu Betriebsunterbrechungen kommen, während denen keinen Strom oder nur verringerte Mengen an Strom eingespeist werden können. Für die laufende Instandhaltung und Wartung bei Contracting-Anlagen kann der jeweilige Vertragspartner verantwortlich sein. Werden Photovoltaikanlagen nicht ordnungsgemäß gewartet, instandgehalten und gepflegt, kann sich dies negativ auf die Leistungsfähigkeit auswirken oder im schlimmsten Fall zum Totalausfall der Photovoltaikanlage führen.

5.3.28 Spezielle Risiken bei Aufdachanlagen

Bei Aufdachanlagen besteht das Risiko, dass die Statik und die Tragfähigkeit der Dachkonstruktionen von hinzugezogenen Fachleuten falsch berechnet oder aus sonstigen Gründen falsch eingeschätzt wird und das Dach de facto nicht oder nur bedingt für die Installation einer Photovoltaikanlage geeignet ist. In diesem Fall könnte die Anlage nicht oder unter Umständen nur mit einem erheblichen Zusatzaufwand montiert werden. Wird die Ungeeignetheit des Daches erst nach der Montage der Anlage festgestellt (z.B. wegen Schäden am Dach oder am Gebäude), können zusätzlich Baumaßnahmen erforderlich werden, um die nötige Stabilität herzustellen oder Schäden am Dach bzw. am Gebäude oder an der Photovoltaikanlage zu vermeiden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Photovoltaikanlage komplett zurückgebaut werden muss und damit die Beschaffung von Ersatzflächen notwendig wird. In allen vorgenannten Fällen würden zusätzliche Kosten für die Gesellschaft oder den Contracting-Vertragspartner entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer der oben bezeichneten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nachthaltig beeinträchtigen.

5.3.29 Versicherungsrisiken

Die von der GW Energie Holding GmbH oder den verbundenen Unternehmen betriebenen Photovoltaikanlagen können durch Feuer oder aufgrund anderer Umstände Schaden erleiden oder sogar zerstört werden. Für derartige Schäden (einschließlich Entgang der Erlöse aus der Gewinnung von Strom) könnte nur unzureichender Versicherungsschutz bestehen. Darüberhinaus sind gewisse Schäden, insbesondere aufgrund von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Flut, Betriebsunterbrechungen, Krieg oder Terrorismus nicht oder nur zu unwirtschaftlichen Bedingungen versicherbar. Änderungen von (bau- oder umweltrechtlichen) Vorschriften können dazu führen, dass die Versicherungsleistungen nicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ausreichen. Generell bestehen in den Versicherungspolizzen übliche Selbstbehalte, Ausschlüsse und Obergrenzen. Das grundsätzliche unternehmerische Risiko der GW Energie Holding GmbH ist nicht versichert. Sollten Schäden entstehen oder Ansprüche gegen die GW Energie Holding GmbH bzw. ihre verbundenen Unternehmen geltend gemacht werden, für die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH wesentlich beeinträchtigen.

5.3.30 Gesamtlebensdauer Photovoltaikeinzelteile

Es ist möglich, dass die geplante Lebensdauer der Photovoltaikkomponenten von 20 Jahren aus technischen Gründen nicht erreicht wird. In diesem Fall kann es sein, dass die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen geringere Erträge erzielen.

5.3.31 Wettbewerbsrisiko

Die GW Energie Holding GmbH bzw. ihre verbundenen Unternehmen stehen im Wettbewerb mit anderen namhaften Marktanbietern. Die Photovoltaikbranche ist von einem intensiven Wettbewerb gekennzeichnet, der in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Der erhöhte Wettbewerb führt regelmäßig zu signifikantem Preisdruck und zu für Unternehmen wie die GW Energie Holding GmbH bzw. ihre verbundenen Unternehmen ungünstigen Vertragsbedingungen, etwa bei Gewährleistung oder Zahlungsmodalität. Dies kann negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH und ihre verbundenen Unternehmen haben.

5.3.32 Das Geschäftsmodell der GW Energie Holding GmbH ist duplizierbar

Die GW Energie Holding GmbH bzw. die verbundenen Unternehmen errichten Photovoltaikanlagen in Kombination mit Dachmiet- und Contracting-Modellen. Dieses Geschäftsmodell ist nicht der GW Energie Holding GmbH vorbehalten, sondern kann von anderen juristischen und natürlichen Personen ebenfalls verfolgt werden. Sollten bestehende Mitbewerber oder neue Konkurrenten mehr Marktanteile sichern, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH auswirken.

5.3.33 Die GW Energie Holding GmbH unterliegt dem Risiko, nicht genügend Kapital für die geplante Geschäftstätigkeit aufbringen zu können.

Die GW Energie Holding GmbH beabsichtigt sowohl in Österreich als auch in Deutschland, ihre Geschäftstätigkeit mit den aus den qualifizierten Nachrangdarlehen aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass die durch die qualifizierten Nachrangdarlehen generierten Mittel zu gering sind oder es zu wenige DG gibt, die die qualifizierten Nachrangdarlehen zeichnen, um damit die Geschäftstätigkeit betreiben zu können. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Zinsen mangels geschäftlicher Tätigkeit durch die GW Energie Holding GmbH nicht erwirtschaftet werden können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

5.3.34 Risiko Vermittlung an Konsumenten

Die GW Energie Holding GmbH beabsichtigt sowohl in Österreich als auch in Deutschland die gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an Verbraucher auszugeben. Aufgrund der Spruchpraxis der Gerichte in Österreich ist aktuell nicht absehbar, ob bzw. in welchem Ausmaß Einschränkungen für derartige Nachrangdarlehen an Konsumenten vorgesehen werden bzw. eine Nachrangigkeit (konkret Punkt 10. der Darlehensbedingungen) gegenüber Konsumenten wirksam vereinbart werden kann. Sofern die Judikatur die Ausgabe in Zukunft nicht mehr oder erschwert zulässt oder die Vereinbarung einer Nachrangigkeit (konkret Punkt 10. der Darlehensbedingungen) gegenüber Konsumenten als unzulässig und damit unwirksam qualifiziert, kann dies das Risiko, nicht genügend Kapital für die geplante Geschäftstätigkeit aufbringen zu können bzw. die aufgenommenen Verbindlichkeiten (konkret auch die Verbindlichkeiten aus der gegenständlichen Emission) nicht zurückzahlen zu können, enorm erhöhen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Kapital und Zinsen aus Finanzierungen aus geschäftlicher Tätigkeit durch die GW Energie Holding GmbH nicht erwirtschaftet werden können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen und bis zur Insolvenz der GW Energie Holding GmbH führen.

5.3.35 Risiko zukünftiger Emissionen

Die GW Energie Holding GmbH plant auch in Zukunft qualifizierte Nachrangdarlehen, insbesondere in Deutschland, auszugeben. Auch diese Emissionen können sich nachteilig auf Investoren der gegenständlichen Emission auswirken, da dadurch erneut eine Vielzahl der

hier dargestellten Risiken schlagend werden können. Im Falle der Realisierung eines oder mehrerer dieser Risiken kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH bzw. ihre verbundenen Unternehmen haben und die Fähigkeit der GW Energie Holding GmbH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

5.3.36 Risiko Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten

Die GW Energie Holding GmbH und ihre verbundenen Unternehmen sind typischen IT-Risiken in Bezug auf die Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und elektronischen Systemen ausgesetzt. Fehler oder technische Defekte können die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH und ihre verbundenen Unternehmen haben. Die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen kann deshalb beeinträchtigt werden.

5.3.37 Risiko Forderungsausfall

Die Emittentin ist dem Risiko des Zahlungsausfalls von Kunden ausgesetzt. Die Kreditwürdigkeit neuer und bestehender Kunden wird laufend geprüft. Durch den Einsatz von Treuhandabwicklungen wird das Risiko eines Forderungsausfalles minimiert. Ein erhöhtes Risiko besteht insbesondere bei Projekten, bei denen die GW Energie Holding GmbH in Vorleistung treten muss. Der Ausfall von oder ein Wertberichtigungsbedarf bei Forderungen sowie die mangelnde Verfügbarkeit oder hohe Kosten einer Ausfallsversicherung können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH haben.

5.3.38 Kalkulationsrisiko

Die GW Energie Holding GmbH bzw. ihre verbundenen Unternehmen unterliegen einem Kalkulationsrisiko sowie Planungs-, Finanzierungs- und Verwertungsrisiken im Zusammenhang mit der Produktion erneuerbarer Energie.

Darüber hinaus können unerwartete Hindernisse und Terminverzögerungen bei der Durchführung der geplanten Projekte auftreten und selbst bei fachgerechter Planung und Kalkulation zu einer erheblichen Steigerung der Projektkosten führen. Im Falle der Realisierung eines oder mehrerer dieser Risiken kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH bzw. ihre verbundenen Unternehmen haben und die Fähigkeit der GW Energie Holding GmbH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

5.3.39 Risiken aus vorangegangenen Vermögensübertragungen

Im Zusammenhang mit der unter Punkt 3.2 dieses Prospekts beschriebenen Einbringung besteht das Risiko nachträglich auftauchender Belastungen des eingebrachten Vermögens, das Risiko, dass Belastungen des eingebrachten Vermögens in die GW Energie Holding GmbH nicht ausreichend dargestellt oder berücksichtigt wurden sowie letztlich das Risiko, dass durch die Übernahme Haftungsfälle sowie Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Behörden und Lieferanten oder sonstigen Beteiligten entstehen. Ebenso könnten im Zuge dieser Vermögensübertragungen steuerliche Risiken entstanden sein, die zu Nachforderungen der zuständigen Behörden führen. Sämtliche dieser Punkte können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH auswirken.

5.3.40 Risiko Liquidität und Finanzierungsrisiko

Die Verfügbarkeit von mittel- und langfristigen Finanzierungen ist für den Ausbau der Geschäftstätigkeit erforderlich. Die GW Energie Holding GmbH unterliegt in Finanzierungsverträgen marktüblichen Beschränkungen ihrer Geschäftspolitik, wie etwa bei der Aufnahme weiterer Fremdmittel und der Nutzung von Vermögensgegenständen als Sicherungsmittel.

Die Verfügbarkeit von Finanzierungen ist von Marktgegebenheiten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen abhängig. Die mangelnde Verfügbarkeit von Finanzierungen kann erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Expansion und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen haben. Daher kann die mangelnde Verfügbarkeit von Finanzierungen die Fähigkeit der GW Energie Holding GmbH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

Die Schulden- und Finanzkrise sowie die in diesem Zusammenhang neuen Vorschriften für Kreditinstitute ("Basel III", ...) schränken die Verfügbarkeit sowohl von Bank- als auch Kapitalmarktfinanzierungen, insbesondere im langfristigen Bereich, ein. Eine weitere Verschärfung der derzeitigen Situation kann die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten der GW Energie Holding GmbH erheblich beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH haben.

5.3.41 Zinsänderungsrisiko

Im Rahmen der Finanzierung der Geschäftstätigkeit der GW Energie Holding GmbH bzw. ihrer verbundenen Unternehmen werden regelmäßig auch variable Zinssätze vereinbart. In diesem Zusammenhang besteht ein Zinsänderungsrisiko. Zinsänderungen können erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Fremdfinanzierungskosten, die Fähigkeit zur Expansion und daher auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH bzw. ihre verbundenen Unternehmen haben. Auch Fehleinschätzungen beim Abschluss von Zinssicherungskontrakten können erhebliche finanzielle Belastungen verursachen. Zinsänderungen können daher

die Fähigkeit der GW Energie Holding GmbH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

5.3.42 Risiko beauftragte Lieferanten der Photovoltaikanlagen

Die GW Energie Holding GmbH bzw. die verbundenen Unternehmen bedienen sich diverser Lieferanten der Photovoltaikanlagen. Trotz sorgfältiger Prüfung dieser Unternehmen besteht das Risiko, dass es zu Lieferverzögerungen, fehlerhaften Produkten und zum gänzlichen Ausfall der Vertragspartner (z.B. durch Konkurs) kommen kann. Dies kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH auswirken.

5.3.43 Risiko Bonität der Fördergeber

Die GW Energie Holding GmbH kalkuliert für ihre Geschäftstätigkeit relativ hohe Beträge an Fördergelder ein. Sollten Fördergeber in Zahlungsschwierigkeiten kommen – gleich ob Gebietskörperschaft oder sonstige Fördergeber –, kann dies erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der GW Energie Holding GmbH zur Erfüllung ihrer Projekte und Zahlungsverpflichtungen haben.

5.3.44 Risiko durch weitere Finanzierung der GW Energie Holding GmbH

Der GW Energie Holding GmbH steht es frei, neben den bestehenden Finanzierungsmitteln weitere Finanzierungen aufzunehmen. Die GW Energie Holding GmbH kann jederzeit Kreditfinanzierungen bei einem Kreditinstitut aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die bisherige Finanzierung haben, erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung von Auszahlungen und/oder können die Mittel, aus denen die Zahlungen an die Investoren der GW Energie Holding GmbH erfolgen, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

5.3.45 Risiko Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Behörden und Lieferanten

Aus Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Behörden und sonstigen Beteiligten resultierende Kosten oder Forderungsausfälle können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GW Energie Holding GmbH bzw. ihre verbundenen Unternehmen haben.

5.3.46 Risiko aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen

Aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen können unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Überspannungsschäden) eintreten, die Dritte schädigen könnten. Die daraus resultierenden Folgen sind von der Emittentin und ihren verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Haftung als Anlagebetreiberin oder aus den ihr obliegenden allgemeinen, üblichen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten zu tragen. Soweit daraus resultierende Schadenersatzansprüche Dritter nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, mindern diese die Rentabilität.

5.3.47 Abbaurisiko

Am Ende der Nutzungsdauer oder der Laufzeit von Contracting-Verträgen kann es sein, dass Photovoltaikanlagen von Dächern entfernt werden müssen. Beim Abbau dieser Anlagen kann es zu zusätzlichen Kosten kommen, die die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft bzw. ihrer verbundenen Unternehmen negativ beeinflussen.

5.3.48 Finanzierungsrisiken

Die Gesellschaft beabsichtigt, Kredit- und Leasingverträge zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs und dem Aufbau weiterer Anlagen mit in- oder ausländischen Banken abzuschließen. Konkret ist eine Bankfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 20 Mio. geplant, welche mittels der über diese Emission erlangten finanziellen Mittel erreicht werden soll. Die Finanzierungszusage einer Bank knüpft die Auszahlung des Kreditbetrages an die Erfüllung und Dokumentation bestimmter Voraussetzungen, insbesondere an die Aufbringung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mittel. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft ihrer Pflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann oder die Bank das Kapital der DG nicht als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich anerkennt. Es besteht ebenso die Gefahr, dass Banken aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen die von der Gesellschaft geplanten Projekte nicht mehr finanzieren. Sollte einer dieser Fälle eintreten besteht das Risiko, dass die Darlehen nicht fristgerecht oder gar nicht ausgezahlt werden und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mangels Finanzierung nicht aufrechterhalten werden kann. Falls das Zinsniveau im Zeitraum zwischen dem Vorliegen der Finanzierungsabsichtserklärung und dem endgültigen Abschluss der Darlehensverträge ansteigen sollte, könnte dies zu einer Erhöhung der Zinsbelastung und damit zu Mehrkosten für die Gesellschaft führen.

Sollten die finanzierenden Banken die Projektfinanzierungskredite aus wichtigem Grund kündigen und/oder fällig stellen, z. B. in Folge eines Verzugs der Darlehensnehmerin mit wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, so könnten sich die Finanzierungskosten durch die Aufnahme anderer Darlehensmittel zu weniger günstigen Konditionen erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in einem solchen Fall die Bank dann die ihr gestellten Sicherheiten verwertet und der Verwertungserlös die Forderungen der Bank nicht oder nur geringfügig übersteigt. Für den Anleger würde dies die Rentabilität vermindern und bis hin zum teilweisen Verlust seiner Vermögensanlage führen.

5.3.49 Persönliche Haftung

Der DG ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen als die vereinbarte Gesamtsumme zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Für den DG, der seine Zahlungsverpflichtung (Darlehensbetrag zzgl. Agio) vollständig erbracht hat, bestehen grundsätzlich keine weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen oder Gläubigern der Gesellschaft. Daher besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers.

Sollte die Gesellschaft vor Erfüllung der vollständigen Zahlungsverpflichtung des DG insolvent werden, haftet der DG für den offenen aushaftenden Betrag der Darlehenssumme zzgl. Agio.

5.3.50 Risiko des Totalverlustes/Maximales Risiko

Aus den vorangeführten Gründen kann ein Totalausfall des Investments eintreten. Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass das vom DG eingesetzte Kapital nicht zurückgezahlt werden kann. Über das Risiko des Totalverlustes des Darlehensbetrages hinaus können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen, etwa durch mit Fremdfinanzierung des Darlehens verbundene Kosten oder aus der individuellen Vermögenslage des Anlegers resultierende steuerliche Risiken.

Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der GW Energie Holding GmbH naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann.

Eine Darlehensgewährung wird daher nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkunfts- und Vermögenssituation im Extremfall auch einen Totalverlust des geleisteten Darlehens hinnehmen können.

BERATUNG

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Anleger die das Darlehen und die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, die Gewährung des Darlehens durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden. Anleger werden aufgefordert, sich vor Gewährung des Darlehens über die konkrete Kostenbelastung betreffend Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten zu informieren. Das Fehlen solcher Beratungen kann wesentliche nachteilige Folgen für den Investor nach sich ziehen. Diese können vor allem darin liegen, dass die Eigenschaften des erworbenen Investments mit der individuellen Situation oder mit den individuellen Bedürfnissen des Investors nicht im Einklang stehen.

UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung erheblich sind, richtig und vollständig sind. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Prospekt wird von der GW Energie Holding GmbH, Untere Donaulände 21-25, 4020 Linz, FN 348587 d, hiermit als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 KMG gefertigt.

Linz, am 02. August 2017



Gerald Wirtl-Gutenbrunner

Geschäftsführer der GW Energie Holding GmbH

6 KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs 2 KMG kontrolliert.

Aufstellung und Inhalt dieses Prospektes liegen in der Verantwortung der GW Energie Holding GmbH.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Prospekt auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs 2 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält gemeinsam mit dem Nachrangdarlehensvertrag und der Bilanz alle Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte zu bilden.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Investition mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Leonding, am 02. August 2017

Als Prospektkontrollor:

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Georg Aschauer
als Geschäftsführer

Beilage./1 – Nachrangdarlehensvertrag

V E R T R A G über ein
Q U A L I F I Z E I R T E S
N A C H R A N G D A R L E H E N

Darlehensvertrag vom 31.07.2017

zwischen

GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN **348587 d**
[nachfolgend "**Gesellschaft**" oder **„Darlehensnehmerin"** genannt genannt]

und

dem gemäß Plattform-Datensatz ersichtlichen Investor *(persönliche Angaben lt. Registrierung auf der jeweiligen Website oder Angebotsschreiben)*
[*Wohnsitz/Sitz, sonstige Identifizierung*]
(nachfolgend **„Crowd-Investor"** oder **„Darlehensgeber"** genannt)

1 **Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen**

Darlehensbetrag:	EUR 100,00 oder ein halbes Vielfaches davon	Laufzeitende:	30.09.2025
Basiszinssatz:	5,25 % p.a. (30/360) bei Angebotslegung bis inkl. 30.09.2017 4,00 % p.a. (30/360) bei Angebotslegung nach dem 30.09.2017	Zinszahlungstermin: erster Zinszahlungstermin:	30.09. 30.09.2018
Erfolgsbeteiligung:	am Gewinn und im Rahmen eines Bonuszinses im Ausmaß von 2 % je eingeworbener EUR 1.000.000,00	Zinsperiode: erste Zinsperiode:	01.10. bis (einschließlich) 30.09. Wertstellungstag bis (einschließlich) 30.09.2018

Angebotsfrist:	31.12.2017, 24:00 Uhr CET (vorzeitige Schließung sowie Verlängerung vorbehalten)	Mögliche Verlängerungsfrist:	bis 31. Juli 2018
Mindestbetrag (Funding Schwelle):	EUR 100.000,00	Gesamtbetrag (Funding Limit):	EUR 4.999.900,00
Gesellschafter:	GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH, FN 238408 a, zu 97,2% & Gerald Wirtl-Gutenbrunner zu 2,8%	Tilgung in 4 gleich hohen Raten ab 30.09.2022 Tilgungstermine: 30.09.2022 30.09.2023 30.09.2024 30.09.2025	
Einbringungsbilanz zum vorläufige Bilanz 2016	31.12.2016 31.12.2016	Agio:	bis zu 5% des Darlehensbetrages

2 Allgemeines

2.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in 4020 Linz und der Geschäftsadresse Untere Donaulände 21-25, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 348587 d. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung (Holdingtätigkeit), insbesondere betreffend Unternehmen im Energiebereich; die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien sowie die Produktion von erneuerbarer Energie; die Tätigkeit eines Ingenieurbüros iSd § 94 Z 69 GewO; die Ausübung des Handelsgewerbes; die Schaffung, der Erwerb, die Verwaltung und die Vermarktung von Immaterialgüterrechten, sowie allgemein der Erwerb, und die Vermarktung von Wirtschaftsgütern.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000,00 und ist zur Gänze in bar eingezahlt. Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung nachrangige, unbesicherte, unverbriefte Darlehen aufzunehmen.

2.2 Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Crowd-Investoren über mehrere Crowd-Investment Plattformen (nachfolgend jeweils „**Website**" oder „**Plattform**") und über Finanzintermediäre (wie zum Beispiel gewerbliche Vermögensberater) ein, sich für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens an die Gesellschaft zu stellen. Die Annahme dieser Angebote und daher die Aufnahme des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft hängt u.a. davon ab, ob der in Punkt 1 genannte Mindestbetrag („**Funding Schwelle**") durch die Angebote der Crowd-Investoren erreicht wird.

Bei den hier unter Punkt 2.2 genannten Crowd-Investment Plattformen stehen zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung bereits folgende Anbieter fest:

- Crowd-Investing Plattform „firstcap" - www.firstcap.eu - betrieben von der 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich (nachfolgend „Website" oder „Plattform" oder „firstcap")

- Crowd-Investing Plattform „GREEN ROCKET" - www.greenrocket.com - betrieben von der GREEN ROCKET GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich (nachfolgend „Website" oder „Plattform" oder „GREEN ROCKET")

2.3 Die Gesellschaft wird im Rahmen des gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehens einen Betrag höchstens bis zu dem in Punkt 1 genannten Gesamtbetrag („**Funding Limit**") von Crowd-Investoren aufnehmen und akzeptieren (die "**Nachrangdarlehen**" und das qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß diesem Vertrag das "**Nachrangdarlehen**").

2.4 Der Crowd-Investor gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein nachrangiges, unbesichertes qualifiziertes Nachrangdarlehen. Ein qualifiziertes Nachrangdarlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind **qualifiziert nachrangig**, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen jeweils nur so weit ausführen wird, soweit die Durchführung der jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt. Im Gegenzug erhält der Crowd-Investor Anspruch auf einen Basiszins sowie eine Erfolgsbeteiligung (Beteiligung am Gewinn und im Rahmen eines Bonuszinses). **DEM CROWD-INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.**

2.5 Crowd-Investoren können während der auf der jeweiligen Website und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Angebotsfrist Angebote zur Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen abgeben. Die Angebotsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung des Funding Limits verkürzt werden, ebenso kann die Angebotsfrist von der Gesellschaft bis zu der in Punkt 1 genannten möglichen Verlängerungsfrist verlängert werden. Der Crowd-Investor bleibt **8 Wochen** an sein Angebot gebunden.

2.6 Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und zahlt gleichzeitig (als Teil dieses Angebots) den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag über die Bezahlfunktion bzw. die jeweils angebotene Zahlungsart der Plattform, wie dort oder im Angebotsschreiben näher beschrieben, auf ein Konto der Gesellschaft. Wird das Angebot durch die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von **8 Wochen** angenommen, wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor an das von ihm bekanntgegebene Konto oder auf ein von ihm allenfalls auf der Plattform eingerichtetes Kundenkonto, das auf der Plattform einsehbar ist („**Plattform-Konto**"; von diesem kann durch Klicken auf den Button „Betrag auszahlen" auf ein frei wählbares Giro-Konto ausbezahlt werden) zurückgezahlt.

2.7 Ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 hat der Crowd-Investor, sofern er Verbraucher ist, das Recht, binnen 14 Tagen von dem geschlossenen qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag zurückzutreten. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückgezahlt.

2.8 Der Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen die Funding Schwelle nicht erreicht oder durch Rücktritte von Crowd-Investoren unter die Funding Schwelle fällt. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückgezahlt.

2.9 Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Zusätzlich zum Basiszinssatz erhält der Darlehensgeber bei Eintritt bestimmter Ereignisse eine Gewinnbeteiligung (siehe dazu unten Punkt 6.) und einen Bonuszins (siehe dazu unten Punkt 7.).

3 Angebotsfrist, auflösende Bedingung

3.1 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor in Form des qualifizierten Nachrangdarlehens investieren will und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen"-Buttons oder „Investition Abschließen"-Buttons auf der jeweiligen Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages (Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Geschäftsadresse der Gesellschaft abgegeben werden. Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die Gesellschaft oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurde, an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse, spätestens binnen 8 Wochen nach Stellung des Angebots durch den Crowd-Investor. Der Crowd-Investor ist für die Dauer von 8 Wochen an sein Angebot gebunden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen.

3.2 **Rücktrittsrecht**: Ist der Crowd-Investor Verbraucher, hat er ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag umgehend nach Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto bzw. das Plattform-Konto zurückzuzahlen.

3.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Angebotsfrist um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist zu verlängern. Eine mehrmalige und darüber hinausgehende Verlängerung ist zulässig. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Funding Limits kann die Gesellschaft die Angebotsfrist verkürzen.

3.4 **Auflösende Bedingung**: Der Vertrag ist auflösend bedingt durch (i) das Nichterreichen der Funding Schwelle durch den Gesamtbetrag der qualifizierten Nachrangdarlehen zum Ende der (verlängerten) Angebotsfrist oder (ii) das Unterschreiten der Funding Schwelle aufgrund erfolgter Rücktritte von Crowd-Investoren gemäß Punkt 3.2. Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen 14 Tagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto oder das Plattform-Konto zurückzuzahlen. Der Eintritt der auflösenden Bedingung ist dem Crowd-Investor binnen fünf Wochen nach Ablauf der (verlängerten) Angebotsfrist auf der jeweiligen Website mitzuteilen.

4 Darlehensbetrag, Kosten, Dauer und Rückzahlung

4.1 Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben von ihm ausgewählten Betrages (nachfolgend der "**Darlehensbetrag**"). Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 100,00 zu betragen und jeder höhere Darlehensbetrag hat ein halbes Vielfaches von EUR 100,00 zu betragen (das bedeutet: Stückelung in EUR 50,00-Schritten). Im Fall, dass ein Crowd-Investor die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen treuhändig für einen Dritten hält, hat der Darlehensbetrag zumindest EUR 250,00 zu betragen.

Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend über die Bezahlfunktion bzw. die jeweils angebotene Zahlungsart der Plattform, wie dort oder im Angebotsschreiben näher beschrieben, auf das auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto der Gesellschaft zu zahlen. Nach entsprechendem Eingang des Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf Zahlung **(KEINE NACHSCHUSSPFLICHT)**.

Sonderregelung für Zeichnungen über die Plattform GREEN ROCKET: Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 250,00 zu betragen. Bei Investitionen über GREEN ROCKET sind die Zahlungen auf eine von GREEN ROCKET zur Verfügung gestellte Zahlungsart vorzunehmen und auf das von GREEN ROCKET bekannt gegebene Treuhandsammelkonto der Lemon Way KGaA (nachfolgend „**Treuhänderin**"; mit dem Sitz in Montreuil, Geschäftsanschrift 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil) einzuzahlen. Die Treuhanderin Lemon Way KGaA, SIREN Nummer 500 486 915, 14 rue de la Beaune, FR-93100 Montreuil, ist ein von der franzosischen Prudential Aufsichtsbehorde („ACPR", 61 rue Taitbout 75009 Paris) zugelassenes Hybrid-Zahlungsinstitut (unter der Nummer 16 568) und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen und Treuhandleistungen. Aufgabe der Treuhanderin ist es, das Geld der Darlehensgeber treuhänderisch zu verwahren und entsprechend den Anweisungen von GREEN ROCKET daruber zu verfugen. GREEN ROCKET hat mit der Treuhanderin einen Rahmenvertrag abgeschlossen, wonach die Treuhanderin Darlehensbetrage der Crowd-Investoren auf ihrem Treuhandkonto entgegennimmt, verwahrt und daruber entsprechend den Anweisungen von GREEN ROCKET verfugt.

GREEN ROCKET wird hiermit vom Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin – einseitig unwiderruflich – ermachtigt und beauftragt, die Treuhanderin zur Auszahlung des Darlehensbetrags gemäß den Bestimmungen gegenständlichen Darlehensvertrags zu verpflichten. Die Darlehensnehmerin ist hinsichtlich aller Zeichnungen, die über GREEN ROCKET erfolgt sind, befugt, sämtliche Zahlungen, die an den Darlehensgeber gemäß diesem Nachrangdarlehensvertrag zu leisten sind, auf das Treuhandsammelkonto der

Treuhänderin vorzunehmen. Im Anschluss wird jedem Crowd-Investor der gemäß diesem Darlehensvertrag zustehende Betrag auf dem von ihm bekanntgegebenen Konto oder seinem Plattform-Konto, das unter https://www.greenrocket.com/mein-rocketskonto einsehbar ist, gutgeschrieben. Der Crowd-Investor kann sich den gutgeschriebenen Betrag auf dem Plattform-Konto jederzeit über sein Profil auf GREEN ROCKET, das unter https://www.greenrocket.com/mein-profil einsehbar ist, und durch Klicken auf den Button „Betrag auszahlen" auf ein frei wählbares Giro-Konto auszahlen.

4.2 Für die Zeichnung des qualifizierten Nachrangdarlehens kann beim Crowd-Investor ein AGIO (Aufgeld/Vergütung für die Vermittlung) in Höhe von bis zu 5% des Darlehensbetrages anfallen. Dieses AGIO wird gesondert zwischen dem Crowd-Investor und dem jeweiligen Vermittler vereinbart. Das AGIO wird für Vermittlungskosten aufgewandt und wird dem Crowd-Investor am Laufzeitende nicht zurückbezahlt. Sofern ein AGIO vereinbart wurde, ist der Darlehensbetrag zuzüglich dem AGIO direkt an die Gesellschaft zu bezahlen.

Klarstellend wird festgehalten, dass für Zeichnungen direkt über die Website www.first-cap.eu, betrieben von der 21 Venture GmbH, sowie für Zeichnungen über GREEN ROCKET www.greenrocket.com, betrieben von der GREEN ROCKET GmbH, **kein AGIO** eingehoben wird.

Die Höhe der mit diesem qualifizierten Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten sind im Kapitalmarktprospekt der Gesellschaft unter dem Punkt „allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform" dargestellt. Die Weichkosten (= Kosten, die einmalig anfallen und in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt stehen - vor allem Vertriebs- und Marketingkosten) betragen bis zu 16% des Funding Limits (EUR 4.999.900,00) und stehen der Gesellschaft nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung. Da in den Weichkosten nicht nur variable Vertriebskosten enthalten sind, sondern auch Fixkosten, die unabhängig vom Gesamtbetrag der gewährten qualifizierten Nachrangdarlehen zu begleichen sind, kann der vorstehend beschriebene Prozentsatz auch überschritten werden, sofern von Crowd-Investoren qualifizierte Nachrangdarlehen von weniger als EUR 4.999.999,00 (Fundinglimit) gewährt oder von der Gesellschaft akzeptiert werden.

Der Crowd-Investor nimmt außerdem zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Gesellschaft einen Vertrag mit der **21 Venture GmbH** unterhält, mit dem sichergestellt wird, dass die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und den Crowd-Investoren einheitlich für alle Crowd-Investoren über die jeweilige Website erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die damit verbundenen jährlichen Kosten bis zu 1,5 % der gewährten Darlehensbeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, mind. jedoch EUR 300,00 monatlich, der Darlehenssumme betragen können und von der Gesellschaft getragen werden. Diese Kosten werden in der Berechnung der Weichkosten nicht erfasst.

Gemäß Punkt 6 und Punkt 7 sind von der Erfolgsbeteiligung die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Erfolgsbeteiligung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % der Erfolgsbeteiligung für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der **21 Venture GmbH** zu.

4.3 Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende, der Crowd-Investor ist somit bis zum 30.09.2025 an den Vertrag gebunden. Klarstellend wird

festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist.

4.4 Der Darlehensbetrag wird in 4 gleich hohen Jahresraten (nachfolgend jeweils eine "**Jahresrate**") am 30.09.2022, am 30.09.2023, am 30.09.2024 und am 30.09.2025 zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto oder das Plattform-Konto des Crowd-Investors) fällig. Der noch ausständige Darlehensbetrag errechnet sich wie folgt: Darlehensbetrag abzüglich der Summe aller an den Crowd-Investor bereits zurückgezahlten Jahresraten.

Ausständiger Darlehensbetrag = Darlehensbetrag – Summe aller zurückgezahlten Jahresraten

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung jeder Jahresrate an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitiger und zukünftiger) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung einer Jahresrate aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Tilgungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuzahlen und wird bis dahin ab dem Tilgungstermin mit dem Basiszinssatz verzinst.

4.5 Am Ende der in Punkt 1 genannten Vertragslaufzeit ist das qualifizierte Nachrangdarlehen bzw. der noch ausständige Betrag davon samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebenes Konto oder das Plattform-Konto des Crowd-Investors) fällig.

5 Zinsen

5.1 Basiszinssatz

Der (jeweils noch ausständige) Darlehensbetrag gemäß Punkt 4.4 wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz gemäß Punkt 1 verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode 30/360. Dies bedeutet, der Berechnung wird ein Zinsmonat von 30 Tagen und ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils zu dem in Punkt 1 genannten Zinszahlungstermin eines jeden Jahres zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft bzw. im Falle der Zeichnung über GREEN ROCKET mit Eingang bei der Treuhänderin. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

5.2 Laufende Verzinsung

*Laufende Verzinsung = ausständiger Darlehensbetrag * Basiszinssatz*

Die während einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind jeweils an dem nächsten Zinszahlungstermin gemäß Punkt 1 (30.09.) zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig.

Beispiel: Die Zinsen für die Zinsperiode 01.10.2018 bis 30.09.2019 (einschließlich) sind am Zinszahlungstermin 30.09.2019 zur Zahlung fällig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Verzinsung beginnt mit dem Datum der Wertstellung, also ab dem Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Gesellschaft, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Zinsen voll berücksichtigt wird. In der ersten Zinsperiode sowie im Falle einer Rückzahlung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen an den Crowd-Investor ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 10 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitiger und zukünftiger) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und kein negatives Eigenkapital vorliegt.

Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsenbetrag nicht dem Kapital zugeschlagen, sondern er ist – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszuzahlen und wird bis dahin mit dem Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

5.3 Verzugszinsen

Für den Fall des Verzugs gemäß diesem Vertrag an den Crowd-Investor mit zu zahlenden fälligen Beträgen (Zinsen oder Tilgungszahlungen) schuldet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. (30/360).

Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die mangels Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 5.2 oder Punkt 4.5 nicht ausgezahlt werden, (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen; vielmehr werden diese Beträge gemäß Punkt 5.2 mit dem Basiszinssatz verzinst. Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungs- bzw. Tilgungstermin ein, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Anrechnung von Zahlungen

Leistet die Gesellschaft Zahlungen an den Crowd-Investor, so ist, sofern die Gesellschaft keine ausdrückliche abweichende Erklärung abgibt, die jeweilige Zahlung zunächst auf fällige ausstehende Beträge anzurechnen, und wenn keine fälligen Beträge ausstehen, auf die jeweils älteste Forderung.

6 Gewinnbeteiligung

6.1 Der Crowd-Investor hat zusätzlich zum Basiszinssatz Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft.

6.2 Die Gesellschaft erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 6.1 gilt der im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Jahresüberschuss im Sinne des § 231 Abs 2 Z 21 bzw. Abs 3 Z 20 UGB (idF BGBl I 2015/22).

6.3 Der Crowd-Investor ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der Gesellschaft am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Gewinn beträgt 2 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe GEWINNBETELIGUNG aliquot. Der Crowd-Investor ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.

6.4 Von der solcherart ermittelten GEWINNBETEILIGUNG sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % der GEWINNBETEILIGUNG für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

6.5 Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG abzüglich der Abwicklungsgebühren gemäß Punkt 6.4 findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.

7 Bonuszins

7.1 Der Crowd-Investor hat bei jeder (Teil-)Tilgung des qualifizierten Nachrangdarlehens, insbesondere im Falle der vereinbarten Tilgung gemäß Punkt 4.4 bzw. 4.5, im Fall der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder der Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder aufgrund einer Rückabwicklung (wegen Wurzelmängel) neben dem Anspruch auf Rückzahlung des (ausständigen) Darlehensbetrages zum Nominale auch Anspruch auf einen Bonuszins.

7.2 In jedem Fall einer (Teil-)Tilgung hat eine Bonuszinsermittlung zu erfolgen. Die Berechnung des Bonuszinses erfolgt nach Vorliegen des für das letzte volle Geschäftsjahr durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses.

7.3 Der Unternehmenswert zur Berechnung des Bonuszinses ergibt sich zum jeweiligen Tilgungszeitpunkt (sofern die Beendigung unterjährig erfolgt, zum letzten Geschäftsjahr) gemäß dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 in der jeweils aktuellsten Fassung) und wird von einer in Österreich zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt („Bewerter"). Die wiederholte Bewertung durch denselben Bewerter ist zulässig. Der Bewerter hat die geeignete Bewertungsmethode zu wählen und seine Wahl zu begründen. Der Bewerter fungiert als Schiedsgutachter; die Bestimmung des Unternehmenswertes ist als Schiedswert für die Vertragsparteien bindend. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

7.4 Der (Gesamt-)Anteil der Crowd-Investoren am Unternehmenswert beträgt 2 % je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („BONUSZINS"). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des BONUSZINSES aliquot. Die Beteiligung des Crowd-Investors am BONUSZINS entspricht der Höhe seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital. Erfolgt die Tilgung des Nachrangdarlehens in Teilbeträgen steht der BONUSZINS ebenfalls aliquot (Verhältnis des getilgten Anteils am Nachrangdarlehen zum Gesamtnominale des Nachrangdarlehen) zu.

7.5 Von dem solcherart ermittelten BONUSZINS sind die im Zusammenhang mit der Abwicklung verbundenen Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Website abzuziehen. Diese Abwicklungsgebühren werden mit pauschal 15 % des BONUSZINSES für die Crowd-Investoren vereinbart und stehen ausschließlich der 21 Venture GmbH zu.

7.6 Die Auszahlung des BONUSZINSES abzüglich der Abwicklungsgebühren gemäß Punkt 7.5 findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und Ermittlung des Unternehmenswertes statt.

8 Informations- und Kontrollrechte

8.1 Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche an den Crowd-Investor die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft elektronisch (einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der jeweiligen Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt.

8.2 Die in Punkt 8.1 genannten Rechte stehen dem Crowd-Investor auch nach Beendigung des qualifizierten Nachrangdarlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.

8.3 Der Crowd-Investor erhält von der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr bis zur vollständigen Rückzahlung vierteljährliche Reportings in Form einer Kurzdarstellung („one-pager"), in denen die wesentlichen Ereignisse (z.B. Umsatz, Cash-Flow, Cashbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, etc.) zusammengefasst sind. Die genannten Informationen werden dem Crowd-Investor auf der jeweiligen Website elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Crowd-Investor kann diese Informationen auch direkt bei der Gesellschaft anfordern, die dem Crowd-Investor diese Unterlagen per Email kostenfrei zur Verfügung stellt.

8.4 Der Crowd-Investor hat über alle auf der jeweiligen Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie insbesondere über die ihm gemäß Punkt 8.3 zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die öffentlich bekannt zu machen sind) Stillschweigen zu bewahren.

8.5 Weitergehende Informations-, Kontroll-, Mitwirkungs-, Zustimmungs- Veto- und/oder Einsichtsrechte bestehen nicht.

9 Auszahlungskonto

9.1 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die auf der jeweiligen Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Kontoverbindung stets aktuell zu halten bzw. im Fall einer Änderung der Kontoverbindung die Registrierung auf der jeweiligen Website entsprechend zu aktualisieren. Jegliche Zahlung der Gesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der jeweiligen Website registrierte oder im Angebotsschreiben angegebene (und über die Website jeweils aktualisierte) Konto sowie das Plattform-Konto des Crowd-Investors hat für die Gesellschaft schuldbefreiende Wirkung. Hat der Crowd-Investor sein Angebot gemäß Punkt 3.1 durch Übersendung eines Angebotsschreibens gelegt (bzw. ohne Zuhilfenahme einer Plattform gezeichnet), werden die von ihm im Angebotsschreiben angegebenen Daten von der Gesellschaft elektronisch erfasst und können in weiterer Folge vom Crowd-Investor entweder über die Website www.first-cap.eu oder www.greenrocket.com oder über schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, aktualisiert werden.

9.2 Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei, bei Überweisungen auf ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung.

10 Qualifizierte Nachrangklausel

10.1 Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der Darlehensgeber erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus diesem Vertrag mit der Maßgabe, dass der Crowd-Investor den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, einen allfälligen Bonuszins sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der Darlehensnehmerin gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den Crowd-Investor dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst.

10.2 Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Darlehensnehmerin werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die Darlehensnehmerin eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den Crowd-Investoren abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der Darlehensnehmerin gegenüber den Crowd-Investoren (siehe „zweiter Rang") und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig bedient werden.
- Crowd-Investoren – zweiter Rang: Die Forderungen von Crowd-Investoren gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang") nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der Crowd-Investoren besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der Darlehensnehmerin oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der Crowd-Investoren nachrangig gestellt.

10.3 Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Crowd-Investors erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der Darlehensnehmerin, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des Crowd-Investors daher der Regelfall.

10.4 Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der Crowd-Investor erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung, dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

10.5 Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die Crowd-Investoren erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 5. sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und einen Bonuszins gemäß den Punkten 6. und 7.

10.6 Etwaige Ansprüche der Crowd-Investoren können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

11 Verpflichtungen der Gesellschaft

11.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttung an Gesellschafter bzw. Investitionen nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener qualifizierten Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.

11.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters, Entgeltszahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.

11.3 Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäß diesem Punkt 11 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

12 Abtretung des nachrangigen Darlehens durch den Crowd-Investor

12.1 Die Abtretung der Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers nach der Abtretung durch eine entsprechende Mitteilung über die jeweilige Website oder schriftlich an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich anzeigen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der jeweiligen Website als Crowd-Investor registriert und angelegt ist. Nach erfolgter Abtretung und Information hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten. Die Abtretung kann Rechtsgeschäftsgebühr auslösen.

12.2 Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit den jeweils zugehörigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 250,00 davon vereinbart werden.

12.3 Die Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen können vom Crowd-Investor auch treuhändig gehalten werden. In diesem Fall hat der Crowd-Investor auch den Treugeber auf der jeweiligen Website bzw. per Schreiben an die 21 Venture GmbH, Klosterstraße 3/3, 4020 Linz, Österreich bzw. an die Green Rocket GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz, Österreich, zu registrieren, und der Darlehensbetrag hat min-

destens EUR 250,00 zu betragen. Für den Fall der Beendigung des Treuhandverhältnisses und einer nachfolgenden Abtretung der Rechte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen an den Treugeber oder einen sonstigen Dritten gelten die Punkte 12.1 und 12.2.

13 Kontrollwechsel, Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände

13.1 Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Gesellschaft, die zu einem Kontrollwechsel (weniger als 51% des rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums an der Gesellschaft oder weniger als 51% der Stimmrechte betreffend die Gesellschaft werden direkt oder indirekt von der GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH, FN 238408 a und/oder von Gerald Wirtl-Gutenbrunner gehalten) führen sind die Gesellschaft sowie der Crowd-Investor berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen.

13.2 Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages mehr als die Hälfte ihrer wesentlichen Vermögengegenstände in Form von Photovoltaik-Anlagen (vgl. Punkt 14.2 i.) veräußert (aus welchem Rechtsgrund auch immer) oder über einzelne Rechte daran verfügt, das dazu führt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr in der Gesellschaft genutzt werden können („**Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände**"), sind die Gesellschaft sowie der Crowd-Investor berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund aufzukündigen.

13.3 Wird der qualifizierte Nachrangdarlehensvertrag aufgrund eines Kontrollwechsels oder einer Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände aufgekündigt, ist der Crowd-Investor finanziell so zu stellen, als wäre der Vertrag bis zum Laufzeitende gemäß Punkt 1, unter Berücksichtigung der vereinbarten planmäßigen Tilgungen gemäß Punkt 4.4, erfüllt worden. Das bedeutet, dass der Crowd-Investor die ihm noch zustehende Basisverzinsung sowie die Erfolgsbeteiligung gemäß Punkt 1 unter Berücksichtigung der vereinbarten planmäßigen Tilgung erhält. Die aufgelaufenen Zinsen sowie die Gewinnbeteiligung sind binnen einer Woche, der Bonuszins binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der Gesellschaft, nach Aufkündigung durch den Crowd-Investor von der Gesellschaft zur Zahlung fällig.

13.4 Die Gesellschaft hat den Crowd-Investor unverzüglich von einem Kontrollwechsel oder einer Änderung der Eigentumsverhältnisse über die jeweilige Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der jeweiligen Website bekanntgegebene Email-Adresse) zu informieren.

14 Zusicherungen und Garantien

14.1 Die Gesellschaft haftet dem Crowd-Investor dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen und Garantien für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie an jedem Tag, an dem die Zusicherungen und Garantien gemäß Punkt 14.3 als wiederholt abgegeben gelten, nach bestem Wissen zutreffen. Im Fall, dass eine oder mehrere der abgegebenen Zusicherungen und Garantien nicht zutreffen, steht

dem Crowd-Investor ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis davon, dass eine Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie dem Crowd-Investor unverzüglich hiervon über die jeweilige Website Mitteilung zu machen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Crowd-Investors bleiben davon unberührt.

14.2 Die Gesellschaft gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

a. Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.

b. Die dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und vollständig und in keiner Weise irreführend, und diese Unterlagen und Informationen haben sämtliche Informationen enthalten, die für eine abschließende Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft für die Beteiligung durch den Crowd-Investor notwendig waren. Jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant. Es wurden keine Unterlagen oder Informationen vorenthalten, die zur umfassenden rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Beurteilung der Gesellschaft notwendig waren.

c. Der letzte Jahresabschluss gemäß Punkt 1 (der "**Jahresabschluss**") ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nach den anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt worden. Die zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundsätze sind im Jahresabschluss, soweit nicht anders ausgewiesen, in jedem Fall unverändert und konsequent wie in allen vorangegangenen Geschäftsjahren angewandt worden. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste sind durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die Gesellschaft zum Stichtag. Seit der Erstellung des Jahresabschlusses sind keine weiteren Umstände aufgetreten oder bekannt geworden, die im Jahresabschluss berücksichtigt hätten werden können, wären sie bereits bei der Erstellung bekannt gewesen.

d. Die Gesellschaft ist weder mit Lieferungen und Leistungen an Kunden noch mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sodass Gläubiger deswegen andere Zahlungsansprüche als Ansprüche auf Verzugszinsen oder Mahnspesen oder Kundenansprüche wegen Verspätung berechtigt geltend gemacht haben und / oder geltend machen können. Die Gesellschaft ist nicht von einem Ausgleichs-, Konkurs-, Reorganisations- oder Liquidationsverfahren bedroht, und es liegen keine Umstände vor, die die Gesellschaft verpflichten oder dritte Personen berechtigen würden, ein solches Verfahren einzuleiten oder den Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens zu stellen.

e. Die Gesellschaft hat Subventionen und sonstige Förderungsmittel nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung jeglicher behördlicher Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwendet. Derartige Mittel müssen – insbesondere wegen dieses Vertrages – nicht rückgezahlt werden und sind auch nicht hinfällig.

f. Die Gesellschaft hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihm keine Nachteile wegen der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen. Die Gesellschaft hat alle fälligen, vorläufig oder endgültig festgesetzten Steuern, öffentlichen

Gebühren, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie Vorauszahlungen darauf zur Gänze bezahlt oder entsprechend ordnungsgemäß rückgestellt. Für noch nicht fällige oder noch nicht festgesetzte Abgaben wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausreichend Vorsorge getroffen, insbesondere durch die Bildung von Rückstellungen in der erforderlichen Höhe.

g. Die Gesellschaft ist keinerlei außerordentliche Verbindlichkeiten, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen (Pensionszusagen, Krankenversicherung oder andere freiwillige Sozialleistungen), Eventualverbindlichkeiten oder Garantieverträge, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind, eingegangen. Die Gesellschaft hat keine Bürgschaften, Garantien oder Sachhaftungen für Verbindlichkeiten Dritter (zB Verpfändung von Vermögensgegenständen für Verbindlichkeiten Dritter) übernommen.

h. Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten, die nicht die Gesellschaft selbst betreffen und insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 übersteigen.

i. Die Gesellschaft bzw. verbundene Tochtergesellschaften verfügen über betriebsnotwendige wesentliche Vermögengegenstände in Form von Photovoltaik-Anlagen, welche auszugsweise der Beilage ./A dieses Vertrages zu entnehmen sind.

j. Die Gesellschaft verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im derzeit ausgeübten Umfang sowie im Umfang des gemäß Planrechnung geplanten Ausmaßes erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind weder zurückgenommen worden noch liegen Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfangs dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedingungen der Gewerbe- oder sonstiger Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Des Weiteren hat die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft stehen.

k. Die Gesellschaft ist nicht Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verfahrens vor einer Steuerbehörde, und es stehen solche weder bevor, noch wurden solche Verfahren angedroht. Gegen die Gesellschaft sind keinerlei Exekutionsverfahren anhängig, desgleichen ist weder ein Reorganisations-, Ausgleichs- oder Konkursverfahren anhängig noch droht ein solches oder bestehen Umstände, die Grundlage für die Einleitung eines solchen Verfahrens sein könnten. Weiters sind keine Verwaltungsstrafverfahren anhängig, noch stehen solche bevor oder wurden solche angedroht.

l. Es gibt keine geltend gemachten oder drohenden Ansprüche Dritter aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz oder Produkthaftung für Produkte oder Dienstleistungen der Gesellschaft, die insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 überschreiten.

m. An den von der Gesellschaft oder ihren Dienstnehmern oder sonst in ihrem Auftrag geschaffenen Leistungen, die als Immaterialgüterrechte oder gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und/oder Urheberrechte, geschützt sind oder geschützt werden können, bestehen keine Rechte Dritter, auch nicht von Dienstnehmern. Dies schließt ein, dass die Gesellschaft sämtliche Rechte an diesen Leistungen einschließlich des Rechts, diese Leistungen in Form von gewerblichen Schutzrechten weltweit registrieren zu lassen, erworben hat und Dritten keine Lizenzen, Nutzungsrechte, Nutzungsbewilligungen oder

sonstige Genehmigungen erteilt hat, diese Leistungen entweder exklusiv oder nicht exklusiv, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt zu nutzen.

14.3 Die in Punkt 14.2 (mit Ausnahme des Unterpunktes c., h., i. und l.) gegebenen Zusicherungen und Garantien gelten zu jedem Zinszahlungstermin als wiederholt von der Gesellschaft abgegeben. Im Zusammenhang mit Unterpunkt k. betrifft eine derart wiederholte Zusage nicht ein allfälliges Betriebsprüfungsverfahren durch die zuständige Steuerbehörde oder den zuständigen Sozialversicherungsträger oder sonstige Verfahren, sofern sie insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 nicht überschreiten. Unterpunkt i. ist ausdrücklich von der sich wiederholenden Zusicherung und Garantie ausgenommen, zumal der Anlagenbestand ständiger Veränderung unterworfen ist. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, dem Crowd-Investor auf dessen Wunsch eine aktuelle Anlagenübersicht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der österreichischen Kollisionsnormen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit der Crowd-Investor den Vertrag als Unternehmer abschließt – der Sitz der Gesellschaft.

15.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen auf Seiten des Crowd-Investors zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.

15.3 Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Crowd-Investor haben schriftlich zu erfolgen. Erklärungen und Mitteilungen per E-Mail sind zulässig. Die Rechtswirksamkeit von mündlichen Erklärungen der Gesellschaft bleibt davon unberührt. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Crowd-Investor Erklärungen und Mitteilungen an die Gesellschaft auch über die jeweilige Website abgeben.

15.4 Die Gesellschaft haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Fristigkeit und Plausibilität der veröffentlichten und kommunizierten Inhalte. Die Haftung des Vermittlers bzw. der jeweiligen Website wird für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.

15.5 Dem Vermittler ist es untersagt eine Steuerberatung durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Inhalts des Angebotsschreibens, wobei darauf hingewiesen wird, dass ihm eine Prüfung der Angaben auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

15.6 Die Haftung der Gesellschaft und der Vermittler wird – soweit sachlich gerechtfertigt – für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personenschäden gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG.

15.7 Sollten bei Verträgen mit Unternehmern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere

ihrer wirtschaftlichen Intention, entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

15.8 Der Crowd-Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der jeweiligen Website registrierten Daten vom Betreiber der Plattform www.firstcap.eu (21 Venture GmbH) sowie www.greenrocket.com (GREEN ROCKET GmbH) an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme des Angebots gemäß Punkt 3.1 und der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrags übermittelt werden dürfen. Im Fall eines schriftlichen Angebotsschreibens an die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 stimmt der Crowd-Investor ausdrücklich zu, dass sämtliche in seinem Angebotsschreiben bekannt gegebenen Daten von der Gesellschaft für Zwecke der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrages an den Website- und Plattformbetreiber 21 Venture GmbH bzw. GREEN ROCKET GmbH übermittelt und auf der Website der 21 Venture GmbH bzw. GREEN ROCKET GmbH elektronisch erfasst werden.

Beilage ./A

GW Energie Holding GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-3860 Eberweis, Eberweis	46,91	2017
A-4030 Linz, Wegscheiderstraße	49,56	2016
A-4052, Grabwinkel	24,38	2017
A-4055 Pucking, Hobelweg	49	2014
A-4063 Oftering, Keplerstraße	19,5	2014
A-4085 Waldkirchen, Waldkirchen am Wesen	19,52	2016
A-4142 Hofkirchen im Mühlkreis, Sportstraße	19,6	2013
A-4203 Altenberg bei Linz, Linzer Straße	49,92	2016
A-4204 Reichenau, Zellerstraße	49,92	2015
A-4209 Engerwitzdorf, Oberthal	19,61	2016
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Hauptstraße	50	2014
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Weikersdorf	24,91	2016
A-4212 Neumarkt, Götschka	49,75	2015
A-4221 Steyregg, Obernbergen	86,39	2017
A-4223 Katsdorf, Bodendorfer Straße	48,36	2015
A-4223 Katsdorf, Höhenstraße	14,04	2015
A-4223 Katsdorf, Kirchenplatz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Lungitz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Schulweg	45,5	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße	52	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße, Erweiterung	50,35	2017
A-4224 Wartberg ob der Aist, Hacklberg	49,92	2016
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	49	2014
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	34,98	2017
A-4230 Pregarten, Gutauer Straße	49,92	2016
A-4230 Pregarten, Peyerlstraße	18,29	2016
A-4231 Wartberg ob der Aist, Frensdorf	22,79	2016
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2013
A-4271 St. Oswald bei Freistadt, Wartberg	26,95	2013
A-4273 Unterweissenbach, Markt Unterweissenbach	49,92	2016
A-4280 Königswiesen, Sportplatzstraße	46,28	2015
A-4283 Bad Zell, Erdleiten	19,875	2017
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	29,4	2013
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	52	2015
A-4283 Bad Zell, Maierhof 8	18,02	2017
A-4291 Lasberg, Gunnersdorf	24,91	2017

A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	12,74	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	29,4	2013
A-4291 Lasberg, Kronau, Erweiterung	9,275	2017
A-4291 Lasberg, Kronau	9,27	2017
A-4291 Lasberg, Oswalderstrasse	19,61	2016
A-4292 Kefermarkt, Am Bahnhof	50	2014
A-4293 Gutau, Vogeltennstraße	49,92	2016
A-4331 Naarn,Dimwagram	18,02	2017
A-4342 Baumgartenberg, Gewerbepark	39,49	2016
A-4596 Steinbach an der Steyr, Ternbergerstraße 40	19,345	2017
A-4762 St. Willibald, Oberantlang	35,245	2017
A-5272 Treubach, Pfendhub	14,82	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach 29,64 2016	29,64	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	49,92	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	34,72	2017
GW Energie Holding GmbH gesamt	1.907,84	

BSW Solarpark GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-2261 Angern an der March, Dorfstraße	1.500,00	2013
BSW Solarpark GmbH gesamt	**1.500,00**	

enerxia NORICA PLUS GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-9620 Hermagor, Egger-Straße	1.600,00	2017
enerxia NORICA PLUS GmbH gesamt	**1.600,00**	

Enerxia AG (Liechtenstein)	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
FL-9485 Nendeln, Churerstrasse	28,42	2014
FL-9485 Nendeln, Hausteileweg	17,64	2014
FL-9485 Nendeln, Kohlbrunnen	9,31	2014
FL-9485 Nendeln, Sägerstraße	39,2	2014
FL-9486 Schaanwald, Gewerbeweg	5,64	2014
FL-9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,03	2014
FL-9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,00	2014

FL-9488 Schellenberg, St. Georg-Strasse	10,05	2014
FL-9490 Vaduz, Landtrasse	9,56	2014
FL-9490 Vaduz, Lettrasse	6,62	2014
FL-9490 Vaduz, Lettrasse	13,23	2014
FL-9490 Vaduz, Schalunstrasse	17,64	2014
FL-9491 Ruggell, Landstrasse	11,27	2014
FL-9491 Ruggell, Landstrasse	8,58	2014
FL-9491 Ruggell, Wiedaustraße	54,88	2014
FL-9492 Eschen, Staudengassse	8,33	2014
FL-9493 Mauren, Auf Berg	8,82	2014
FL-9493 Mauren, Auf Berg	11,76	2014
FL-9493 Mauren, Backofengasse	5,64	2014
FL-9493 Mauren, Backofengasse	4,41	2014
FL-9493 Mauren, Binzastraße	15,25	2014
FL-9493 Mauren, Bönerstrasse	9,07	2014
FL-9493 Mauren, Bönestrasse	8,33	2014
FL-9493 Mauren, Industriestraße	107,80	2014
FL-9493 Mauren, Krummenacker	13,72	2014
FL-9493 Mauren, Obergut	7,11	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	10,54	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	14,95	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstraße	9,07	2014
FL-9493 Mauren, Sandgrube	6,86	2014
FL-9493 Mauren, Steinbösstrasse	14,70	2014
FL-9493 Mauren, Veteranengasse	13,97	2014
FL-9493 Mauren, Weiherring	8,58	2014
FL-9493 Mauren, Weile	10,29	2014
FL-9493 Mauren, Wieshang	11,03	2014
FL-9493 Mauren, Ziel	6,86	2014
FL-9494 Schaan, Bahnstrasse	15,93	2014
FL-9494 Schaan, Bahnstrasse	36,75	2014
FL-9494 Schaan, Feldkirchstraße	12,50	2014
FL-9494 Schaan, Gapetschstrasse	6,37	2014
FL-9494 Schaan, Im alten Riet	88,94	2014
FL-9494 Schaan, Im Rietacker	95,80	2014
FL-9494 Schaan, Im Rietacker	89,67	2014
FL-9494 Schaan, Im Rösle	25,97	2014
FL-9494 Schaan, In der Egerta	21,81	2014
FL-9494 Schaan, In der Egerta	5,88	2014

FL-9494 Schaan, Landstrasse	11,76	2014
FL-9494 Schaan, Landstrasse	8,82	2014
FL-9494 Schaan, Landstraße	7,75	2014
FL-9494 Schaan, Medergasse	35,28	2014
FL-9494 Schaan, Medergasse	39,45	2014
FL-9494 Schaan, Obergass	11,52	2014
FL-9494 Schaan, Zollstrasse	17,64	2014
FL-9494 Schaan, Zollstrasse	9,80	2014
FL-9496 Balzers, Iramali	12,50	2014
FL-9496 Balzers, Iramali	5,15	2014
FL-9496 Balzers, Unterm Schloss	5,88	2014
FL-9497 Triesenberg, Am Wangerberg	13,78	2014
FL-9497 Triesenberg, Spennistrasse	8,75	2014
FL-9497 Triesenberg, Studastrasse	44,52	2014
FL-9498 Planken, Dorfstraße	6,86	2014
FL-9498 Planken, Dorfstraße	14,50	2014
FL-9498 Planken, In den Äusseren	7,00	2014
FL-9498 Planken, In der Blacha	13,97	2014
Enerxia AG (Liechtenstein) gesamt	**1.357,71**	

HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (nunmehr GW Energie Holding GmbH)	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2017
HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG (nunmehr GW Energie Holding GmbH) gesamt	**184,75**	

GESELLSCHAFTSVERTRAG

1. Firma, Sitz:

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

GW Energie Holding GmbH

1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Linz.

2. Gegenstand des Unternehmens:

2.1. Der Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung (Holdingtätigkeit), insbesondere betreffend Unternehmen im Energiebereich;

b) Die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien sowie die Produktion von erneuerbare Energie;

c) Die Tätigkeit eines Ingenieurbüros iSd § 94 Z. 69 GewO;

d) Die Ausübung des Handelsgewerbes;

e) Die Schaffung, der Erwerb, die Verwaltung und die Vermarktung von Immaterialgüterrechten, sowie allgemein der Erwerb und die Vermarktung von Wirtschaftsgütern.

2.2. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, auch zu Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Gesellschaften, zur Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung und zur Errichtung von Niederlassungen im In- und Ausland.

3. Stammkapital und Stammeinlagen:

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00
(Euro fünfundreißigtausend) und setzt sich zur Gänze aus baren

Stammeinlagen zusammen.

Der Gesellschafter GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH hat
auf dieses Stammkapital eine Stammeinlage in Höhe von € 35.000,00
(Euro fünfunddreißigtausend) übernommen.

3.2. Die übernommenen Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern wie folgt geleistet worden:

GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH € 35.000,00
(Euro fünfunddreißigtausend),

gesamt geleistet € 35.000,00
(Euro fünfunddreißigtausend).

4. Geschäftsjahr:

4.1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

4.2. Die darauf folgenden Geschäftsjahre sind jeweils mit dem Kalenderjahr ident.

5. Dauer der Gesellschaft:

5.1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Firmenbuch.

5.2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschafter vereinbaren kein gesellschaftsvertragliches Kündigungsrecht.

6. Organe der Gesellschaft:

6.1 Die Organe der Gesellschaft sind der bzw. die Geschäftsführer und die Generalversammlung.

7. *Geschäftsführung und Vertretung:*

7.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, regelt die Generalversammlung mit dem Bestellungsbeschluss das Vertretungsrecht der Geschäftsführer.

Das Recht auf Geschäftsführung kann bei Abtretung eines Geschäftsanteiles durch einen im Gesellschaftsvertrag bestellten Geschäftsführer nicht mitübertragen werden.

7.2. Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Vertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

7.3. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer ist die beschlussmäßige Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.

7.4. Für die Geschäftsführer gilt das Konkurrenzverbot. Die Geschäftsführer dürfen unter den Rechtsfolgen des § 24 GmbH-Gesetz ohne beschlussmäßige Einwilligung der Gesellschafter im Geschäftszweig der Gesellschaft weder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen, noch sich an einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges beteiligen. Tätigkeiten des Geschäftsführers, die der Geschäftsführer vor seiner Bestellung nachweislich bekannt gegeben hat und von ihm in diesem Zeitpunkt bereits ausgeübt werden, sind hievon ausgenommen.

7.5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die ihnen nach dem Gesetz, dem Vertrag oder einem Gesellschafterbeschluss zukommenden Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.

7.6. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig. Die Vertretungsbefugnis regelt der Bestellungsbeschluss der Prokuristen.

8. *Generalversammlung:*

8.1. Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse in der Generalversammlung oder durch Abstimmung auf schriftlichem Weg nach § 34 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Je € 10,-- (Euro zehn) der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.

Jedem Gesellschafter muss zumindest eine Stimme zustehen.

8.2. Die Generalversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss außerdem in den in § 36 und 37 GmbH-Gesetz genannten Fällen ohne Verzug einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlage mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals betragen, es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer, und zwar mittels eingeschriebenen Briefes an alle Gesellschafter unter der, der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auf das Recht, sich durch Bevollmächtigte auf Grund einer schriftlichen Spezialvollmacht vertreten zu lassen, ist hinzuweisen.

Die Ladungsfrist muss zumindest 14 Tage betragen. Der Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und der Tag der Abhaltung der Generalversammlung sind in diese Frist nicht einzurechnen.

8.3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, wenn zumindest 75 % des Stammkapitals anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Generalversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.4. Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist - soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist - ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem, vom Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterfertigen ist.

Diese Niederschriften, sowie die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter sind geordnet aufzubewahren. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung eine Kopie der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Aufnahme derselben in die Niederschrift mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden.

8.5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt jeweils der im Gesellschaftsvertrag bestellte Gesellschafter-Geschäftsführer. Sollte ein solcher nicht bestellt sein, ein Geschäftsführer der Gesellschaft. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung.

8.6. Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

9. *Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung:*

9.1. Der Jahresabschluss (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung samt gesetzlich gefordertem Anhang und Bericht) ist unter Verantwortlichkeit der Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und allen Gesellschaftern eingeschrieben zuzusenden.

§ 22 Abs 2 GmbH-Gesetz ist anzuwenden. Unverzüglich nach Erstellung ist der Jahres-

abschluss der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9.2. Am Gewinn der Gesellschaft sind die Gesellschafter entsprechend der Höhe der geleisteten Einlagen beteiligt.

9.3. Über die Gewinnverwendung beschließen die Gesellschafter alljährlich anlässlich der Feststellung des Rechnungsabschlusses.

10. Ausscheiden von Gesellschaftern:

10.1. Scheidet ein Gesellschafter, aus welchem Grund immer, aus, und kommt über die Vergütung des Geschäftsanteiles keine Einigung zustande, gelten sinngemäß die Bestimmungen von Punkt 11. dieses Vertrages.

11. Übertragung und Teilung von Geschäftsanteilen:

11.1. Die Übertragung, Teilung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hievon bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, ausgenommen die Übertragung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon an bisherige Gesellschafter oder an jurisitsche Personen, deren Anteile im ausschließlichen Eigentum eines oder mehrerer Gesellschafter der DLS Communications GmbH stehen; in diesen Fällen entfällt auch die nachstehend beschriebene, ansonsten zusätzlich einzuhaltende Anbotspflicht.

Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er diesen den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung anzubieten.

Die Gesellschafter haben binnen 30 Tagen dem abgabebereiten Gesellschafter zu erklären, ob und inwieweit sie ihr Vorrecht ausüben.

Soweit die Ausübung des Vorrechts unterbleibt, steht das Vorrecht den übernahmebereiten Gesellschaftern anteilig oder dem einzigen übernahmebereiten Gesellschafter alleine zu.

Dieses Vorrecht kann binnen 14 Tagen seit Empfang der Verständigung durch den abgabebereiten Gesellschafter ausgeübt werden.

11.2. Der Abtretungspreis für den Geschäftsanteil bestimmt sich nach den Regeln des Fachgutachtens für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS BW1) in der jeweils aktuellen Fassung.

Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe des Abtretunspreises wird dieser durch einen Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter hat dem Stand der beeideten Wirtschaftstreuhänder anzugehören. Der abtretende Gesellschafter hat zur Auswahl drei physische Personen zu benennen, das Recht der Auswahl des in Betracht kommenden Schiedsgutachters steht den verbleibenden Gesellschaftern zu. Machen diese innerhalb eines Monates ab der ihnen zugekommenen Namhaftmachung der drei physischen Personen von ihrem Auswahlrecht keinen Gebrauch, geht dieses auf den abtretenden Gesellschafter über.

Der ermittelte Abtretungspreis ist in drei gleichen, aufeinander folgenden Raten zur Bezahlung fällig; die erste Rate ist binnen Monatsfrist nach Anbotsannahme, die zweite und dritte Rate jeweils ein Jahr danach zu bezahlen.

11.3. Soweit der Geschäftsanteil nicht von Gesellschaftern übernommen wird, kann ihn der abgabebereite Gesellschafter an Dritte abgeben, allerdings nicht zu günstigeren Bedingungen für den Erwerber und unbeschadet des Erfordernisses eines Gesellschafterbeschlusses.

11.4. Die gegenständlichen Vertragsbestimmungen sind sinngemäß auf alle anderen Fälle des Ausscheidens eines Gesellschafters anzuwenden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

11.5. Wird die Zustimmung verweigert, ist der abtretungswillige Gesellschafter berechtigt, die Übernahme seines Geschäftsanteiles oder des abzutretenden Teiles davon von den übrigen Gesellschaftern zu den vorstehend festgelegten Bedingungen zu verlangen. Die-

se sind zur Übernahme im Verhältnis ihrer Stammeinlagen - oder in einem sonst einvernehmlich festgelegten Verhältnis - verpflichtet.

12. Erbfolge:

12.1. Geschäftsanteile sind frei vererbbar.

Mehrere Erben haben zur Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte einen gemeinsamen Vertreter namhaft zu machen.

Legatare sind den Erben gleichgestellt.

12.2. Erwirbt durch Erbfolge eine oder mehrere Personen einen Geschäftsanteil und gehört der Erbe oder Legatar bzw. gehören die Erben oder Legatare bisher der Gesellschaft nicht an, sind die verbliebenen Gesellschafter berechtigt, vom Erben oder Legatar die entgeltliche Übertragung des Gesellschaftsanteiles des verstorbenen Gesellschafters zu verlangen.

Der in diesem Fall zu bezahlende Abtretungspreis bestimmt sich nach Punkt 11.2. des Gesellschaftsvertrages.

12.3. Die verbliebenen Gesellschafter haben den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu übernehmen. Soweit die Ausübung des Vorrechts durch verbliebene Gesellschafter unterbleibt, steht dieses Vorrecht dem oder den übernahmebereiten Gesellschaftern zu.

12.4. Die Ausübung dieses Vorrechts steht den verbliebenen Gesellschaftern innerhalb einer Frist von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses des verstorbenen Gesellschafters an den bzw. die Erben bzw. nach Kenntnis von der Amtsurkunde im Fall eines Legatars an diesen zu.

Diese Drei-Monate-Frist beginnt mit jenem Tag zu laufen, an dem eine beglaubigte Abschrift der Einantwortungsurkunde bzw. im Fall der Hinterlassung des Gesellschaftsanteiles als Legat der schon genannten Amtsurkunde sämtlichen verbliebenen Gesell-

schaftern mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt worden ist.

13. Auflösung der Gesellschaft:

13.1. Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der §§ 84 ff GmbH-Gesetz.

13.2. Liquidatoren der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Beschlüsse der Gesellschafter andere Liquidatoren bestimmt werden.

13.3. Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

14. Gründungskosten:

14.1 Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art werden mit einem Höchstbetrag von € 7.000,00 (Euro siebentausend) festgesetzt und sind in der tatsächlichen Höhe innerhalb dieses Höchstbetrages in der ersten Jahresrechnung in Ausgabe zu stellen.

15. Teilnichtigkeit:

15.1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.

15.2. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.3. Sinngemäß dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

16. Bekanntmachungen:

16.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen, soweit sich aus Gesetz oder Vertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter.

17. Anwendung des Gesetzes:

17.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß Paragraph 51 (einundfünfzig) Absatz 1 (eins) des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird hiermit beurkundet, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tag und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. ----------
Linz, am 04.12.2012 (vierten Dezember zweitausendzwölf). ----------

DR. ROLAND LANGOTH Öffentlicher Notar Oberösterreich LINZ

Öffentlicher Notar

DR. ROLAND LANGOTH Öffentlicher Notar Oberösterreich LINZ

GW Energie Holding GmbH

vorläufige Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVA	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:		
1. Rechte	2 194,00	0
I. Sachanlagen:		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	925 283,00	364 565,06
II. Finanzanlagen:		
1. Beteiligungen	2 200 000,00	0,00
B. Umlaufvermögen:		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	91 234,69
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26 704,06	34 420,24
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	71 267,05	69 454,31
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	57 239,04	49 480,96
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	13 083,85	26 060,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12 823,93	1 792,94
	3 308 594,93	637 008,57

PASSIVA	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Eigenkapital, Negatives Eigenkapital		
I. Nennkapital (Stammkapital)	35 000,00	35 000,00
II. Kapitalrücklagen	2 200 000,00	0,00
III. Bilanzverlust	-132 149,82	-31 274,90
davon Verlustvortrag EUR 31.274,90; VJ: TEUR -110		
	2 102 850,18	**3 725,10**
B. Investitionszuschüsse	186 578,93	92 417,85
C. Rückstellungen:		
1. Sonstige Rückstellungen	5 000,00	1 100,00
D. Verbindlichkeiten:		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1 008 455,92	352 551,99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5 709,90	140 829,11
3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	46 384,52
	3 308 594,93	637 008,57

ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. GOTTFRIED STIEBER
A-4020 LINZ • SPITTELWIESE 8
TEL. 0 732/77 77 02
FAX 0 732/77 77 02-20
E-MAIL: KANZLEI@NOTARSTIEBER.AT

Geschäftszahl: 1974
JE/N – AZ 3915

NOTARIATSAKT

aufgenommen von mir, **Magister Philipp FIALA**, als bestellter Substitut des öffentlichen Notars *Doktor Gottfried STIEBER* mit dem Amtssitz in 4020 Linz, Spittelwiese 8. ----------

In der **Anwaltskanzlei Thiele GmbH** in A-4020 Linz, Untere Donaulände 21-25, wohin ich mich über Ersuchen der Partei begeben habe, ist am heutigen Tage erschienen die persönlich bekannte und eigenberechtigte Partei, und zwar: ----------

Herr **Gerald Wirtl-Gutenbrunner,** geboren am 28.10.1974 (achtundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertvierundsiebzig), 4230 Pregarten, Silberbach 117, jeweils ----------

- im eigenen Namen, und ----------
- als Geschäftsführer der Firma **GW Energie Holding GmbH**, FN 348587 d des Landes- als Handelsgerichtes Linz, mit dem Sitz in Linz. ----------

Die Partei legt mir die diesem Notariatsakt beigeheftete Privaturkunde (**Sacheinlage- und Einbringungsvertrag** vom heutigen Tage) zur notariellen Bekräftigung vor. ----------

DER NOTAR

Die Privaturkunde wurde von mir im Sinne des Paragraph 54 (vierundfünfzig) der Notariatsordnung geprüft und unterzeichnet.----------

---

Die Partei erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass an sie als auch an die Firma **GW Energie Holding GmbH** von diesem Notariatsakt beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden können. ----------

---

---------- Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, aufgenommen, dieser und die Privaturkunde der Partei vorgelesen, von ihr genehmigt und hierauf der Notariatsakt unterschrieben.-
Linz, am 03.05.2017 (dritten Mai zweitausendsiebzehn). ----------

GW Energie Holding GmbH

Gerald Wirtl-Gutenbrunner

Dr. Gottfried STIEBER ÖFFENTLICHER NOTAR 1 OÖ Linz, REPUBLIK ÖSTERREICH

Mag. Philipp Fiala
als
Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Gottfried Stieber
Linz

LEGAL DYNAMICS

[NOTARIATSAKT]

SACHEINLAGE- UND EINBRINGUNGSVERTRAG

geschlossen zwischen

A) **GW Energie Holding GmbH**, FN 348587d des Landesgerichtes Linz mit dem Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 21-25 (als übernehmende Gesellschaft) einerseits,

und

B) Herrn **Gerald Wirtl-Gutenbrunner**, geb. 28.10.1974, 4230 Pregarten, Silberbach 117, (als übertragender Gesellschafter) andererseits,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Im Firmenbuch

a) des Landesgerichtes Linz ist unter FN 377374m die Firma **ENERXIA GmbH** mit dem Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 21-25 eingetragen.

Herr Gerald Wirtl-Gutenbrunner ist mit einer Stammeinlage entsprechend einem Betrag von € 87.500,00, hierauf geleistet € 43.750,00, Gesellschafter der ENERXIA GmbH.

b) des Landesgerichtes Linz ist unter FN 466495y die Firma **enerxia NORICA PLUS GmbH** mit Sitz in der politischen Gemeinde Linz eingetragen.

Herr Gerald Wirtl-Gutenbrunner ist mit einer Stammeinlage entsprechend einem Betrag von € 28.000,00 hierauf geleistet € 28.000,00, Gesellschafter der enerxia NORICA PLUS GmbH.

c) des Landesgerichtes Korneuburg ist unter FN 388841a die Firma **BSW Solarpark GmbH** mit Sitz in der politischen Gemeinde Angern an der March eingetragen.

Herr Gerald Wirtl-Gutenbrunner ist mit einer Stammeinlage entsprechend einem Betrag von € 25.200,00, hierauf geleistet € 25.200,00, Gesellschafter der BSW Solarpark GmbH.

d) des Landesgerichtes Linz ist unter FN393518d die Firma **HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz eingetragen.

Gesellschafter der HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG sind als Komplementär und persönlich haftender Gesellschafter die übernehmende Gesellschaft GW Energie Holding GmbH sowie als Kommanditist der übertragende Gesellschafter Gerald Wirtl-Gutenbrunner mit einer bedungenen Einlage (Haft- und Pflichteinlage) von € 400,00.

Die Firma HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG ist gewerblich tätig und verkauft den von ihr selbst in eigenen Photovoltaikanlagen erzeugten grünen Strom.

1.2. Im Handelsregister des Amtes für Justiz des Fürstentums Lichtenstein ist unter der Registernummer FL-0002.397.826-9 die **Enerxia AG** mit dem Sitz in Rugell, Industriestraße 56, 9491 Ruggell, eingetragen.

Die Gesellschaft hat ein Aktienkapital von CHF 50.000,00 das zur Gänze liberiert ist und das vollständig vom alleinigen Aktionär Gerald Wirtl-Gutenbrunner gehalten wird.

1.3. Es ist nunmehr beabsichtigt die vorbeschriebenen Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile des übertragenden Gesellschafters an der

a) **ENERXIA GmbH** entsprechend einer Stammeinlage im Nennbetrag von € 87.500,00 (Punkt 1.1.a)

b) **enerxia NORICA PLUS GmbH** entsprechend einer Stammeinlage im Nennbetrag von € 28.000,00 (Punkt 1.1.b)

c) **BSW Solarpark GmbH** entsprechend einer Stammeinlage im Nennbetrag von € 25.200,00 (Punkt 1.1.c)

d) **HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG** entsprechend einer bedungenen Einlage (Haft- und Pflichteinlage) von € 400,00 (Punkt 1.1.d)

e) **Enerxia AG** (Liechtenstein) entsprechend einem Aktienkapital von CHF 50.000,00 (Punkt 1.2.)

wie vorstehend beschrieben unter Inanspruchnahme sämtlicher Begünstigungen des UmgrStG, insbesondere des Art. III, gemäß § 12 Abs 2 Z 2 und 3 UmgrStG in die übernehmende Gesellschaft GW Energie Holding GmbH einzubringen.

1.4. Festgehalten wird, dass die Einbringung der vorbeschriebenen Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile ausschließlich gegen Gewährung von Anteilsrechten an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt. Eine am heutigen Tag beschlossene Kapitalerhöhung in der übernehmenden Gesellschaft erfolgt zu diesem Zwecke ausdrücklich und ausschließlich zur Durchführung des hier beschriebenen Einbringungsvorgangs. In der am heutigen Tag stattgefundenen Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft GW Energie Holding GmbH wurde der Beschluss gefasst, das Stammkapital der Gesellschaft um € 1.000,00 auf € 36.000,00 zu erhöhen, wobei zur Übernahme dieser Kapitalerhöhung ausschließlich der übertragende Gesellschafter zugelassen wurde.

2. Eingebrachtes Vermögen

2.1. Der übertragende Gesellschafter bringt nunmehr in die GW Energie Holding GmbH, FN 348587d des Landesgerichtes Linz ein, und übereignet hiermit an diese Gesellschaft seine Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile an der

a) **Enerxia GmbH, FN 377374m** des Landesgerichtes Linz (Punkt 1.1.a)

b) **enerxia NORICA PLUS GmbH, FN 466495y** des Landesgerichtes Linz (Punkt 1.1.b)

c) **BSW Solarpark GmbH, FN 388841a** des Landesgerichtes Korneuburg (Punkt 1.1.c)

d) **HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG** des Landesgerichtes Linz (Punkt 1.1.d) unter Verzicht auf die Liquidation auf der Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31.12.2016 mit allen Aktiva und Passiva unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte

e) **Enerxia AG**, FL-0002.397.826-9 Amtes für Justiz des Fürstentums Lichtenstein (Punkt 1.2.)

wie diese Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile in dieser Vertragsurkunde beschrieben wurden, und zwar als Maßnahme und unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes, insbesondere dessen Art III, § 12 Abs 2 Z 2 und 3 UmgrStG.

Die Einbringung erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2016 als Einbringungsstichtag.

Die GW Energie Holding GmbH erklärt die Übernahme dieses Vermögens in ihr Eigentum als Gesellschafter anzunehmen.

2.2. Festgehalten wird, dass alle einbringungsgegenständlichen Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile des übertragenden Gesellschafters sowohl zum Einbringungsstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Vertrages einen positiven Verkehrswert besitzen.

2.3. Hinsichtlich der eingebrachten Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile wird auf die, diesem Vertrag als Beilagen ./1 bis ./5 angeschlossenen Einbringungsbilanzen der einzubringenden Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile verwiesen, welche allesamt integrierter Bestandteil dieses Vertrages sind.

3. Einbringungsbilanz, Kapitalerhöhung, Anteilsgewährung

3.1. Grundlage der vertragsgegenständlichen Einbringungen sind die zum Einbringungsstichtag aufgestellten und in diesem Vertrag als Beilagen ./1 bis ./5 angeführten Einbringungsbilanzen nach § 15 UmgrStG.

3.2. Gemäß, der am heutigen Tage abgehaltenen Generalversammlung der GW Energie Holding GmbH wurde beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft von € 35.000,00, hierauf geleistet € 35.000,00 um € 1.000,00 auf insgesamt € 36.000,00 zu erhöhen. Der neu geschaffene Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.000,00 wird von der übernehmenden Gesellschaft im Einklang mit § 19 Abs 3 UmgrStG an den übertragenden Gesellschafter im Teilbetrag von € 500,00 als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag einbringungsgegenständlichen Geschäfts- und Mitunternehmeranteile gewährt.

Auf einen durch diese Kapitalerhöhung neu geschaffenen Teil dieser Stammeinlage, entsprechend einem Betrag € 500,00 hat Herr Gerald Wirtl-Gutenbrunner daher seine Geschäfts- und Mitunternehmeranteile – wie hier vertragsgegenständlich beschrieben – eingebracht und geleistet. Der restliche Kapitalerhöhungsbetrag in Höhe von € 500,00 ist vom übertragenden Gesellschafter in bar zu leisten.

Die Einbringung erfolgte daher gegen Gewährung von Gesellschafterrechten.

3.3. In Entsprechung der gesetzlich normierten Evidenzpflicht wird festgestellt, dass der steuerliche Sacheinlagewert des Einbringenden in den Einbringungsbilanzen ausgewiesen ist.

4. Rechtsübergang, Abrechnungsstichtag

4.1. GW Energie Holding GmbH übernimmt die vorhin beschriebenen Geschäfts- und Mitunternehmeranteile des übertragenden Gesellschafters mit allen Rechten und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Mitgesellschaftern, wie sie dem übertragenden Gesellschafter zustanden oder oblagen.

Die Einbringung und Übereignung zu den vertragsgegenständlichen Geschäfts- und Mitunternehmeranteilen umfasst die Gesamtheit der gesellschaftsrechtlichen Positionen des einbringenden Gesellschafters.

Die HGB Photovoltaik GmbH & Co KG erlischt damit nach Durchführung der Einbringung der Mitunternehmeranteile infolge Vereinigung aller Anteile in der Hand der übernehmenden GW Energie Holding GmbH unter Verzicht auf eine Auflösung und Liquidation. Ihr Gesellschaftsvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Sinne der Bestimmungen des § 142 UGB auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Einbringung erfolgt unter Zugrundelegung der Einbringungsbilanz des Mitunternehmeranteils zum 31.12.2016, Beilage ./5, sowie unter Zugrundelegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016, Beilage ./6 zu diesem Vertrag, mit Wirkung zum Stichtag dieser Bilanzen. Diese umfassen vollständig alle Verbindlichkeiten und Forderungen samt allfälligen Verrechnungskonten des Mitunternehmers und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

4.2. GW Energie Holding GmbH erklärt, die Gesellschaftsverträge sämtlicher einbringungsgegenständlichen Gesellschaften in den derzeit geltenden Fassungen zu kennen und sich all diesen Vereinbarungen zu unterwerfen. GW Energie Holding GmbH versichert, den einbringenden Gesellschafter hinsichtlich der, von diesem übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben und sich

auf die vertragsgegenständlichen Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile beziehen, schad- und klaglos zu halten.

4.3. Der übertragende Gesellschafter haftet dafür, dass die vertragsgegenständlichen Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile sein unbeschränktes Eigentum darstellen und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet sind. Er erklärt, dass neben den, der übernehmenden Gesellschaft bekannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages keine Vereinbarungen oder Beschlüsse der Gesellschafter bestehen, welche die mit den vertragsgegenständlichen Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen oder beeinträchtigen würden.

4.4. Die vertragsgegenständlichen Geschäfts- bzw. Mitunternehmeranteile gehen mit allen Nutzen und allen Lasten mit Ablauf des Einbringungsstichtages, das ist der Ablauf des 31.12.2016 auf die GW Energie Holding GmbH über, welche diese Vermögenswerte mit denselben Rechten erwirbt und zu besitzen berechtigt ist, wie sie bisher vom übertragenden Gesellschafter besessen wurden.

4.5. Die GW Energie Holding GmbH erklärt hinsichtlich der Übernahme der Mitunternehmeranteile gemäß Punkt 2.1.d) diese so anzunehmen, dass anstatt der Auflösung und Liquidation durch die Vereinigung aller Mitunternehmeranteile in der Hand der übernehmenden Gesellschaft diese das Vermögen analog § 142 UGB im Wege der Anwachsung und Gesamtrechtsnachfolge übernimmt.

5. Rechtseintritt, Due Diligence

5.1. Die übernehmende Gesellschaft tritt nach Maßgabe des nunmehrigen Beteiligungsverhältnisses in alle vertraglichen Beziehungen ein, die der übertragende Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Gesellschafter im Innenverhältnis zur Gesellschaft und im Außenverhältnis zu Dritten hatte.

5.2. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die seit Ablauf des 31.12.2016 getätigten Geschäfte eingehend durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Der übertragende Gesellschafter erklärt, alle seit dem

31.12.2016 eingegangenen Verpflichtungen und Geschäftsfälle offen gelegt zu haben und haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller diesbezüglichen Angaben, nicht jedoch für einen bestimmten Ertrag der Unternehmen bzw. der Geschäfts- und Mitunternehmeranteile.

6. Deviseninländer

6.1. Alle Gesellschafter und Organe der GW Energie Holding GmbH sind Deviseninländer oder österreichische Staatsbürger.

7. Umgründungssteuergesetz

7.1. Für dieses Rechtsgeschäft und diese Einbringung finden die Vorschriften und Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes, insbesondere dessen Artikel III Anwendung. Die sich hieraus ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen werden für dieses Rechtsgeschäft ausdrücklich in Anspruch genommen.

7.2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jene Ergänzungen und Abänderungen zu diesem Vertrag festzulegen und zu vereinbaren, die zur vollständigen und uneingeschränkten Erreichung des Umgründungssteuerzieles erforderlich sind. Der Wille der Vertragsparteien ist uneingeschränkt auf diese Zielerreichung gerichtet.

8. Kosten

8.1. Alle mit der Errichtung und Durchführung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Auslagen trägt die GW Energie Holding GmbH alleine.

9. Genehmigung der übernehmenden Gesellschaft bzw. Gesellschafter

9.1. Die Gesellschafter der übernehmenden GW Energie Holding GmbH sowie alle Gesellschafter der in Punkt 1.1. näher bezeichneten Gesellschaften haben zu den vertragsgegenständlichen Übertragungsvorgängen ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt.

[Unterschriften umseitig]

Linz, am 3.5.2017

Gerald Wirtl-Gutenbrunner

GW Energie Holding GmbH

Beilagen:

./1 Einbringungsbilanz Enerxia GmbH
./2 Einbringungsbilanz enerxia NORICA PLUS GmbH
./3 Einbringungsbilanz BSW Solarpark GmbH
./4 Einbringungsbilanz Enerxia AG
./5 Einbringungsbilanz Mitunternehmeranteil Gerald Wirtl-Gutenbrunner
./6 Jahresabschluss HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG

Dr. Gottfried STIEBER ÖFFENTLICHER NOTAR 1 OÖ Linz, REPUBLIK ÖSTERREICH

Mag. Philipp Fiala
als
Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Gottfried Stieber
Linz

Einbringender
Gerald Wirti
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Unternehmensrechtliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
enerXia GmbH		35.001,00
		35.001,00

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
unternehmensrechtlich		35.001,00
		35.001,00

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Steuerliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016 gemäß § 17 UmgrStG

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
enerXia GmbH		35.001,00
		35.001,00

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
steuerlich		35.001,00
		35.001,00

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Unternehmensrechtliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
enerXia NORICA PLUS GmbH		269.000,00
		269.000,00

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
unternehmensrechtlich		269.000,00
		269.000,00

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Steuerliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016 gemäß § 17 UmgrStG

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
enerXia NORICA PLUS GmbH		35.862,20
		35.862,20

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
steuerlich		35.862,20
		35.862,20

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Unternehmensrechtliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
BSW Solarpark GmbH		193.000,00
		193.000,00

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
unternehmensrechtlich		193.000,00
		193.000,00

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Steuerliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016 gemäß § 17 UmgrStG

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
BSW Solarpark GmbH		35.409,30
		35.409,30

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
steuerlich		35.409,30
		35.409,30

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Unternehmensrechtliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
Anlage 15 Rappen		710.000,00
Anlage 9 Rappen		339.000,00
		1.049.000,00

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
unternehmensrechtlich		1.049.000,00
		1.049.000,00

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Steuerliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016 gemäß § 17 UmgrStG

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
enerXia Liechtenstein AG		49.579,05
		49.579,05

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
steuerlich		49.579,05
		49.579,05

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Unternehmensrechtliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen HGB PholovoltaikbetriebsGmbH & Co KG		169.000,00
		169.000,00

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital unternehmensrechtlich		169.000,00
		169.000,00

Einbringender
Gerald Wirtl
Silberbach 117
4230 Pregarten

Übernehmende Gesellschaft
GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25
4020 Linz

Steuerliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016 gemäß § 17 UmgrStG

AKTIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
HGB PholovoltaikbetriebsGmbH & Co KG		2.936,90
		2.936,90

PASSIVA

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR
A. Einbringungskapital		
steuerlich		2.936,90
		2.936,90

16

EUROPA TREUHAND

2016

HGB Photovoltaikbetriebs

4020 Linz, Untere Donaulände 21-25

2016

HGB Photovoltaikbetriebs

4020 Linz, Untere Donaulände 21-25

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2016

HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG
Linz

Europa Treuhand
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Europaplatz 4
4020 Linz

+43 (732) 785785-0
+43 (732) 785785-49
linz@europatreuhand.at

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Wirtschaftliche Verhältnisse	4 - 6
Bilanz zum 31. Dezember 2016	7
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	8
Bilanz zum 31. Dezember 2016 (detailliert)	9 - 11
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 (detailliert)	12 - 13
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	14 - 19

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
der
HGB Photovoltaikbetriebs .

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der HGB Photovoltaikbetriebs zum 31. Dezember 2016 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.2.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Firma:	HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG
Firmenbuch:	Landesgericht Linz, FN 939518d
Unternehmensgegenstand:	Betrieb von Photovoltaikanlagen
	Es handelt sich um eine Personengesellschaft iSd § 189 (1) Z 2 UGB. Gemäß § 221 (5) UGB sind die Rechtsvorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften anzuwenden.
Größenklasse:	gemäß § 221 (4) UGB Anwendung der Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften
Geschäftsjahr:	01.01.2016 bis 31.12.2016

Gesellschafter	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
Kommanditist	Gerald Wirtl-Gutenbrunner	400,00	100
Komplementär	GW Energie Holding GmbH	0,00	0
		400,00	100

Finanzamt:	Finanzamt Linz
Steuernummer:	208/5606-04
UID-Nummer:	ATU67983177
Steuerliche Vertretung:	Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und 4020 Linz, Europaplatz 4 WT900410
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Vermögenslage

	31.12.2016	%	31.12.2015	%	Veränderung	Änd.%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,0	1.000,00	0,4	-1.000,00	-100,0
sonstige Forderungen	711,36	0,3	0,00	0,0	711,36	k. A.
flüssige Mittel	9.396,91	4,0	5.913,25	2,4	3.483,66	58,9
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,0	917,84	0,4	-917,84	-100,0
	10.108,27	**4,3**	**7.831,09**	**3,2**	**2.277,18**	**29,1**
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	2.500,00	1,1	1.000,00	0,4	1.500,00	150,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	214.050,82	91,8	228.856,80	93,5	-14.805,98	-6,5
Lieferverbindlichkeiten	2.763,23	1,2	10,52	0,0	2.752,71	>999,9
sonstige Verbindlichkeiten	6.536,36	2,8	10.157,36	4,2	-3.621,00	-35,7
	225.850,41	**96,8**	**240.024,68**	**98,1**	**-14.174,27**	**-5,9**
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	**-215.742,14**	**92,5**	**-232.193,59**	**94,9**	**16.451,45**	**-7,1**
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	43.968,37	18,9	46.633,12	19,1	-2.664,75	-5,7
Sachanlagen	179.201,29	76,8	190.247,77	77,7	-11.046,48	-5,8
	223.169,66	**95,7**	**236.880,89**	**96,8**	**-13.711,23**	**-5,8**
REINVERMÖGEN (EIGENKAPITAL)	**7.427,52**	**3,2**	**4.687,30**	**1,9**	**2.740,22**	**58,5**

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2016	2015
1. Ergebnis vor Steuern	**7.028,25**	**4.287,84**
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	13.711,23	13.740,39
GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS	**20.739,48**	**18.028,23**
b. Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-4.733,36	179,45
c. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	1.500,00	180,00
d. Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	784,25	-2.650,59
	11.262,12	**11.449,25**
3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN	**18.290,37**	**15.737,09**
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	**-0,73**	**-0,54**
5. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	**18.289,64**	**15.736,55**
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	**0,00**	**-29,16**
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	0,00	0,00
b. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	-565,22
c. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-14.805,98	-14.418,27
	-14.805,98	**-14.983,49**
8. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	**3.483,66**	**723,90**
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	**5.913,25**	**5.189,35**
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**9.396,91**	**5.913,25**

Ertragslage

	2016	%	2015	%	Veränderung	Änd.%
Umsatzerlöse	34.228,55	100,0	33.757,72	100,0	470,83	1,4
Betriebsleistung	**34.228,55**	**100,0**	**33.757,72**	**100,0**	**470,83**	**1,4**
Rohertrag I	**34.228,55**	**100,0**	**33.757,72**	**100,0**	**470,83**	**1,4**
Rohertrag II	**34.228,55**	**100,0**	**33.757,72**	**100,0**	**470,83**	**1,4**
sonstige betriebliche Aufwendungen	7.183,73	21,0	9.098,80	27,0	-1.915,07	-21,1
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	**27.044,82**	**79,0**	**24.658,92**	**73,1**	**2.385,90**	**9,7**
Abschreibungen	13.711,23	40,1	13.740,39	40,7	-29,16	-0,2
Finanzerträge	2,90	0,0	2,18	0,0	0,72	33,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**13.336,49**	**39,0**	**10.920,71**	**32,4**	**2.415,78**	**22,1**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.308,24	18,4	6.632,87	19,7	-324,63	-4,9
Ergebnis vor Steuern (EBT)	**7.028,25**	**20,5**	**4.287,84**	**12,7**	**2.740,41**	**63,9**
Steuern vom Einkommen	0,73	0,0	0,54	0,0	0,19	35,2
Jahresgewinn	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**	**2.740,22**	**63,9**

Aktiva	31.12.2016	%	31.12.2015	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	43.958,37	18,9	46.633,12	19,1
II. Sachanlagen				
1. technische Anlagen	179.201,29	76,8	190.247,77	77,7
	223.159,66	**95,7**	**236.880,89**	**96,8**
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,0	1.000,00	0,4
davon sonstige	*0,00*	*0,0*	*1.000,00*	*0,4*
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	711,36	0,3	0,00	0,0
	711,36	0,3	1.000,00	0,4
II. Guthaben bei Kreditinstituten	9.396,91	4,0	5.913,25	2,4
	10.108,27	**4,3**	**6.913,25**	**2,8**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**0,0**	917,84	0,4
Summe Aktiva	**233.277,93**	**100,0**	**244.711,98**	**100,0**

Passiva	31.12.2016	%	31.12.2015	%
A. Eigenkapital				
I. Komplementärkapital	0,00	0,0	0,00	0,0
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlagen	400,00	0,2	400,00	0,2
III. Bilanzgewinn	7.027,52	3,0	4.287,30	1,8
	7.427,52	**3,2**	**4.687,30**	**1,9**
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	**2.500,00**	**1,1**	**1.000,00**	**0,4**
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	214.050,82	91,8	228.858,80	93,5
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*214.050,82*	*91,8*	*228.858,80*	*93,5*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.763,23	1,2	10,52	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*2.763,23*	*1,2*	*10,52*	*0,0*
3. sonstige Verbindlichkeiten	6.536,36	2,8	10.157,36	4,2
davon aus Steuern	*5.164,66*	*2,6*	*10.097,36*	*4,1*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*6.536,36*	*2,8*	*10.157,36*	*4,2*
	223.350,41	**95,7**	**239.024,68**	**97,7**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*223.350,41*	*95,7*	*239.024,68*	*97,7*
Summe Passiva	**233.277,93**	**100,0**	**244.711,98**	**100,0**

		2016	%	2015	%
1.	**Umsatzerlöse**	**34.228,55**	**100,0**	**33.757,72**	**100,0**
2.	**Abschreibungen**				
	a. auf Sachanlagen	**13.711,23**	**40,1**	**13.740,39**	**40,7**
3.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**7.183,73**	**21,0**	**9.098,80**	**27,0**
4.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)**	**13.333,59**	**39,0**	**10.918,53**	**32,3**
5.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**2,90**	**0,0**	**2,18**	**0,0**
6.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	**6.308,24**	**18,4**	**6.632,87**	**19,7**
7.	**Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)**	**-6.305,34**	**18,4**	**-6.630,69**	**19,6**
8.	**Ergebnis vor Steuern**	**7.028,25**	**20,5**	**4.287,84**	**12,7**
9.	**Steuern vom Einkommen**	**0,73**	**0,0**	**0,54**	**0,0**
10.	**Ergebnis nach Steuern**	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**
11.	**Jahresüberschuss**	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**
12.	**Jahresgewinn**	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**
13.	**Bilanzgewinn**	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**

Aktiva	31.12.2016	%	31.12.2015	%	Veränderung	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile						
Pacht u. Mietrechte	43.968,37	18,9	46.633,12	19,1	-2.664,75	- 5,7
II. Sachanlagen						
1. technische Anlagen						
Photovoltaikanlage	179.201,29	76,8	190.247,77	77,7	-11.046,48	- 5,8
	223.169,66	**95,7**	**236.880,89**	**96,8**	**-13.711,23**	**- 5,8**
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen						
Verr. Kto. Sonnenwerke GmbH	0,00	0,0	1.000,00	0,4	-1.000,00	- 100,0
davon sonstige						
Verr. Kto. Sonnenwerke GmbH	*0,00*	*0,0*	*1.000,00*	*0,4*	*-1.000,00*	*- 100,0*
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände						
Sonstige Forderungen	711,36	0,3	0,00	0,0	711,36	k. A.
	711,36	0,3	1.000,00	0,4	-288,64	- 28,9
II. Guthaben bei Kreditinstituten						
Raiffeisenbank 8.173.254	9.396,91	4,0	5.913,25	2,4	3.483,66	58,9
	10.108,27	**4,3**	**6.913,25**	**2,8**	**3.195,02**	**46,2**
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
Aktive Rechnungsabgrenzung	**0,00**	**0,0**	**917,84**	**0,4**	**-917,84**	**- 100,0**
Summe Aktiva	**233.277,93**	**100,0**	**244.711,98**	**100,0**	**-11.434,05**	**- 4,7**

Passiva	31.12.2016	%	31.12.2015	%	Veränderung	%
A. Eigenkapital						
I. Komplementärkapital	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
II. Kommanditkapital						
1. Bedungene Einlagen						
Bedungene Einlage Komm. Reinmann	0,00	0,0	200,00	0,1	-200,00	- 100,0
Bedungene Einlage Komm. Seeber	0,00	0,0	200,00	0,1	-200,00	- 100,0
Bedung.Einlage Komm.G.Wirtl	400,00	0,2	0,00	0,0	400,00	k. A.
	400,00	0,2	400,00	0,2	0,00	0,0
III. Bilanzgewinn						
Gewinnanteil Kompl. SW GmbH	0,00	0,0	1.000,00	0,4	-1.000,00	- 100,0
Privatentnahmen Komm. Reinmann H.	0,00	0,0	1.643,65	0,7	-1.643,65	- 100,0
Privatentnahmen Komm. Seeber B.	0,00	0,0	1.643,65	0,7	-1.643,65	- 100,0
Ergebnisanteil G.Wirtl	7.027,52	3,0	0,00	0,0	7.027,52	k. A.
	7.027,52	3,0	4.287,30	1,8	2.740,22	63,9
	7.427,52	**3,2**	**4.687,30**	**1,9**	**2.740,22**	**58,5**
B. Rückstellungen						
1. sonstige Rückstellungen						
Rst. für WT-Honorar	**2.500,00**	**1,1**	**1.000,00**	**0,4**	**1.500,00**	**150,0**
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
Raiffeisenbank Kredit 8.187.593	214.050,82	91,8	228.856,80	93,5	-14.805,98	- 6,5
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr						
Raiffeisenbank Kredit 8.187.593	*214.050,82*	*91,8*	*228.856,80*	*93,5*	*-14.805,98*	*- 6,5*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
Lieferverbindlichkeiten Inland	2.763,23	1,2	10,52	0,0	2.752,71	>999,9
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr						
Lieferverbindlichkeiten Inland	*2.763,23*	*1,2*	*10,52*	*0,0*	*2.752,71*	*>999,9*
3. sonstige Verbindlichkeiten						
Umsatzsteuer Dezember	0,00	0,0	-42,40	0,0	42,40	- 100,0
Umsatzsteuer-Zahllast	-62,40	0,0	0,00	0,0	-62,40	k. A.
Verr.Konto B.Seeber	0,00	0,0	5.120,89	2,1	-5.120,89	- 100,0
Verr.Konto H.Reinmann	0,00	0,0	5.018,87	2,1	-5.018,87	- 100,0
Verr.Konto G.Wirtl	6.227,06	2,7	0,00	0,0	6.227,06	k. A.
Sonstige Verbindlichkeiten	371,70	0,2	0,00	0,0	371,70	k. A.
BH-Kosten Dezember	0,00	0,0	60,00	0,0	-60,00	- 100,0
	6.536,36	2,8	10.157,36	4,2	-3.621,00	- 35,7
davon aus Steuern						
Umsatzsteuer Dezember	*0,00*	*0,0*	*-42,40*	*0,0*	*42,40*	*- 100,0*
Umsatzsteuer-Zahllast	*-62,40*	*0,0*	*0,00*	*0,0*	*-62,40*	*k. A.*
Verr.Konto B.Seeber	*0,00*	*0,0*	*5.120,89*	*2,1*	*-5.120,89*	*- 100,0*
Verr.Konto H.Reinmann	*0,00*	*0,0*	*5.018,87*	*2,1*	*-5.018,87*	*- 100,0*

Passiva	31.12.2016	%	31.12.2015	%	Veränderung	%
Verr.Konto G.Wirtl	*6.227,06*	*2,7*	*0,00*	*0,0*	*6.227,06*	*k. A.*
	6.164,66	*2,6*	*10.097,36*	*4,1*	*-3.932,70*	*- 39,0*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr						
Umsatzsteuer Dezember	*0,00*	*0,0*	*-42,40*	*0,0*	*42,40*	*- 100,0*
Umsatzsteuer-Zahllast	*-62,40*	*0,0*	*0,00*	*0,0*	*-62,40*	*k. A.*
Verr.Konto B.Seeber	*0,00*	*0,0*	*5.120,89*	*2,1*	*-5.120,89*	*- 100,0*
Verr.Konto H.Reinmann	*0,00*	*0,0*	*5.018,87*	*2,1*	*-5.018,87*	*- 100,0*
Verr.Konto G.Wirtl	*6.227,06*	*2,7*	*0,00*	*0,0*	*6.227,06*	*k. A.*
Sonstige Verbindlichkeiten	*371,70*	*0,2*	*0,00*	*0,0*	*371,70*	*k. A.*
BH-Kosten Dezember	*0,00*	*0,0*	*60,00*	*0,0*	*-60,00*	*- 100,0*
	6.536,36	*2,8*	*10.157,36*	*4,2*	*-3.621,00*	*- 35,7*
	223.350,41	**95,7**	**239.024,68**	**97,7**	**-15.674,27**	**- 6,6**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr						
Umsatzsteuer Dezember	*0,00*	*0,0*	*-42,40*	*0,0*	*42,40*	*- 100,0*
Raiffeisenbank Kredit 8.187.593	*214.050,82*	*91,8*	*228.856,80*	*93,5*	*-14.805,98*	*- 6,5*
Lieferverbindlichkeiten Inland	*2.763,23*	*1,2*	*10,52*	*0,0*	*2.752,71*	*>999,9*
Umsatzsteuer-Zahllast	*-62,40*	*0,0*	*0,00*	*0,0*	*-62,40*	*k. A.*
Verr.Konto B.Seeber	*0,00*	*0,0*	*5.120,89*	*2,1*	*-5.120,89*	*- 100,0*
Verr.Konto H.Reinmann	*0,00*	*0,0*	*5.018,87*	*2,1*	*-5.018,87*	*- 100,0*
Verr.Konto G.Wirtl	*6.227,06*	*2,7*	*0,00*	*0,0*	*6.227,06*	*k. A.*
Sonstige Verbindlichkeiten	*371,70*	*0,2*	*0,00*	*0,0*	*371,70*	*k. A.*
BH-Kosten Dezember	*0,00*	*0,0*	*60,00*	*0,0*	*-60,00*	*- 100,0*
	223.350,41	*95,7*	*239.024,68*	*97,7*	*-15.674,27*	*- 6,6*
Summe Passiva	**233.277,93**	**100,0**	**244.711,98**	**100,0**	**-11.434,05**	**- 4,7**

	2016	%	2015	%	Veränderung	%
1. Umsatzerlöse						
Erlöse Inland						
Erlöse Strom gem.§ 19 1 d	**34.228,55**	**100,0**	**33.757,72**	**100,0**	**470,83**	**1,4**
2. Abschreibungen						
a. auf Sachanlagen						
Planmässige AFA f. Sachanlagen	13.711,23	40,1	13.711,23	40,6	0,00	0,0
Geringwertige Werkzeuge	0,00	0,0	29,16	0,1	-29,16 -	100,0
	13.711,23	**40,1**	**13.740,39**	**40,7**	**-29,16 -**	**0,2**
3. sonstige betriebliche Aufwendungen						
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen						
sonstige Gebühren u. Abgaben	327,40	1,0	129,00	0,4	198,40	153,8
Instandhaltung						
Instandh. - Gebäude	0,00	0,0	820,00	2,4	-820,00 -	100,0
Instandh. - Betr.u.G.Ausstatt.	0,00	0,0	907,94	2,7	-907,94 -	100,0
IT-Kosten	189,99	0,6	214,82	0,6	-24,83 -	11,6
	189,99	0,6	1.942,76	5,8	-1.752,77 -	90,2
Betriebskosten						
Stromverbrauch	681,00	2,0	572,00	1,7	109,00	19,1
Versicherungen						
Versicherungen	1.071,79	3,1	1.048,23	3,1	23,56	2,3
Betriebshaftpflichtversicherung	165,75	0,5	160,00	0,5	5,75	3,6
Kreditversicherung	0,00	0,0	310,35	0,9	-310,35 -	100,0
Buchhaltungskosten	0,00	0,0	210,00	0,6	-210,00 -	100,0
	1.237,54	3,6	1.728,58	5,1	-491,04 -	28,4
Reise- und Fahrtaufwand						
Kilometergelder	0,00	0,0	2.950,08	8,7	-2.950,08 -	100,0
Diäten	0,00	0,0	320,33	1,0	-320,33 -	100,0
	0,00	0,0	3.270,41	9,7	-3.270,41 -	100,0
Büro- und Verwaltungsaufwand						
Steuerberatungskosten	1.500,00	4,4	1.000,00	3,0	500,00	50,0
Rechts- und Beratungsaufwand						
Rechts- u. Beratungsaufwand	2.935,90	8,6	0,00	0,0	2.935,90	k. A.
Wertberichtigungen zu Forderungen						
Sonst. betriebl. Aufwendungen	0,00	0,0	99,96	0,3	-99,96 -	100,0
diverse betriebliche Aufwendungen						
Spesen des Geldverkehrs	311,90	0,9	356,02	1,1	-44,12 -	12,4
Centausgleich	0,00	0,0	0,07	0,0	-0,07 -	100,0
	311,90	0,9	356,09	1,1	-44,19 -	12,4
	7.183,73	**21,0**	**9.098,80**	**27,0**	**-1.915,07 -**	**21,1**
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	**13.333,59**	**39,0**	**10.918,53**	**32,3**	**2.415,06**	**22,1**

	2016	%	2015	%	Veränderung	%
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
Zinserträge	**2,90**	**0,0**	**2,18**	**0,0**	**0,72**	**33,0**
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
Verzugszinsen und Mahnspesen	5,00	0,0	0,00	0,0	5,00	k. A.
Zinsen f. Kredite u. Darlehen	6.303,24	18,4	6.632,87	19,7	-329,63	- 5,0
	6.308,24	**18,4**	**6.632,87**	**19,7**	**-324,63**	**- 4,9**
7. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	**-6.305,34**	**18,4**	**-6.630,69**	**19,6**	**325,35**	**- 4,9**
8. Ergebnis vor Steuern	**7.028,25**	**20,5**	**4.287,84**	**12,7**	**2.740,41**	**63,9**
9. Steuern vom Einkommen						
Kapitalertragsteuer	**0,73**	**0,0**	**0,54**	**0,0**	**0,19**	**35,2**
10. Ergebnis nach Steuern	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**	**2.740,22**	**63,9**
11. Jahresüberschuss	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**	**2.740,22**	**63,9**
12. Jahresgewinn	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**	**2.740,22**	**63,9**
13. Bilanzgewinn	**7.027,52**	**20,5**	**4.287,30**	**12,7**	**2.740,22**	**63,9**

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmun jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen
(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Beilage./5 – Jahresabschluss 2015 der GW Energie Holding GmbH

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2015

GW Energie Holding GmbH
Linz

Europa Treuhand
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Europaplatz 4
4020 Linz

Tel.: (0732) 785 785-0
Fax: (0732) 785 785-49
E-Mail: linz@europatreuhand.at

Erstellungsbericht 1

Rechtliche Verhältnisse 2

Steuerliche Verhältnisse 3

Wirtschaftliche Verhältnisse ..... 4 - 7
- Vermögenslage 4
- Finanzlage - Geldflussrechnung 5
- Ertragslage 6
- Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) 7

Bilanz zum 31. Dezember 2015 8

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 9

Bilanz zum 31. Dezember 2015 (detailliert) ..... 10 - 11

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 (detailliert) ..... 12 - 13

Anhang ..... 14 - 17
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 14
- Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV ..... 15 - 16
- Sonstige Pflichtangaben 17

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ..... 18 - 23

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
der
GW Energie Holding GmbH.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der GW Energie Holding GmbH zum 31. Dezember 2015 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.2.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Firma:	GW Energie Holding GmbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Linz
Geschäftsanschrift:	4020 Linz, Untere Donaulände 21-25
Unternehmensgegenstand:	Handelsgewerbe
Geschäftsjahr:	01.01.2015 bis 31.12.2015
Gesellschaftsgröße:	"kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB
Firmenbuch:	LG Linz, FN 348587d
Stammkapital:	€ 35.000,00

Gesellschafter:

Name	Anteil in EUR	Anteil in %
GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH	35.000,00	100

Geschäftsführer:

Name	von
Gerald Wirtl-Gutenbrunner	09.07.2010

Vertretung: Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer selbständig vertreten.

Finanzamt:	Finanzamt Linz
Steuernummer:	179/6005-23
	Die Gesellschaft ist seit 2010 Gruppenmitglied der GW Anteilsbesitz- & Verwaltungs GmbH.
Veranlagungen:	Das Wirtschaftsjahr 2014 ist rechtskräftig veranlagt.
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Evidenzkonto gemäß § 4 Abs. 12 EStG:

	Eigenkapital lt. Bilanz 01.01.2015	Eigenkapital lt. Bilanz 31.12.2015	Veränderung	Einlagen Stand 01.01.2015	Evidenzkonto Einlagen Stand 31.12.2015	Veränderung
Nenn(Stamm-)kapital	35.000,00	35.000,00	0,00	35.000,00	35.000,00	0,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00			0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00			0,00
Bilanzgewinn	-110.004,53	-31.274,90	78.729,63			0,00
Summe	-75.004,53	3.725,10	78.729,63	35.000,00	35.000,00	0,00

Steuerliche Vertretung:	Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. 4020 Linz, Europaplatz 4

Vermögenslage
(Werte in EUR)

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
kurzfristiges Umlaufvermögen			
Vorräte	91.234,69	0,00	91.234,69
Lieferforderungen	34.420,24	20.956,21	13.464,03
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	69.454,31	76.228,60	-6.774,29
sonstige Forderungen	49.480,96	8.889,40	40.591,56
flüssige Mittel	26.060,37	3.345,86	22.714,51
Rechnungsabgrenzungsposten	1.792,94	312,30	1.480,64
	272.443,51	**109.732,37**	**162.711,14**
kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristige Rückstellungen	1.100,00	900,00	200,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.655,88	37.753,80	-97,92
Lieferverbindlichkeiten	140.829,11	45.234,94	95.594,17
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	115.824,71	-115.824,71
sonstige Verbindlichkeiten	46.384,52	14.081,58	32.302,94
	225.969,51	**213.795,03**	**12.174,48**
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	**46.474,00**	**-104.062,66**	**150.536,66**
Anlagevermögen			
Sachanlagen	**364.565,06**	**385.432,07**	**-20.867,01**
langfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**314.896,11**	**337.912,40**	**-23.016,29**
REINVERMÖGEN	**96.142,95**	**-56.542,99**	**152.685,94**
Stammkapital	**35.000,00**	**35.000,00**	**0,00**
Bilanzverlust	**-31.274,90**	**-110.004,53**	**78.729,63**
Investitionszuschüsse	**92.417,85**	**18.461,54**	**73.956,31**
Summe Eigenkapital	**96.142,95**	**-56.542,99**	**152.685,94**
Summe Fremdkapital	**540.865,62**	**551.707,43**	**-10.841,81**
BILANZSUMME	**637.008,57**	**495.164,44**	**141.844,13**

Finanzlage - Geldflussrechnung

(Werte in EUR)

	2015	2014
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**87.386,87**	**-22.393,78**
2. Überleitung auf den Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	33.222,21	28.946,55
b. Erträge aus der Auflösung von Bewertungsreserven aus Investitionszuschüssen	-7.829,69	-1.538,46
GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS	**112.779,39**	**5.014,31**
c. Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-147.133,47	-24.220,99
d. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	200,00	100,00
e. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	12.072,40	34.964,31
	-109.468,55	**38.251,41**
3. NETTOGELDFLUSS AUS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	**-22.081,68**	**15.857,63**
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	**-8.657,24**	**-1.437,50**
5. NETTOGELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	**-30.738,92**	**14.420,13**
6. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-12.355,20	-294.764,09
b. Investitionszuschüsse	81.786,00	20.000,00
	69.430,80	**-274.764,09**
7. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	7.136,84	-81,27
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-23.114,21	259.132,99
	-15.977,37	**259.051,72**
8. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	**22.714,51**	**-1.292,24**
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	**3.345,86**	**4.638,10**
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**26.060,37**	**3.345,86**

Ertragslage
(Werte in EUR)

	2015	%	2014	%	Veränderung	Änd.%
Umsatzerlöse	391.947,83	100,0	127.353,88	100,0	264.593,95	207,8
Betriebsleistung	**391.947,83**	**100,0**	**127.353,88**	**100,0**	**264.593,95**	**207,8**
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	202.250,33	51,6	99.577,97	78,2	102.672,36	103,1
Rohertrag I	**189.697,50**	**48,4**	**27.775,91**	**21,8**	**161.921,59**	**583,0**
Rohertrag II	**189.697,50**	**48,4**	**27.775,91**	**21,8**	**161.921,59**	**583,0**
sonstige betriebliche Erträge	7.961,94	2,0	1.878,52	1,5	6.083,42	323,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	69.170,51	17,7	18.445,49	14,5	50.725,02	275,0
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	**128.488,93**	**32,8**	**11.208,94**	**8,8**	**117.279,99**	**>999,9**
Abschreibungen	33.222,21	8,5	28.946,55	22,7	4.275,66	14,8
Finanzerträge	1.522,06	0,4	1.521,40	1,2	0,66	0,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**96.788,78**	**24,7**	**-16.216,21**	**12,7**	**113.004,99**	**k. A.**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.401,91	2,4	6.177,57	4,9	3.224,34	52,2
Ergebnis vor Steuern (EBT)	**87.386,87**	**22,3**	**-22.393,78**	**17,6**	**109.780,65**	**k. A.**
Steuern vom Einkommen	8.657,24	2,2	1.437,50	1,1	7.219,74	502,2
Jahresgewinn/-verlust	**78.729,63**	**20,1**	**-23.831,28**	**18,7**	**102.560,91**	**k. A.**

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

		2015 EUR	2014 EUR
	Eigenkapital laut Bilanz	3.725,10	-75.004,53
+	unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00
=	Eigenkapital	3.725,10	-75.004,53
	Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	637.008,57	495.164,44
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	Investitionszuschüsse	-92.417,85	-18.461,54
=	Gesamtkapital	544.590,72	476.702,90

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

Eigenkapital x 100 Gesamtkapital	=	**0,68 %**	**k. A. (negatives Eigenkapital)**

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

		2015 EUR	2014 EUR
	Rückstellungen	1.100,00	900,00
+	Verbindlichkeiten	539.765,62	550.807,43
-	sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	liquide Mittel	-26.060,37	-3.345,86
=	effektives Fremdkapital	514.805,25	548.361,57
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	87.386,87	-22.393,78
-	auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-8.657,24	- 1.437,50
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	33.222,21	28.946,55
-	Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
-	Auflösung Investitionszuschüsse	-7.829,69	-1.538,46
+/-	Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
=	Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	104.122,15	3.576,81

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit	=	**4,9 Jahre**	**153,3 Jahre**

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aktiva	31.12.2015	%	31.12.2014	
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	**364.565,06**	**57,2**	**385.432,07**	7
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	91.234,69	14,3	0,00	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.420,24	5,4	20.956,21	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen *davon sonstige*	69.454,31 *69.454,31*	10,9 *10,9*	76.228,60 *76.228,60*	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	49.480,96	7,8	8.889,40	
	153.355,51	24,1	106.074,21	2
III. Guthaben bei Kreditinstituten	26.060,37	4,1	3.345,86	
	270.650,57	**42,5**	**109.420,07**	2
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**1.792,94**	**0,3**	**312,30**	
Summe Aktiva	**637.008,57**	**100,0**	**495.164,44**	1(

%	Passiva	31.12.2015	%	31.12.2014	%
	A. Eigenkapital, Negatives Eigenkapital				
	I. Stammkapital	35.000,00	5,5	35.000,00	7,1
77,8	II. Bilanzverlust	-31.274,90	4,9	-110.004,53	22,2
	davon Verlustvortrag	*-110.004,53*	*17,3*	*-86.173,25*	*17,4*
		3.725,10	**0,6**	**-75.004,53**	**15,2**
	B. Investitionszuschüsse	**92.417,85**	**14,5**	**18.461,54**	**3,7**
0,0	**C. Rückstellungen**				
	1. sonstige Rückstellungen	**1.100,00**	**0,2**	**900,00**	**0,2**
4,2	**D. Verbindlichkeiten**				
15,4	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	352.551,99	55,3	375.666,20	75,9
15,4					
1,8	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.829,11	22,1	45.234,94	9,1
21,4	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,0	115.824,71	23,4
0,7	*davon aus Lieferungen und Leistungen*	*0,00*	*0,0*	*115.824,71*	*23,4*
22,1	4. sonstige Verbindlichkeiten	46.384,52	7,3	14.081,58	2,8
	davon aus Steuern	*16.648,49*	*2,6*	*0,00*	*0,0*
0,1		**539.765,62**	**84,7**	**550.807,43**	**111,2**
100,0	**Summe Passiva**	**637.008,57**	**100,0**	**495.164,44**	**100,0**

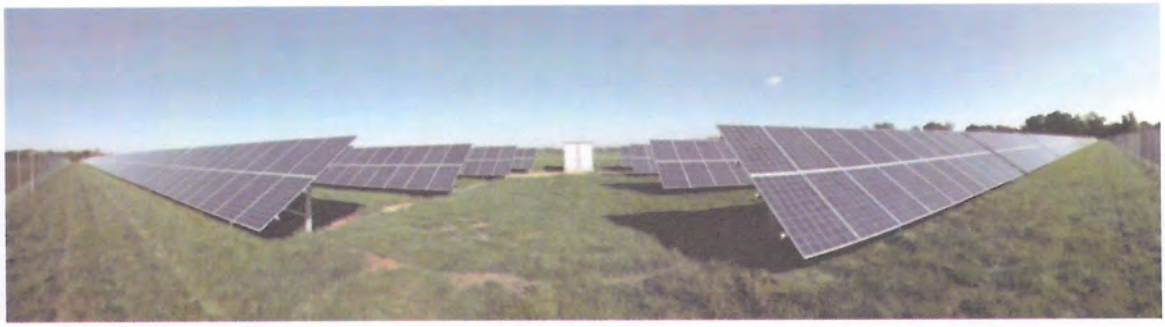
		2015	%	2014	%
1.	**Umsatzerlöse**	**391.947,83**	**100,0**	**127.353,88**	**100,0**
2.	**sonstige betriebliche Erträge**				
	a. übrige	**7.961,94**	**2,0**	**1.878,52**	**1,5**
3.	**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**				
	a. Materialaufwand	193.159,88	49,3	88.345,56	69,4
	b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.090,45	2,3	11.232,41	8,8
		202.250,33	**51,6**	**99.577,97**	**78,2**
4.	**Abschreibungen**				
	a. auf Sachanlagen	**33.222,21**	**8,5**	**28.946,55**	**22,7**
5.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**				
	a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	5.774,61	1,5	6.114,04	4,8
	b. übrige	63.395,90	16,2	12.331,45	9,7
		69.170,51	**17,7**	**18.445,49**	**14,5**
6.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)**	**95.266,72**	**24,3**	**-17.737,61**	**13,9**
7.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**1.522,06**	**0,4**	**1.521,40**	**1,2**
8.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	9.401,91	2,4	6.177,57	4,9
9.	**Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzergebnis)**	**-7.879,85**	**2,0**	**-4.656,17**	**3,7**
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**87.386,87**	**22,3**	**-22.393,78**	**17,6**
11.	**Steuern vom Einkommen**	8.657,24	2,2	1.437,50	1,1
12.	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	78.729,63	20,1	-23.831,28	18,7
13.	**Jahresgewinn/-verlust**	**78.729,63**	**20,1**	**-23.831,28**	**18,7**
14.	**Verlustvortrag aus dem Vorjahr**	-110.004,53	28,1	-86.173,25	67,7
15.	**Bilanzverlust**	-31.274,90	8,0	-110.004,53	86,4

Aktiva	31.12.2015	31.12.2014
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung Photovoltaikanlagen	**364.565,06**	**385.432,07**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Material- und Rohstoffvorräte	91.234,69	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Lieferforderungen	27.052,52	20.956,21
Kreditorische Debitoren	7.367,72	0,00
	34.420,24	20.956,21
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
Pausch.Wertberichtigung Lief.Inland	-1.812,74	0,00
Verr.Konto IP Communications GmbH	2.175,29	0,00
Verr.Kto. GW Anteilsbesitz GmbH	69.091,76	76.228,60
	69.454,31	76.228,60
davon sonstige		
Pausch.Wertberichtigung Lief.Inland	*-1.812,74*	*0,00*
Verr.Konto IP Communications GmbH	*2.175,29*	*0,00*
Verr.Kto. GW Anteilsbesitz GmbH	*69.091,76*	*76.228,60*
	69.454,31	*76.228,60*
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Zufallsforderungen	41.553,60	0,00
Sonstige Forderungen	7.927,36	3.886,70
Verrechnungskonto Finanzamt Zahlias	0,00	5.002,70
	49.480,96	8.889,40
	153.355,51	106.074,21
III. Guthaben bei Kreditinstituten		
Sparkasse Pregarten Kto.22665	26.060,37	3.345,86
	270.650,57	**109.420,07**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	**1.792,94**	**312,30**
Summe Aktiva	**637.008,57**	**495.164,44**

Passiva	31.12.2015	31.12.2014
A. Eigenkapital, Negatives Eigenkapital		
I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Bilanzverlust		
Jahresgewinn	78.729,63	0,00
Verlustvortrag aus Vorjahren	-110.004,53	-86.173,25
Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00	-23.831,28
	-31.274,90	-110.004,53
	3.725,10	**-75.004,53**
B. Investitionszuschüsse	**92.417,85**	**18.461,54**
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
RSt. f. WT-Honorar	**1.100,00**	**900,00**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Sparkasse Kredit Anlagen 2013	103.029,33	110.273,73
Sparkasse Kredit Compact	61.026,53	64.437,22
Sparkasse Kredit Kefermarkt	61.765,47	65.899,48
Sparkasse Kredit Alberndorf	61.765,47	65.899,48
Sparkasse Kredit Wartberg	64.965,19	69.156,29
	352.551,99	375.666,20
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Lieferverbindlichkeiten	2.548,30	45.234,94
Kreditorenabgrenzung	138.280,81	0,00
	140.829,11	45.234,94
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
Verbindlichkeiten geg.verb. Unterne	0,00	92.803,50
Verr.Konto IP Communications GmbH	0,00	23.021,21
	0,00	115.824,71
davon aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten geg.verb. Unterne	*0,00*	*92.803,50*
Verr.Konto IP Communications GmbH	*0,00*	*23.021,21*
	0,00	*115.824,71*
4. sonstige Verbindlichkeiten		
Zufallsverbindlichkeiten	7.367,72	0,00
Verrechnungskonto Finanzamt Zahlas	16.648,49	0,00
Darlehen Gerald Wirtl	8.382,10	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	95,37
Verrg.Kto. Gerald Wirtl	13.986,21	13.986,21
	46.384,52	14.081,58
davon aus Steuern		
Verrechnungskonto Finanzamt Zahlas	*16.648,49*	*0,00*
	539.765,62	**550.807,43**
Summe Passiva	**637.008,57**	**495.164,44**

	2015	2014
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland	101.534,00	3.138,87
Erlöse 20 %	16.063,14	0,00
Erlöse Strom MaxEnergy 20 %	-2.294,58	0,00
Erlösberichtigungen 20 %	0,00	5.008,00
Erlöse ÖMAG 20%	72.125,76	25.720,10
Erlöse ÖMAG 0%	187.428,32	33.866,97
Erlöse EU		
Erlöse Gesprächsgebühren n. stb. in	204.519,51	93.486,91
	391.947,83	**127.353,88**
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. übrige		
Sonstige Erlöse 0%	0,00	340,06
Sonstige Erlöse 20%	132,25	0,00
Übrige betriebliche Erträge	7.829,69	1.538,46
	7.961,94	**1.878,52**
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand		
Material		
Wareneinsatz unecht steuerfrei	193.159,88	88.345,56
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Fremdleistungen	9.090,45	11.232,41
	202.250,33	**99.577,97**
4. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen		
Planmäßige Abschreibungen	**33.222,21**	**28.946,55**
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Sonstige Gebühren und Abgaben	5.525,75	6.071,64
öffentliche Gebühren	204,40	42,40
Kammerumlage	44,46	0,00
	5.774,61	6.114,04
b. übrige		
Instandhaltung		
Wartung Software	93,20	0,00
Betriebskosten		
Sonstige Betriebskosten	6.643,74	2.665,58
Versicherungen		
Sachversicherungen	4.104,53	536,90
Post und Telekommunikation		
Internetaufwand	652,90	1.048,17

	2015	2014
Mietaufwand		
Mietaufwand	1.000,00	0,00
Leasing Reisinger,Bad Zell	5.470,96	0,00
Leasing Mittmannsgruber,Neumarkt	5.277,80	0,00
Leasing Volksschule Katsdorf	4.137,40	0,00
Leasing Bauhof Katsdorf	4.374,26	0,00
Leasing Lagerh.Zentrale Wartberg	4.293,20	0,00
Leasing Lagerhaus Reichenau	3.884,60	0,00
Leasing Lagerhaus Königswiesen	3.975,41	0,00
	32.413,63	0,00
Provisionen		
Provisionen an Dritte	10.684,85	0,00
Aufwand für Werbung		
Werbe und Repräsentationsaufwand 20	0,00	299,00
Rechts- und Beratungsaufwand		
Rechts-u. Beratungskosten	1.470,00	990,00
Wertberichtigungen zu Forderungen		
Zuweis. Einzel-WB Forderungen	1.812,74	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
Spesen des Geldverkehrs	5.520,31	6.791,80
	63.395,90	12.331,45
	69.170,51	**18.445,49**
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	**95.266,72**	**-17.737,61**
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge	1,66	2,63
Zinserträge aus Bankguthaben	1.520,40	1.518,77
	1.522,06	**1.521,40**
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsen f. Kredite u. Darlehen	9.401,91	6.149,97
Verzugszinsen & Mahnspesen	0,00	27,60
	9.401,91	**6.177,57**
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzergebnis)	**-7.879,85**	**-4.656,17**
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**87.386,87**	**-22.393,78**
11. Steuern vom Einkommen		
KÖSt. Konzernprämie	**8.657,24**	**1.437,50**
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**78.729,63**	**-23.831,28**
13. Jahresgewinn/-verlust	**78.729,63**	**-23.831,28**
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Verlustvortrag aus Vorjahren	**-110.004,53**	**-86.173,25**
15. Bilanzverlust	**-31.274,90**	**-110.004,53**



Projektbeschreibung

Photovoltaic-Contracting Österreich/Deutschland 28 MW

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

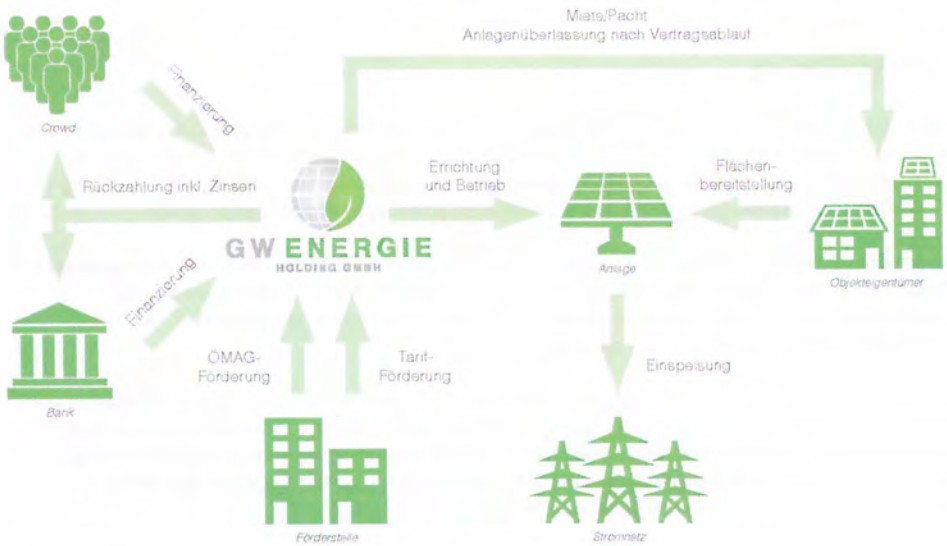
GW ENERGIE
HOLDING GMBH

Inhalt

1. Unternehmen
   - 1.1. Entwicklung 3
   - 1.2. Struktur 4
   - 1.3. Unternehmen 5
2. Zielsetzung
   - 2.1. Finanzierung 6
   - 2.2. Anlagenplanung Österreich 7
   - 2.3. Anlagenplanung Deutschland 8
3. Geschäftsmodell 9
4. Fakten 9
5. Markt
   - 5.1. Österreich 10
   - 5.2. Deutschland 11
6. Management 12
7. Anlagenverzeichnis 13
8. Projekt-Finanzplan
   - 8.1. Projekt Cashflow Forecast 17
   - 8.2. Projekt Gewinn- und Verlustrechnung 19

Bei der Erstellung der Projektbeschreibung wurde – ohne gesonderte Überprüfung – davon ausgegangen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind. Die Ersteller übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen und Analysen. Die Informationen können sich im Laufe der Zeit ändern oder sich zum Zeitpunkt der Übergabe der Projektbeschreibung bereits geändert haben. Die Projektbeschreibung ist nicht dafür bestimmt, eigene Prüfungen des Empfängers bezüglich der wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Verhältnisse der GW Energie Holding GmbH zu ersetzen.

3. Geschäftsmodell



4. Fakten

+ Langjährige Erfahrung
+ Einer der größten PV-Anlagenbetreiber in Östereich und Liechtenstein
+ Proof of Concept, Track-Record
+ Positives Eigenkapital
+ Großer Anlagenbesitz (118 bestehende PV-Installationen)
+ Konkrete, genehmigte Projektvorhaben
+ Langfristige, staatliche Förderverträge
+ Rückzahlung der Crowd-Investoren vor Auslaufen der Förderung

1. Unternehmen

1.1. Entwicklung

Als Geschäftsführer der GW Energie Holding GmbH ist Gerald Wirtl der aktive Kopf und Namensgeber des innovativen Energieunternehmens. Der gelernte Elektromechaniker und EDV-Techniker hatte schon früh den richtigen Blick für zukunftsweisende Technologien und erzielte mit seiner 1998 gegründeten Firma ChilliGREEN, damals der größte PC-Anbieter Österreichs, einen Jahresumsatz von € 100 Mio.

Nach dem Verkauf des Unternehmens im Jahr 2008 an Quanmax, einer Tochterfirma des weltweit größten Notebookherstellers Quanta, beteiligte sich Wirtl sich an unterschiedlichen Unternehmen in neuen Wachstumsmärkten, unter anderem an Innasol, einem Biomassevertrieb in Großbritannien, Greencom Networks Smartgrid Systeme und der datamobile AG.

Seit 2012 ist Wirtl mit der enerXia GmbH im Photovoltaik- und Solarstromsektor erfolgreich. Ausgangspunkt des Geschäftsmodells ist, dass die Gewinnung von erneuerbarer Energie in Haushalten und Betrieben alle Voraussetzungen für einen Massenmarkt hat. Durch die Installation hochstandardisierter Produkte im Endkunden- und Gewerbesegment möchte GW Energie in den kommenden Jahren zum einem marktbeherrschenden Photovoltaik-Stromanbieter wachsen.

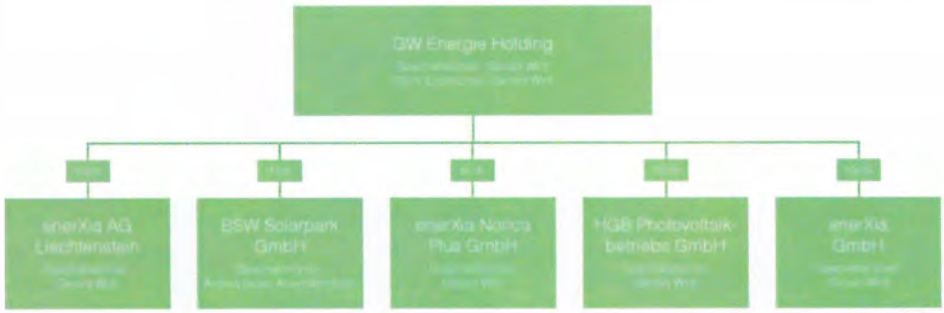
Das Kerngeschäft der Unternehmensgruppe fokussiert sich auf Dachmiet- und Contracting-Modelle im Photovoltaik-Bereich. Dadurch haben Gemeinden, öffentliche Institutionen, Unternehmen sowie Private die Möglichkeit, ihre Dachflächen an die Gesellschaften der Unternehmensgruppe zu vermieten. Diese übernehmen in der Folge die Anschaffungs-, Errichtungs- sowie die laufenden Kosten der Photovoltaik-Anlagen und betreiben diese über die vertraglich vereinbarte Laufzeit. Nach Ablauf des Mietvertrages (aktuell Österreich 13 bzw. Deutschland 20 Jahre) geht die Anlage in das Eigentum des Vermieters über, der diese anschließend für weitere 12 bis 25 Jahre nutzen kann.

Das Geschäftsmodell ist erprobt: 2013 hat enerXia die größte private PV-Anlage Österreichs installiert, 2014 wurde man größter PV-Anbieter in Liechtenstein, die GmbH mit Headquarter in Linz wurde innerhalb von 2,5 Jahren operativ positiv. Aktuell betreibt die GW Energie Holding im Rahmen der Unternehmensgruppe insgesamt 118 Anlagen in Österreich und Liechtenstein mit einer Gesamtleistung von 6,55 MW und gehört heute zu den führenden Experten für erneuerbaren Energie in Österreich.

Im Zuge dieses Projektes plant die Unternehmensgruppe, das Photovoltaik-Contracting-Geschäft um insgesamt ca. 28 MW in Deutschland (22 MW) und Österreich (6 MW) zu erweitern. Die Umsetzung soll durch das vorhandene Eigenkapital, aus dem freien Cashflow, einer crowdbasierenden Grundfinanzierung (€ 4,99 Mio.) sowie einer darauf aufbauende Bankenfinanzierung (€ 19,96 Mio.) erfolgen.

1.2. Struktur

Die GW Energie Holding GmbH wurde 2012 gegründet und vereint seit 2017 als Dachgesellschaft folgende Tochterunternehmen:



Unternehmensrechtliche Einbringungsbilanz zum 31.12.2016 - GW Energie Holding GmbH			
AKTIVA	Stand 31.12.2016	PASSIVA	Stand 31.12.2016
A. Anlagenvermögen		A. Einbringungskapital unternehmensrechtlich	€ 1.680.000,00
HGB PholovoltaikbetriebsGmbH & Co KG	€ 169.000,00		
BSW Solarpark GmbH	€ 193.000,00		
Anlage 15 Rappen	€ 710.000,00		
Anlage 9 Rappen	€ 339.000,00		
enerXia Hermagor GmbH	€ 269.000,00		
	€ 1.680.000,00		€ 1.680.000,00

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

2. Zielsetzung

Die GW Energy Holding verfolgt mittelfristig die Zielsetzung, zu einem der größten PV-Komplettanbieter Europas zu werden. Im kommenen Jahr plant die Unternehmensgruppe, das Photovoltaik-Contracting-Geschäft um insgesamt ca. 28 MW in Deutschland (22 MW) und Österreich (6 MW) zu erweitern.

2.1. Finanzierung

■ Gesamtinvestition:	€ 24.950.000,-
■ Nachrangdarlehen:	
- Darlehensbetrag:	EUR 100,00 oder ein halbes Vielfaches davon
- Mindestbetrag (Funding-Schwelle):	€ 100.000,-
- Gesamtbetrag (Funding-Limit):	€ 4.999.900,-
- Basiszinssatz:	5,25 % p.a. (30/360) bei Angebotslegung bis inkl. 30.09.2017 4,00 % p.a. (30/360) bei Angebotslegung nach dem 30.09.2017
- Erfolgsbeteiligung:	am Gewinn und am Unternehmenswert im Ausmaß von 2 % je eingeworbener € 1.000.000,00
- Angebotsfrist:	31.12.2017, 24:00 Uhr CET (vorzeitige Schließung sowie Verlängerung vorbehalten)
- Laufzeitende:	30.09.2025
- Zinszahlungstermin:	30.09.
- Erster Zinszahlungstermin:	30.09.2018
- Zinsperiode:	01.10. bis (einschließlich) 30.09.
- Erste Zinsperiode:	Wertstellungstag bis (einschließlich) 30.09.2018
- Mögliche Verlängerungsfrist:	bis 31. Juli 2018
- Gesellschafter:	GW Anteilsbesitz & Verwaltungs GmbH, FN 238408a zu 97,2% Gerald Wirtl-Gutenbrunner zu 2,8%
- Tilgung:	in 4 gleich hohen Raten ab dem 30.09.2022
- Tilgungstermine:	30.09.2022, 30.09.2023, 30.09.2024, 30.09.2025
- Agio:	bis zu 5% des Darlehensbetrages
■ Bank-Annuitätendarlehen:	€ 19.960.00,- projektbezogen finanziert auf 13 (A) bzw. 18 Jahre (D) mit 2% Zinsen

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

2.2. Anlagenplanung Österreich

- Errichtungskosten: 900,- € / kWp
- Ertrag durchschnittlich: 1.000 kWh / kWp / Jahr
- OEMAG-Förderung einmalig: 375,- € / kWp
- Einspeisetarif: 0,0791 € auf 13 Jahre

Für folgende, geplante Anlagen liegen bereits gültige Anerkennungsbescheide vor:

Österreich	Größe (kWp)
A-2130 Mistelbach	198,22
A-2130 Mistelbach	199,28
A-2261 Angern an der March	20,00
A-2261 Angern an der March	30,00
A-3324 Euratsfeld	22,26
A-4020 Linz	120,00
A-4020 Linz	199,81
A-4020 Linz	50,35
A-4030 Linz	184,44
A-4030 Linz	192,92
A-4030 Linz	10,00
A-4040 Lichtenberg	34,84
A-4040 Linz	59,89
A-4048 Puchenau	35,10
A-4201 Eidenberg	59,89
A-4201 Gramastetten	39,75
A-4209 Engerwitzdorf	49,92
A-4209 Engerwitzdorf	20,14
A-4211 Alberndorf in der Riedmark	50,35
A-4221 Steyregg	199,68
A-4221 Steyregg	199,68
A-4221 Steyregg	149,76
A-4224 Wartberg ob der Aist	50,35
A-4224 Wartberg ob der Aist	20,14
A-4224 Wartberg ob der Aist	20,14
A-4230 Pregarten	30,21
A-4271 St. Oswald bei Freistadt	30,21
A-4283 Bad Zell	20,00
A-4283 Bad Zell	20,00
A-4291 Lasberg	57,00
A-4291 Lasberg	20,00
A-4400 Steyr	199,81
A-4400 Steyr	99,00
A-4470 Enns	173,00
A-4596 Steinbach an der Steyr	29,68
A-4600 Wels	39,75
A-4762 St. Willibald	39,75
A-7100 Neusiedl	199,81
A-7100 Neusiedl	199,81
Österreich gesamt	3.374,94

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

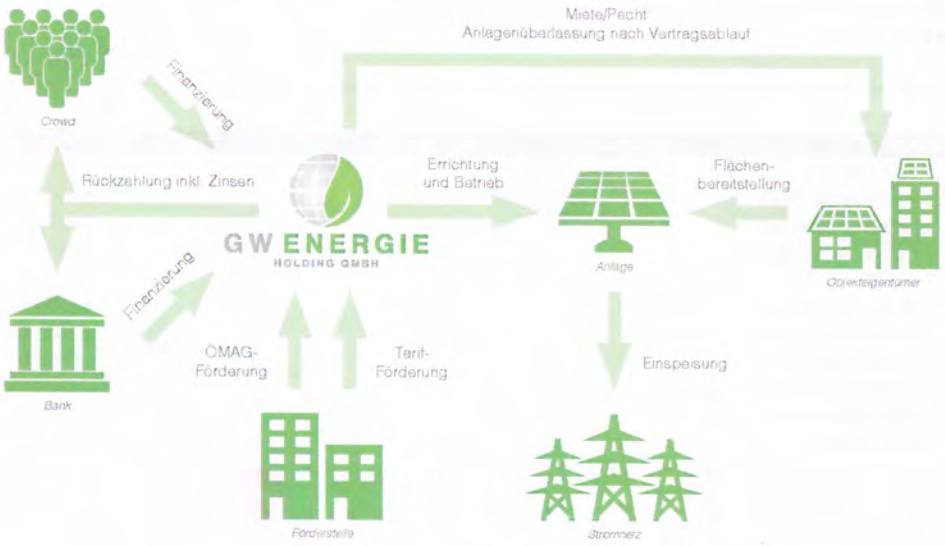
2.3. Anlagenplanung Deutschland

- Errichtungskosten: 900,- € / kWp
- Ertrag durchschnittlich: 900 kWh / kWp / Jahr
- Einspeisetarif: 0,113 € auf 20 Jahre

Folgende, geplante Anlagen können im Rahmen des Projektes realisiert werden:

Deutschland	Größe (kWp)
D-12351 Berlin	7.727,00
D-14641 Wustermark	1.818,00
D-22850 Norderstedt	2.091,00
D-24539 Neumünster	1.818,00
D-26506 Norden	1.091,00
D-26871 Papenburg	1.273,00
D-35066 Frankenberg	1.000,00
D-39104 Magdeburg	636,00
D-40789 Nordrhein-Westfahlen	545,00
D-42859 Remscheid	1.182,00
D-50354 Hürth	727,00
D-53840 Troisdorf	682,00
D-63571 Gelnhausen Hesse	909,00
D-63755 Alzenau	1.182,00
D-64625 Bensheim	1.000,00
D-65933 Frankfurt am Main	818,00
D-67065 Ludwigshafen	1.091,00
D-73430 Aalen	1.636,00
D-76137 Karlsruhe	2.455,00
D-76646 Bruchsal	1.273,00
D-81737 München	5.455,00
D-90599 Burgthann	909,00
D-91052 Erlangen	2.909,00
D-91126 Schwabach	3.273,00
D-91301 Bavaria	727,00
Deutschland gesamt	44.227,00

3. Geschäftsmodell



4. Fakten

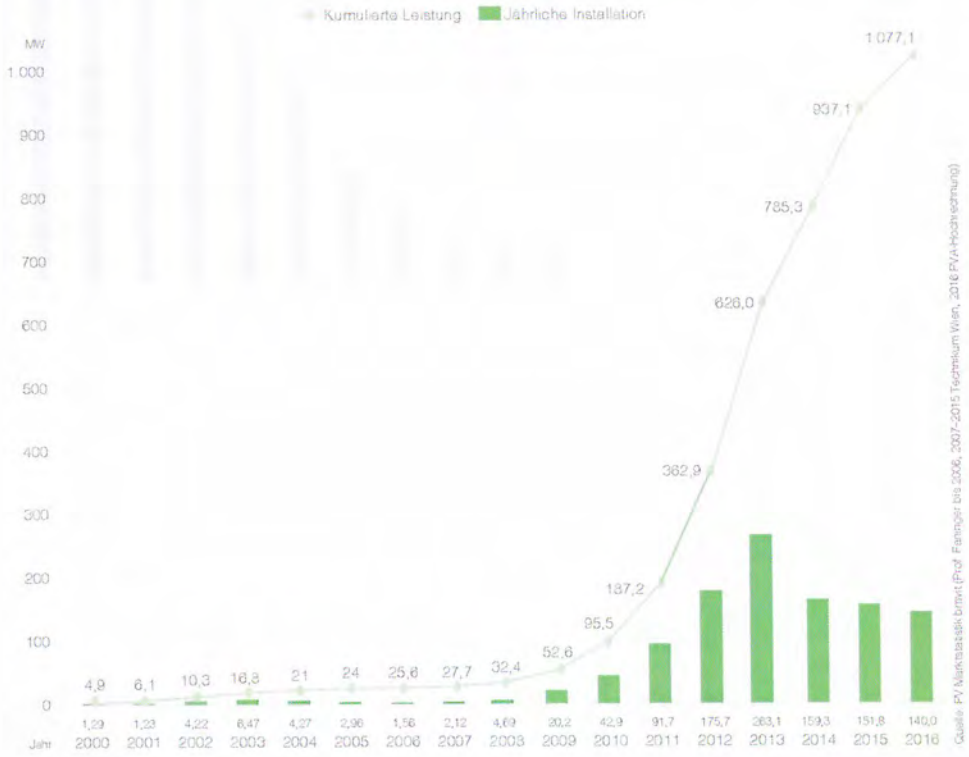
+ Langjährige Erfahrung
+ Einer der größten PV-Anlagenbetreiber in Östereich und Liechtenstein
+ Proof of Concept, Track-Record
+ Positives Eigenkapital
+ Großer Anlagenbesitz (118 bestehende PV-Installationen)
+ Konkrete, genehmigte Projektvorhaben
+ Langfristige, staatliche Förderverträge
+ Rückzahlung der Crowd-Investoren vor Auslaufen der Förderung

5. Markt

5.1. Österreich

Der österreichische Photovoltaik-Markt ist trotz guter geografischer Voraussetzungen im internationalen Vergleich klein und hat sein volles Potenzial noch nicht ausgeschöpft. Nach dem Rekordjahr 2013, in dem der PV-Zubau über 260 MWp betrug, stabilisierte sich die jährliche Zubaurate trotz sinkender Förderungen 2014 und 2015 bei rund 150 MWp. Zum Ende des dritten Quartals 2016 wurde der symbolträchtige Meilenstein des ersten GWp an installierter PV-Leistung erreicht.

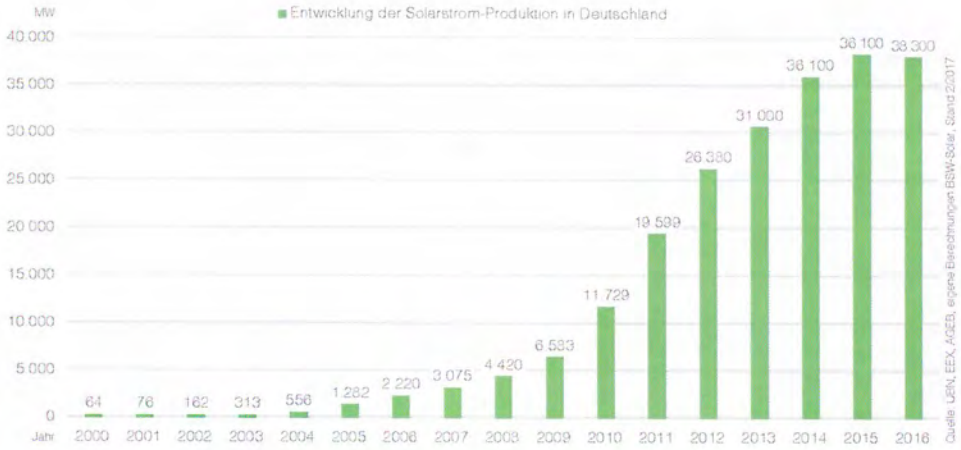
Der österreichische PV-Markt wird von kleineren bis mittelgroßen PV-Anlagen bestimmt. Große Freiflächenanlagen, wie sie beispielsweise in Deutschland oder Großbritannien üblich sind, werden in Österreich aufgrund der rechtlichen Lage und Fördersituation (Förderungen bis maximal 200 kWp) derzeit kaum realisiert.



5.2. Deutschland

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland ca. 1,2 GW an neuen PV-Kraftwerken errichtet, das sind knapp 2% des weltweiten Zubaus. Die Bundesregierung hat im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 und 2017 einen jährlichen PV-Zubau von 2,5 GW als Ziel festgelegt.

Die deutsche Bundesregierung peilt bis zum Jahr 2050 einen Mindestanteil von 80% erneuerbaren Energien an. Um diesen abzudecken, werden ca. 150-200 GW installierte PV-Leistung benötigt – bis zum Jahr 2050 müssen jährlich im Mittel 4-5 GW PV zugebaut werden.



GW ENERGIE
HOLDING GMBH

6. Management

Gerald Wirtl, CEO



1998	Gründer und Inhaber der Fa. chiliGREEN (größter PC-Hersteller Österreichs, 120 Mitarbeiter, 100 Mio. € Umsatz)
2008	Verkauf Fa. chiliGREEN an Quanmax (Tochterfirma von Quanta – größter Notebookhersteller weltweit)
2009+	Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen: Innasol – größter Biomassevertrieb in UK, Greencom Networks – Anbieter von Smartgrid Systemen datamobile AG – M2M Mobilfunk
2012+	Gründung und Führung der enerXia GmbH mit dem Ziel einer der größten PV-Komplettanbieter Europas zu werden

Marion Reinhart, CFO



2000–2002	ALK Abelló Allergie Service GmbH – Buchhaltung, Lohnverrechnung
2002–2004	ABW – Buchhaltung, Lohnverrechnung
2005–2008	chiliGREEN Computer GmbH, Leitung Buchhaltung
2008–2010	Quanmax AG – Leitung Lohnverrechnung, Buchhaltung
2010–2016	CFO IP Communications GmbH
2016+	CFO Enerxia GmbH, GW Energie Holding

Bernhard Christl, CTO



1992–2002	Technischer Leiter S+S GmbH / Gericom AG
2002–2005	Technischer Leiter Netbase Software GmbH
2005–2006	Technischer Leiter Chili Green GmbH
2006–2012	Technischer Leiter IP-Com
2012+	CTO Enerxia GmbH

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

7. Anlagenverzeichnis

GW Energie Holding GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-3860 Eberweis, Eberweis	46,91	2017
A-4030 Linz, Wegscheiderstraße	49,56	2016
A-4052 Ansfelden, Grabwinkel	24,38	2017
A-4055 Pucking, Hobelweg	49,00	2014
A-4063 Oftering, Keplerstraße	19,50	2014
A-4085 Waldkirchen, Waldkirchen am Wesen	19,52	2016
A-4142 Hofkirchen im Mühlkreis, Sportstraße	19,60	2013
A-4203 Altenberg bei Linz, Linzer Straße	49,92	2016
A-4204 Reichenau, Zeilerstraße	49,92	2015
A-4209 Engerwitzdorf, Oberthal	19,61	2016
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Hauptstraße	50,00	2014
A-4211 Alberndorf in der Riedmark, Weikersdorf	24,91	2017
A-4212 Neumarkt, Götschka	49,75	2015
A-4221 Steyregg, Obernbergen	86,39	2017
A-4223 Katsdorf, Bodendorfer Straße	48,36	2015
A-4223 Katsdorf, Höhenstraße	14,04	2015
A-4223 Katsdorf, Kirchenplatz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Lungitz	9,81	2016
A-4223 Katsdorf, Schulweg	45,50	2015
A-4224 Wartberg ob der Aist, Betriebsstraße	102,35	2015/2017*
A-4224 Wartberg ob der Aist, Hacklberg	49,92	2016
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	49,00	2014
A-4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz	34,98	2017
A-4230 Pregarten, Gutauer Straße	49,92	2016
A-4230 Pregarten, Peyerlstraße	18,29	2016
A-4231 Wartberg ob der Aist, Frensdorf	22,79	2016
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2013
A-4271 St. Oswald bei Freistadt, Wartberg	26,95	2013
A-4273 Unterweissenbach, Markt Unterweissenbach	49,92	2016
A-4280 Königswiesen, Sportplatzstraße	46,28	2015
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	29,40	2013
A-4283 Bad Zell, Lanzendorf	52,00	2015
A-4283 Bad Zell, Erdleiten	19,88	2017
A-4283 Bad Zell, Maierhof 8	18,02	2017
A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	10,29	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	12,74	2013
A-4291 Lasberg, Kronau	38,68	2013/2017*
A-4291 Lasberg, Kronau	9,27	2017
A-4291 Lasberg, Oswalderstraße	19,61	2016
A-4291 Lasberg, Gunnersdorf	24,91	2017
A-4292 Kefermarkt, Am Bahnhof	50,00	2014
A-4293 Gutau, Vogeltennstraße	49,92	2016
A-4331 Naarn, Dirnwagram	18,02	2017
A-4342 Baumgartenberg, Gewerbepark	39,49	2016
A-4596 Steinbach an der Steyr, Ternberger Straße	19,35	2017

* Erweiterung

GW Energie Holding GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-4762 St. Willibald, Oberantlang	35,25	2017
A-5272 Treubach, Pfendhub	14,82	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	29,64	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	49,92	2016
A-5272 Treubach, Untertreubach	34,72	2017
GW Energie Holding GmbH gesamt	1.907,86	

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

enerXia AG Liechtenstein	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
FL-9485 Nendeln, Churerstrasse	28,42	2014
FL-9485 Nendeln, Hausteileweg	17,64	2014
FL-9485 Nendeln, Kohlbrunnen	9,31	2014
FL-9485 Nendeln, Sägerstrasse	39,2	2014
FL-9486 Schaanwald, Gewerbeweg	5,64	2014
FL-9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,03	2014
FL-9486 Schaanwald, Industriestrasse	72,00	2014
FL-9488 Schellenberg, St. Georg-Strasse	10,05	2014
FL-9490 Vaduz, Landstrasse	9,56	2014
FL-9490 Vaduz, Lettstrasse	6,62	2014
FL-9490 Vaduz, Lettstrasse	13,23	2014
FL-9490 Vaduz, Schalunstrasse	17,64	2014
FL-9491 Ruggell, Landstrasse	11,27	2014
FL-9491 Ruggell, Landstrasse	8,58	2014
FL-9491 Ruggell, Wiedaustrasse	54,88	2014
FL-9492 Eschen, Staudengassse	8,33	2014
FL-9493 Mauren, Auf Berg	8,82	2014
FL-9493 Mauren, Auf Berg	11,76	2014
FL-9493 Mauren, Backofengasse	5,64	2014
FL-9493 Mauren, Backofengasse	4,41	2014
FL-9493 Mauren, Binzastrasse	15,25	2014
FL-9493 Mauren, Bönerstrasse	9,07	2014
FL-9493 Mauren, Bönestrasse	8,33	2014
FL-9493 Mauren, Industriestrasse	107,80	2014
FL-9493 Mauren, Krummenacker	13,72	2014
FL-9493 Mauren, Obergut	7,11	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstrasse	10,54	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstrasse	14,95	2014
FL-9493 Mauren, Peter-Kaiserstrasse	9,07	2014
FL-9493 Mauren, Sandgrube	6,86	2014
FL-9493 Mauren, Steinbösstrasse	14,70	2014
FL-9493 Mauren, Veteranengasse	13,97	2014
FL-9493 Mauren, Weiherring	8,58	2014
FL-9493 Mauren, Weile	10,29	2014
FL-9493 Mauren, Wieshang	11,03	2014
FL-9493 Mauren, Ziel	6,86	2014
FL-9494 Schaan, Bahnstrasse	15,93	2014
FL-9494 Schaan, Bahnstrasse	36,75	2014
FL-9494 Schaan, Feldkirchstrasse	12,50	2014
FL-9494 Schaan, Gapetschstrasse	6,37	2014
FL-9494 Schaan, Im alten Riet	88,94	2014
FL-9494 Schaan, Im Rietacker	95,80	2014
FL-9494 Schaan, Im Rietacker	89,67	2014
FL-9494 Schaan, Im Rösle	25,97	2014
FL-9494 Schaan, In der Egerta	21,81	2014
FL-9494 Schaan, In der Egerta	5,88	2014
FL-9494 Schaan, Landstrasse	11,76	2014

enerXia AG Liechtenstein	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
FL-9494 Schaan, Landstrasse	8,82	2014
FL-9494 Schaan, Landstrasse	7,75	2014
FL-9494 Schaan, Medergasse	35,28	2014
FL-9494 Schaan, Medergasse	39,45	2014
FL-9494 Schaan, Obergass	11,52	2014
FL-9494 Schaan, Zollstrasse	17,64	2014
FL-9494 Schaan, Zollstrasse	9,80	2014
FL-9496 Balzers, Iramali	12,50	2014
FL-9496 Balzers, Iramali	5,15	2014
FL-9496 Balzers, Unterm Schloss	5,88	2014
FL-9497 Triesenberg, Am Wangerberg	13,78	2014
FL-9497 Triesenberg, Spennistrasse	8,75	2014
FL-9497 Triesenberg, Studastrasse	44,52	2014
FL-9498 Planken, Dorfstrasse	6,86	2014
FL-9498 Planken, Dorfstrasse	14,50	2014
FL-9498 Planken, In den Äusseren	7,00	2014
FL-9498 Planken, In der Blacha	13,97	2014
enerXia AG Liechtenstein gesamt	1.357,71	

BSW Solarpark GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-2261 Angern an der March, Dorfstraße	1.500,00	2013
BSW Solarpark GmbH gesamt	1.500,00	

enerXia Nonica Plus GmbH	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-9620 Hermagor, Egger-Straße	1.600,00	2017
enerXia Nonica Plus GmbH gesamt	1.600,00	

HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG	Größe (kWp)	Inbetriebnahme
A-4232 Hagenberg, Softwarepark	184,75	2013
HGB Photovoltaikbetriebs GmbH & Co KG gesamt	184,75	

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

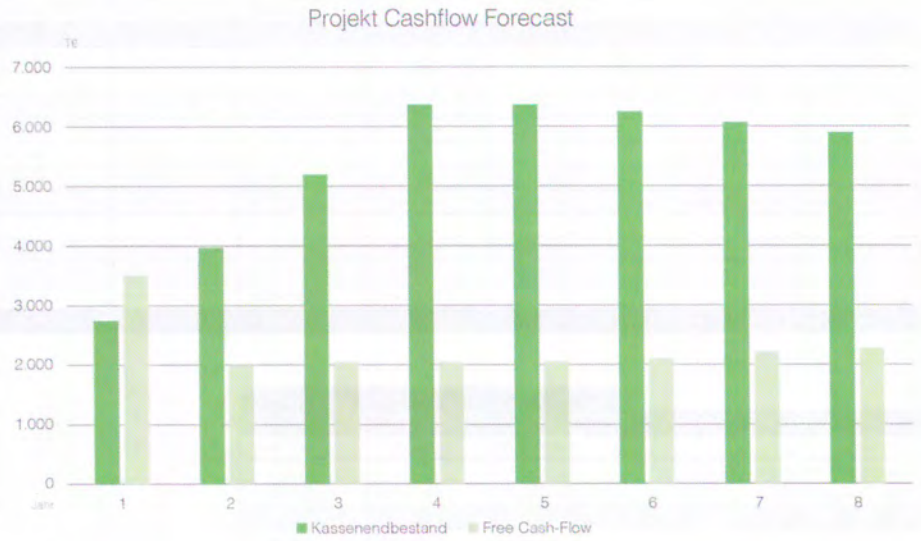
8. Projekt-Finanzplanung

8.1. Projekt Cashflow Forecast

Kassenanfangsbestand		€ 2.726.199,46	€ 5.949.531,69	€ 5.185.477,47	€ 6.376.077,51
Einzahlungen					
Einzahlung Stammkapital			-	-	-
Nachrangiges Investorenkapital (EK-Ersatz)	€ 4.900.000,00		-	-	-
Verkauf von Wertpapieren			-	-	-
Zinserträge	-	-	-	-	-
Einzahlungen aus Einmalförderungen	€ 2.250.000,00		-	-	-
Umsatzerlöse	€ 2.693.609,00	€ 2.693.231,75	€ 2.677.865,32	€ 2.672.509,59	€ 2.667.164,57
Aufnahme von Krediten	€ 20.000.000,00			-	
Summe Einzahlungen	€ 29.931.609,00	€ 2.693.231,75	€ 2.677.865,32	€ 2.672.509,59	€ 2.667.164,57
Auszahlungen					
Anlagenerrichtung	€ 24.993.000,00	-	-	-	-
Einkauf (Fremdleistungen, Betriebsstoffe)	€ 49.986,00	€ 49.986,00	€ 49.986,00	€ 49.986,00	€ 49.986,00
Sonstige Aufwendungen	€ 615.371,00	€ 66.971,00	€ 66.971,00	€ 66.971,00	€ 66.971,00
Unternehmenssteuern	-	-	-	-	-
Summe Rückzahlung Fremdkapital	€ 1.345.052,54	€ 1.345.052,54	€ 1.345.052,54	€ 1.345.052,54	€ 2.592.552,54
- Tilgung der Kredite	€ 1.155.143,15	€ 1.178.453,97	€ 1.202.245,41	€ 1.226.511,96	€ 1.251.263,31
- Tilgung Nachrangiges Investorenkapital	-	-	-	-	€ 1.247.500,00
- Zinsaufwand	€ 189.909,39	€ 166.598,57	€ 142.807,14	€ 118.540,59	€ 93.784,24
Summe Auszahlungen	€ 27.203.409,54	€ 1.461.909,54	€ 1.461.909,54	€ 1.461.909,54	€ 2.709.409,54
Kassenendbestand	€ 5.454.399,46	€ 5.180.853,90	€ 5.401.433,25	€ 6.586.677,56	€ 6.334.832,54

Kassenanfangsbestand	€ 6.334.832,54	€ 6.235.426,16	€ 6.078.804,38
Einzahlungen			
Einzahlung Stammkapital	-	-	-
Nachrangiges Investorenkapital (EK-Ersatz)			-
Verkauf von Wertpapieren			-
Zinserträge	-	-	-
Einzahlungen aus Einmalförderungen			-
Umsatzerlöse	€ 2.661.930,24	€ 2.656.506,58	€ 2.651.193,57
Aufnahme von Krediten	-	-	-
Summe Einzahlungen	€ 2.661.930,24	€ 2.656.506,58	€ 2.651.193,57
Auszahlungen			
Anlagenerrichtung			-
Einkauf (Fremdleistungen, Betriebsstoffe)	€ 49.986,00	€ 49.986,00	€ 49.986,00
Sonstige Aufwendungen	€ 66.971,00	€ 66.971,00	€ 66.971,00
Unternehmenssteuern			
Summe Rückzahlung Fremdkapital	€ 2.645.377,61	€ 2.696.273,35	€ 2.751.324,20
- Tilgung der Kredite	€ 1.276.624,35	€ 1.302.230,18	€ 1.328.576,06
- Tilgung Nachrangiges Investorenkapital	€ 1.247.500,00	€ 1.247.500,00	€ 1.247.500,00
- Zinsaufwand	€ 119.353,26	€ 146.453,21	€ 175.249,14
Summe Auszahlungen	€ 2.760.234,61	€ 2.813.130,35	€ 2.868.151,20
Kassenendbestand	€ 6.236.428,16	€ 6.078.804,38	€ 5.861.846,74

17


Projekt Cashflow Forecast
Te
7.000
6.000
5.000
4.000
3.000
2.000
1.000
0
Jahr
1
2
3
4
5
6
7
8
Kassenendbestand
Free Cash-Flow

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

8.2. Projekt Gewinn- und Verlustrechnung

Erlöse					
Erlöse aus Tarif	€ 2.885.638,00	€ 2.885.231,75	€ 2.877.985,32	€ 2.872.509,59	€ 2.867.164,57
Sonstige Erlöse (Förderung einmalig)	€ 2.250.000,00				
Betriebseinnahmen gesamt	€ 4.938.638,00	€ 2.885.231,75	€ 2.877.985,32	€ 2.872.509,59	€ 2.867.164,57
Aufwendungen					
Betrieb / Wartungen	€ 49.996,00	€ 49.996,00	€ 49.996,00	€ 49.996,00	€ 49.996,00
Versicherungen	€ 49.996,00	€ 49.996,00	€ 49.996,00	€ 49.996,00	€ 49.996,00
Buchhaltung / Rechtsberatung / Steuerberatung	€ 13.885,00	€ 13.885,00	€ 13.885,00	€ 13.885,00	€ 13.885,00
Provisionen aus Geldgeschäften	€ 749.500,00				
Andere betriebliche Ausgaben					
Betriebliche Aufwendungen gesamt	€ 982.387,00	€ 113.867,00	€ 113.867,00	€ 113.867,00	€ 113.867,00
Betriebsergebnis	€ 3.956.251,00	€ 2.771.364,75	€ 2.764.118,32	€ 2.758.642,59	€ 2.753.297,57
Abschreibung Anlagenerstniveau	€ 1.249.650,00	€ 1.249.650,00	€ 1.249.650,00	€ 1.249.650,00	€ 1.249.650,00
Abschreibung Andere					
Betriebsergebnis	€ 2.706.601,00	€ 1.521.714,75	€ 1.514.468,32	€ 1.508.992,59	€ 1.503.647,57
Zinsaufwendungen Darlehen	-€ 359.809,59	-€ 386.103,67	€ 342.407,14	-€ 316.140,59	€ 293.364,34
Zinsaufwendungen Eigenkapitalfinanzierung	-€ 199.600,00	-€ 199.600,00	-€ 199.600,00	-€ 199.600,00	-€ 199.600,00
Finanzergebnis	-€ 559.109,59	-€ 585.703,67	-€ 542.007,14	-€ 515.740,59	-€ 492.964,34
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 2.237.492,41	€ 763.931,21	€ 772.461,18	€ 791.262,00	€ 810.683,23
Körperschaftsteuer					
Jahresüberschuss	€ 2.237.492,41	€ 763.931,21	€ 772.461,18	€ 791.262,00	€ 810.683,23
Jahresgewinn	€ 2.237.492,41	€ 763.931,21	€ 772.461,18	€ 791.262,00	€ 810.683,23
+/- Gewinnvortrag/ Verlustvortrag		€ 2.237.692,61	€ 2.991.423,82	€ 3.763.775,00	€ 4.555.037,00
Bilanzgewinn / -verlust	€ 2.237.492,41	€ 3.001.423,82	€ 3.763.775,00	€ 4.555.037,00	€ 5.365.710,23

Erlöse			
Erlöse aus Tarif	€ 2.861.650,24	€ 2.856.506,59	€ 2.851.193,57
Sonstige Erlöse (Förderung einmalig)			
Betriebseinnahmen gesamt	€ 2.861.650,24	€ 2.856.506,59	€ 2.851.193,57
Aufwendungen			
Betrieb / Wartungen	€ 49.996,00	€ 49.996,00	€ 49.996,00
Versicherungen	€ 49.996,00	€ 49.996,00	€ 49.996,00
Buchhaltung / Rechtsberatung / Steuerberatung	€ 13.885,00	€ 13.885,00	€ 13.885,00
Provisionen aus Geldgeschäften			
Andere betriebliche Ausgaben			
Betriebliche Aufwendungen gesamt	€ 113.867,00	€ 113.867,00	€ 113.867,00
Betriebsergebnis	€ 2.747.783,24	€ 2.742.639,59	€ 2.737.326,57
Abschreibung Anlagenerstniveau	€ 1.249.650,00	€ 1.249.650,00	€ 1.249.650,00
Abschreibung Andere			
Betriebsergebnis	€ 1.298.325,24	€ 1.292.989,59	€ 1.287.676,57
Zinsaufwendungen Darlehen	€ 269.129,19	-€ 242.982,37	€ 216.076,48
Zinsaufwendungen Eigenkapitalfinanzierung	€ 146.774,93	€ 85.873,16	€ 40.506,34
Finanzergebnis	-€ 415.903,12	-€ 328.241,53	-€ 256.904,82
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 881.420,12	€ 864.758,05	€ 1.030.781,74
Körperschaftsteuer			
Jahresüberschuss	€ 881.420,12	€ 864.758,05	€ 1.030.781,74
Jahresgewinn	€ 881.420,12	€ 864.758,05	€ 1.030.781,74
+/- Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	€ 5.366.710,33	€ 6.247.130,45	€ 7.201.888,50
Bilanzgewinn / -verlust	€ 6.248.130,45	€ 7.201.888,50	€ 8.232.670,24


Projekt Gewinn- und Verlustrechnung
2.500.000
2.000.000
1.500.000
1.000.000
500.000
0
1
2
3
4
5
6
7
8
Jahresüberschuss

GW ENERGIE
HOLDING GMBH

GW Energie Holding GmbH | Untere Donaulände 21-25, 4020 Linz, Austria
Tel +43 (0) 732 24 11 55 | E-Mail office@gwenergie.at
Firmenbuch 348587d | UID ATU 65880549

www.gwenergie.at

GENUSSRECHTSVERTRAG

zwischen

Sonnenstrom PV Konzept GmbH
Operngasse 17-21, 1040 Wien
FN 446110w
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Pachinger

(als „**INVESTOR**")

und

GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25, A-4020 Linz
FN 348587d
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerald Wirtl

(als „**EMITTENTIN**")

1. Präambel

1.1. Die GW Energie Holding GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Untere Donaulände 21-25, A-4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 348587 d (die „**EMITTENTIN**").

1.2. Die EMITTENTIN beabsichtigt die Emission von Genussrechten (die „GENUSSRECHTE") im Gesamtnennbetrag von maximal EUR 1.350.000,00 (das „GENUSSRECHTSKAPITAL"). Die rechtliche Ausgestaltung der GENUSSRECHTE ist in diesen Genussrechtsbedingungen normiert.

1.3. Die GENUSSRECHTE stellen eine unbefristete und eigenkapitalergänzende Vermögensbeteiligung des INVESTORS an der EMITTENTIN dar und gewähren eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, am Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven.

1.4. Der INVESTOR ist am wirtschaftlichen Erfolg aber auch Misserfolg der EMITTENTIN beteiligt. Der INVESTOR trägt deshalb das unternehmerische Risiko der EMITTENTIN zur Gänze mit. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die EMITTENTIN keinerlei Gewährleistung, Garantie oder sonstige Zusage abgibt, dass das Geschäftsmodell oder die Bemühungen der EMITTENTIN erfolgreich sein werden.

2. Erwerb und Ausgabe der Genussrechte, Einzahlung

2.1. Die GENUSSRECHTE können bis zum maximalen Gesamtnennbetrag gemäß Punkt 1.2. durch den INVESTOR durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins inklusive gewünschtem Zeichnungsbetrages, dessen Übermittlung an die EMITTENTIN (Angebot) und die Annahme dieses Angebots durch die EMITTENTIN erworben werden.

2.2. Die Stückelung der GENUSSRECHTE beträgt EUR 1.000,00.

2.3. Die EMITTENTIN räumt dem INVESTOR das Recht ein, den maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 1.350.000,00 gemäß Punkt 1.2. in mehreren Tranchen binnen 36 Monaten ab Zeichnung der ersten Tranche zu gleichen Bedingungen zu zeichnen. Der EMITTENTIN steht es jedoch frei, innerhalb der 36 Monate Zeichnungen von anderen Investoren anzunehmen.

2.4. Jede vom INVESTOR zu zeichnende Tranche hat zumindest EUR 100.000,00 zu betragen.

2.5. Der INVESTOR verpflichtet sich hiermit zur Zeichnung von GENUSSRECHTSKAPITAL in Höhe von zumindest 10% des maximalen GENUSSRECHTSKAPITALS.

2.6. Die Ausgabe der GENUSSRECHTE erfolgt zum Nennbetrag (100%). Auf die ausgegebenen GENUSSRECHTE wird von der EMITTENTIN kein Agio erhoben.

2.7. Die Annahme durch die EMITTENTIN erfolgt durch Übermittlung einer Annahmeerklärung binnen zwei Wochen ab Einlangen des Angebots bei der EMITTENTIN. Die Annahme steht im freien Ermessen der EMITTENTIN. Der INVESTOR hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendung (z.B. Porto), wenn der Antrag nicht angenommen wird.

2.8. Die Einzahlung des vom INVESTOR gewünschten Genussrechtsbetrags hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Annahmeerklärung gemäß Punkt 2.7 beim INVESTOR auf das von der EMITTENTIN bekanntgegebene Konto zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen zu erfolgen, widrigenfalls die EMITTENTIN die Annahmeerklärung widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne Verzinsung an den INVESTOR zurückgezahlt.

3. Art der Genussrechte, Genussrechtsregister

3.1. Die GENUSSRECHTE werden nicht verbrieft.

3.2. Die EMITTENTIN wird die Daten des INVESTORS in einem Genussrechtsregister erfassen. Der INVESTOR ist verpflichtet, der EMITTENTIN alle Änderungen der Informationen, welche anlässlich der Zeichnung erhoben werden (insbesondere Anschrift, Bankverbindung) sowie andere Daten, welche für die Verwaltung der GENUSSRECHTE erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die EMITTENTIN ist berechtigt, Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an die zuletzt vom INVESTOR bekanntgegebene und im Genussrechtsregister eingetragene Bankverbindung des INVESTORS zu leisten.

4. Laufzeit

4.1. Die Laufzeit der GENUSSRECHTE ist unbefristet.

4.2. Das Recht auf ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

4.3. Die EMITTENTIN hat nach Ablauf von 10 Jahren (ab erstmaliger Zeichnung) das Recht, das GENUSSRECHTSKAPITAL zum Teil oder zur Gänze zurückzukaufen. Ein Rückkauf darf nur zu Lasten freier Rücklagen oder eines Gewinnvortrags erfolgen. Für die buchmäßige Behandlung kommen die Bestimmungen des Aktiengesetzes (§ 65ff AktG) und des UGB (§ 225 Abs 5 UGB) über den Rückkauf eigener Aktien sinngemäß zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die EMITTENTIN keine Aktiengesellschaft ist.

5. Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust

5.1. Die GENUSSRECHTE verkörpern eine Beteiligung am Gewinn der EMITTENTIN.

5.2. Die EMITTENTIN erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 5.1. gilt der im Jahresabschluss der EMITTENTIN ausgewiesene ausschüttbare Bilanzgewinn im Sinne des § 231 Abs 2 Z 26 UGB (idF BGBl I 2015/22).

5.3. Die GENUSSRECHTE sind ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der EMITTENTIN am Gewinn im Sinne des Punktes 5.2 beteiligt. Die Gewinnbeteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung des anteiligen Gewinnes voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil des INVESTORS am ausschüttbaren Bilanzgewinn im Sinne des Punktes 5.1 beträgt 5 % („GENUSSRECHTSGEWINN"). Beträgt das tatsächlich emittierte Genussrechtskapital nach den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN weniger als EUR 1.350.000,00, so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des GENUSSRECHTSGEWINNES aliquot. Der INVESTOR ist am GENUSSRECHTSGEWINN entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital beteiligt.

5.4. In Ergänzung zu Punkt 5.3. wird eine Mindestvergütung für den INVESTOR in Höhe von 9,49% p.a. des investierten Nennbetrags vereinbart. Solange die Mindestvergütung aus dem ausschüttbaren Bilanzgewinn beglichen werden kann (Punkt 5.3) und die Voraussetzung gemäß Punkt 8. eine Auszahlung der Mindestvergütung nicht verhindert, ist die Mindestvergütung zu gewähren. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Mindestvergütung nicht gegeben, ist diese in dem(n) Geschäftsjahr(en) nachzuholen, in dem die Voraussetzungen das nächste Mal vorliegen. Nicht ausbezahlte und vorgetragene Mindestvergütungen sind mit dem in diesem Punkt 5.4. genannten Zinssatz zu verzinsen (Zinses-Zinsen).

5.5. In Ergänzung zu Punkt 5.3. wird eine Höchstvergütung für den INVESTOR in Höhe von 11,49% p.a. des investierten Nennbetrags vereinbart. Sollte aufgrund des GENUSSRECHTSGEWINNES gemäß Punkt 5.3. der dem INVESTOR zustehende Betrag in einem Kalenderjahr über 11,49% p.a. liegen, so wird ein darüber hinausgehender GENUSSRECHTSGEWINN nicht an den INVESTOR ausbezahlt.

5.6. Das Geschäftsjahr der EMITTENTIN beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Gewinnbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der EMITTENTIN statt.

5.7. Die GENUSSRECHTE verkörpern auch eine Beteiligung am Verlust der EMITTENTIN.

5.8. Weist der von der EMITTENTIN aufgestellte Jahresabschluss einen Bilanzverlust im Sinne des § 231 Abs 2 Z 26 UGB (idF BGBl I 2015/22) aus, so nimmt daran der INVESTOR durch Verminderung des GENUSSRECHTSKAPITALS teil. Der (Gesamt-)Anteil des INVESTORS am Jahresfehlbetrag beträgt 5 % („GENUSSRECHTSVERLUST"). Beträgt das tatsächlich emittierte Genussrechtskapital nach den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN weniger als EUR 1.350.000,00, so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des GENUSSRECHTSVERLUSTES aliquot. Der INVESTOR ist am GENUSSRECHTSVERLUST entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital beteiligt. Allenfalls vorhandene gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile sind zur Verlustabdeckung vorrangig zu verwenden.

5.9. Wird das GENUSSRECHTSKAPITAL gänzlich oder teilweise zur Abdeckung eines Verlustes verwendet, so werden künftige Bilanzgewinne im Sinne des Punktes 5.1 vorrangig zur Wiederauffüllung des GENUSSRECHTSKAPITALS bis zum Nennbetrag verwendet.

6. Rückzahlung des Genussrechtskapitals, Abschichtung

6.1. Im Falle eines Rückkaufs der GENUSSRECHTE durch die EMITTENTIN, im Falle der Auflösung und Liquidation der EMITTENTIN, für den Fall, dass das Genussrechtskapital aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder aufgrund einer Rückabwicklung zurückgezahlt wird, hat der INVESTOR Anspruch auf Rückzahlung des GENUSSRECHTSKAPITALS zum Buchwert zuzüglich eines Abschichtungsbetrages.

6.2. Der Buchwert des GENUSSRECHTSKAPITALS wird aus dem jeweils gezeichneten Genussrechtskapital abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich noch nicht ausbezahlter Gewinnbeteiligungen ermittelt.

6.3. Im Fall der Auflösung und Liquidation der EMITTENTIN endet das GENUSSRECHT. Erfolgt die Beendigung aus vorstehenden oder sonstigen Gründen unterjährig, ist die Beteiligung am Gewinn und Verlust der EMITTENTIN für das letzte Geschäftsjahr zu aliquotieren. Die Berechnung des Buchwertes erfolgt nach Vorliegen des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses.

6.4. Der Abschichtungsbetrag berechnet sich wie folgt:

a) Zunächst wird der höchste Umsatz der EMITTENTIN der letzten vollen drei Geschäftsjahre oder bei einer kürzeren Laufzeit der GENUSSRECHTE der höchste Umsatz der/des letzten vollen Geschäftsjahre/s gemäß § 231 Abs 2 Z 1 UGB bzw. § 231 Abs 3 Z 1 UGB vor Beendigung der GENUSSRECHTE ermittelt („UMSATZ"). Der Umsatz-Multiple Unternehmenswert berechnet sich durch Multiplikation des UMSATZES mit dem Umsatz-Multiplikator in Höhe von 1,38 abzüglich Nettofinanzverbindlichkeiten („Umsatz-Multiple Unternehmenswert").

b) Darüber hinaus wird der Unternehmenswert als Eigenkapitalwert (resultierend aus Unternehmenswert abzüglich Nettofinanzverbindlichkeiten) zum Beendigungszeitpunkt (sofern die Beendigung unterjährig erfolgt, zum letzten Geschäftsjahr gemäß dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung KfS/BW 1 in der jeweils aktuellsten Fassung) ermittelt („UNTERNEHMENSWERT").

c) Der Gesamtabschichtungsbetrag des INVESTORS dieser Emission beträgt 5 % des Umsatz-Multiple UnternehmenswertES oder des UNTERNEHMENSWERTES, je nachdem welcher Wert höher ist („ABSCHICHTUNGSBETRAG"). Beträgt das tatsächlich emittierte Genussrechtskapital nach den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN weniger als EUR 1.350.000,00, so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des ABSCHICHTUNGSBETRAGES aliquot. Der INVESTOR ist am ABSCHICHTUNGSBETRAG entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital beteiligt.

6.5. Die Auszahlung des ABSCHICHTUNGSBETRAGES findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der EMITTENTIN statt.

7. Gesellschafter- und Mitwirkungsrechte, Rechte und Pflichten

7.1. Das GENUSSRECHT gewährt keine Gesellschafterstellung in Bezug auf die EMITTENTIN und keinerlei Verwaltungsrechte im Hinblick auf die EMITTENTIN, insbesondere kein Recht auf Teilnahme an und kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der EMITTENTIN, sowie keine über diese GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN hinausgehenden Informationsrechte.

7.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die EMITTENTIN uneingeschränkt berechtigt ist, weitere Finanzierungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere neue Genussrechte oder andere Nachranginstrumente zu emittieren.

7.3. Die EMITTENTIN räumt dem INVESTOR das Recht ein, von sämtlichen im Eigentum der EMITTENTIN (bzw. deren verbundenen Unternehmen) vorhandenen Vermögenswerten (insbesondere Photovoltaik Anlagen) Fotos und Dokumentationen inkl. Anlagendetails (Größe, Förderdetails, Standort, etc.) anzufertigen und diese für Kommunikationsmaßnahmen und Dokumentationszwecke zu verwenden. Die EMITTENTIN wird dem INVESTOR sämtliche Informationen (ausgenommen Fotos) zur Verfügung stellen und dem INVESTOR Zutritt zu den Vermögensgegenständen verschaffen. Sämtliche Kosten mit der Erstellung und Aufbereitung der Fotos sind vom INVESTOR zu tragen.

7.4. Abgesehen von Punkt 7.3. hat der INVESTOR über sämtliche ihm durch diese Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Informationen über die EMITTENTIN absolutes Stillschweigen zu bewahren.

7.5. Die EMITTENTIN plant gerade eine Crowdinvesting-Kampagne und wird zu diesem Zweck ein Kapitalmarktprospekt gemäß KMG von der EMITTENTIN erstellt. Der INVESTOR wird sich auf die Richtigkeit der gemachten Angaben des Prospekts verlassen, sofern ein solcher im Zeitpunkt der Zeichnung von Genussrechten existiert und gültig ist.

7.6. Die EMITTENTIN verpflichtet sich, Ausschüttung an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die EMITTENTIN die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger früher mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen des INVESTORS im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erfüllen.

7.7. Die EMITTENTIN verpflichtet sich weiters, Entgeltszahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die EMITTENTIN die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger früher mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen des INVESTORS im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erfüllen.

7.8. Die EMITTENTIN verpflichtet sich, auf die Gesellschafter im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten derart einzuwirken (jedenfalls einen ausdrücklichen Hinweis gegenüber den Gesellschaftern anzubringen), einen Liquidationsbeschluss nur dann zu fassen, wenn sichergestellt ist, dass die EMITTENTIN über die Liquidität verfügt, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem INVESTOR im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich sind.

7.9 Die EMITTENTIN verpflichtet sich weiters, von ihrem Recht auf Rückkauf nur dann Gebrauch zu machen, wenn die EMITTENTIN über die Liquidität verfügt, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem INVESTOR im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich sind.

7.10. Der INVESTOR erhält von der EMITTENTIN für jedes Geschäftsjahr bis zur Beendigung des Genussrechts vierteljährliche Reportings in Form einer Kurzdarstellung („one-pager"), in denen die wesentlichen Ereignisse (z.B. Umsatz, Cash-Flow, Cashbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, etc.) zusammengefasst sind. Sofern sich die EMITTENTIN durch die Crowdinvesting-Kampagne zu Reportingstandards verpflichtet hat, sind diese auch gegenüber dem INVESTOR ausreichend.

7.11. Für den Fall, dass ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung gemäß den vorgenannten Punkten verletzt, wird dem jeweils anderen Vertragspartner ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund eingeräumt.

8. Nachrangigkeit, Zahlungsvorbehalt

Der INVESTOR erklärt hiermit gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Genussrechtsvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrages keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 5.4 genannten Zinssatz verzinst.

9. Zusicherungen und Garantien

9.1. Die EMITTENTIN haftet gegenüber dem INVESTOR dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen und Garantien für die EMITTENTIN zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie an jedem Tag, an dem die Zusicherungen und Garantien gemäß Punkt 9.2 als wiederholt abgegeben gelten, nach bestem Wissen zutreffen. Im Fall, dass eine oder mehrere der abgegebenen Zusicherungen und Garantien nicht zutreffen, steht dem INVESTOR ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Erlangt die EMITTENTIN Kenntnis davon, dass eine Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie dem INVESTOR unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen.

9.2. Die EMITTENTIN gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

a. Die EMITTENTIN ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.

b. Die dem INVESTOR zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und vollständig und in keiner Weise irreführend, und diese Unterlagen und Informationen haben sämtliche Informationen enthalten, die für eine abschließende Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN für die Beteiligung durch den INVESTOR notwendig waren. Jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant. Es wurden keine Unterlagen oder Informationen vorenthalten, die zur umfassenden rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Beurteilung der EMITTENTIN notwendig waren.

c. Der letzte Jahresabschluss (der "**Jahresabschluss**") ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nach den anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt worden. Die zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundsätze sind im Jahresabschluss, soweit nicht anders ausgewiesen, in jedem Fall unverändert und konsequent wie in allen vorangegangen Geschäftsjahren angewandt worden. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste sind durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der finanziellen Verhältnisse der EMITTENTIN im Hinblick auf die EMITTENTIN zum Stichtag wieder. Seit der Erstellung des Jahresabschlusses sind keine weiteren Umstände aufgetreten oder bekannt geworden, die im Jahresabschluss berücksichtigt hätten werden können, wären sie bereits bei der Erstellung bekannt gewesen.

d. Die EMITTENTIN ist weder mit Lieferungen und Leistungen an Kunden noch mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sodass Gläubiger deswegen andere Zahlungsansprüche als Ansprüche auf Verzugszinsen oder Mahnspesen oder Kundenansprüche wegen Verspätung berechtigt geltend gemacht haben und / oder geltend machen können. Die EMITTENTIN ist nicht von einem Ausgleichs-, Konkurs-, Reorganisations- oder Liquidationsverfahren bedroht, und es liegen keine Umstände vor, die die EMITTENTIN verpflichten oder dritte Personen berechtigen würden, ein solches Verfahren einzuleiten oder den Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens zu stellen.

e. Die EMITTENTIN hat Subventionen und sonstige Förderungsmittel nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung jeglicher behördlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwendet. Derartige Mittel müssen – insbesondere wegen dieses Vertrages – nicht rückgezahlt werden und sind auch nicht hinfällig.

f. Die EMITTENTIN hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihm keine Nachteile wegen der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen. Die EMITTENTIN hat alle fälligen, vorläufig oder endgültig festgesetzten Steuern, öffentlichen Gebühren, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie Vorauszahlungen darauf zur Gänze bezahlt oder entsprechend ordnungsgemäß rückgestellt. Für noch nicht fällige oder noch nicht festgesetzte Abgaben wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausreichend Vorsorge getroffen, insbesondere durch die Bildung von

Rückstellungen in der erforderlichen Höhe.

g. Die EMITTENTIN ist keinerlei außerordentliche Verbindlichkeiten, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen (Pensionszusagen, Krankenversicherung oder andere freiwillige Sozialleistungen), Eventualverbindlichkeiten oder Garantieverträge, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind, eingegangen. Die EMITTENTIN hat keine Bürgschaften, Garantien oder Sachhaftungen für Verbindlichkeiten Dritter (zB. Verpfändung von Vermögensgegenständen für Verbindlichkeiten Dritter) übernommen.

h. Die EMITTENTIN hat derzeit keinerlei Verbindlichkeiten, die nicht die EMITTENTIN selbst betreffen und insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 übersteigen.

i. Die EMITTENTIN verfügt über betriebsnotwendige wesentliche Vermögengegenstände, welche der Anlage ./1 dieses Vertrages zu entnehmen sind.

Für den Fall, dass die EMITTENTIN einen oder mehrere wesentliche Vermögensgegenstände verkauft, gilt Folgendes:

- Die EMITTENTIN verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur so weit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die EMITTENTIN die dafür aufzuwendende, aus dem Verkauf resultierende Liquidität nicht benötigt, um Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem INVESTOR im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erfüllen.

- Die EMITTENTIN verpflichtet sich, Neuinvestitionen nur so weit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die EMITTENTIN die aus dem Verkauf erlangte Liquidität nicht benötigt, um Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem INVESTOR im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erfüllen.

j. Die EMITTENTIN verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs der EMITTENTIN im derzeit ausgeübten Umfang sowie im Umfang des gemäß Planrechnung geplanten Ausmaßes erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind weder zurückgenommen worden noch liegen Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfangs dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der EMITTENTIN wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedingungen der Gewerbe- oder sonstiger Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Des Weiteren hat die EMITTENTIN keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der EMITTENTIN stehen.

k. Die EMITTENTIN ist nicht Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verfahrens vor einer Steuerbehörde, und es stehen solche weder bevor, noch wurden solche Verfahren angedroht. Gegen die EMITTENTIN sind keinerlei Exekutionsverfahren anhängig, desgleichen ist weder ein Reorganisations-, Ausgleichs- oder Konkursverfahren anhängig noch droht ein solches oder bestehen Umstände, die Grundlage für die Einleitung eines solchen Verfahrens sein könnten. Weiters sind keine Verwaltungsstrafverfahren anhängig, noch stehen solche bevor oder wurden solche angedroht.

l Es gibt keine geltend gemachten oder drohenden Ansprüche Dritter aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz oder Produkthaftung für Produkte oder Dienstleistungen der EMITTENTIN, die insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 überschreiten.

m. An den von der EMITTENTIN oder ihren Dienstnehmern oder sonst in ihrem Auftrag geschaffenen Leistungen, die als Immaterialgüterrechte oder gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und/oder Urheberrechte, geschützt sind oder geschützt werden können, bestehen keine Rechte Dritter, auch nicht von Dienstnehmern. Dies schließt ein, dass die EMITTENTIN sämtliche Rechte an diesen Leistungen einschließlich des Rechts, diese Leistungen in Form von gewerblichen Schutzrechten weltweit registrieren zu lassen, erworben hat und Dritten keine Lizenzen, Nutzungsrechte, Nutzungsbewilligungen oder sonstige

Genehmigungen erteilt hat, diese Leistungen entweder exklusiv oder nicht exklusiv, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt zu nutzen.

9.3 Die in Punkt 9.2 (mit Ausnahme der Unterpunkte c., i. und l.) gegebenen Zusicherungen und Garantien gelten zu jedem Auszahlungstermin (Punkt 5.6.) als wiederholt von der EMITTENTIN abgegeben. Im Zusammenhang mit Unterpunkt m. betrifft eine derart wiederholte Zusage nicht ein allfälliges Betriebsprüfungsverfahren durch die zuständige Steuerbehörde oder den zuständigen Sozialversicherungsträger oder sonstige Verfahren, sofern sie insgesamt einen Betrag von EUR 30.000,00 nicht überschreiten.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Zahlstelle für alle sich aus dem GENUSSRECHT ergebenden Rechte und Ansprüche des INVESTORS ist die EMITTENTIN.

10.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Genussrechtsvertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform in einheitlicher Urkunde; von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich ebenfalls in einheitlicher Urkunde abgegangen werden.

10.3. Für Zustellungen gilt die jeweilige Geschäftsanschrift der EMITTENTIN. Zustellungen an den INVESTOR erfolgen an die jeweils zuletzt der EMITTENTIN bekannt gegebene Adresse.

10.4. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Genussrechtsvertrag gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht). Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht am Sitz der EMITTENTIN vereinbart.

11. Risikohinweis

DEM INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM EINES NACHRANGIGEN GENUSSRECHTES NICHT NUR CHANCEN SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT.

Linz, den 13.4.17

GW Energie Holding GmbH
Untere Donaulände 21-25, A-4020 Linz
FN 348587d
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Gerald Wirtl

Linz, den 13.4.2017

Sonnenstrom PV Konzept GmbH
Operngasse 17-21, 1040 Wien
FN 446110w
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Andreas Pachinger

SONNENKONZEPT
Andreas Pachinger | Geschäftsführer
Landstraßer Hauptstraße 71/2 | A-1030 Wien
andreas.pachinger@sonnenkonzept.at
Tel.: +43 1 997 41 79 | www.sonnenkonzept.at